Deutscher Bundestag **Drucksache 20/12862**

20. Wahlperiode 13.09.2024

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. September 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	32
Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU)	4, 5
Aumer, Peter (CDU/CSU)	33, 80
Bachmann, Carolin (AfD)	6, 7, 148, 149, 150, 151
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	93
Baum, Christina, Dr. (AfD)	34, 35
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	94
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	8
Bleck, Andreas (AfD)	71
Brandes, Dirk (AfD)	36, 37, 121
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	38, 122
Brandner, Stephan (AfD)	39, 40
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	123
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	95
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	41
Cotar, Joana (fraktionslos)	42
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	72, 96, 97
Dietz, Thomas (AfD)	43
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	9
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	44
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	24, 98, 99
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	81
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	10, 45, 82
Gutting, Olav (CDU/CSU)	25
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	46
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	26, 47
Haug, Jochen (AfD)	141, 142, 143, 144
Hess, Martin (AfD)	48, 49, 73
Höchst, Nicole (AfD)	27, 104, 105, 134
Holm, Leif-Erik (AfD)	11, 74
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	12, 75, 108
Huber, Johannes (fraktionslos)	109
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	68
Janich, Steffen (AfD)	50
Janssen, Anne (CDU/CSU)	28, 106
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	135, 136
Keuter, Stefan (AfD)	69
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	51, 110, 111
Kleinwächter, Norbert (AfD)	52, 83, 100
Komning, Enrico (AfD)	13, 14, 53
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	76
Leye, Christian (Gruppe BSW)	15, 77, 78
Lucassen, Rüdiger (AfD)	101
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	29, 112, 132
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	16, 125
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	145, 146, 147
Moncsek, Mike (AfD)	17, 18, 54
Moosdorf, Matthias (AfD)	55, 56
Müller, Sepp (CDU/CSU)	113
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	152, 153

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	57
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	126
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	114
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	1, 84, 107
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	127
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	19, 128
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	58, 59, 102, 115
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	2, 3
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	85, 86
Schiller, Manfred (AfD)	116
Schmidt, Eugen (AfD)	60
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	20
Schön, Nadine (CDU/CSU)	21
Seidler, Stefan (fraktionslos)	61, 129
Sichert, Martin (AfD)	62, 103
Simon, Björn (CDU/CSU)	30, 130, 133
Springer, René (AfD)	63
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	137, 138, 139
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	22, 87
Straubinger, Max (CDU/CSU)	64, 88
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	23, 70
Throm, Alexander (CDU/CSU)	65
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	89, 90
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	154
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	117, 118
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	66
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	119, 140
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	79
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	31, 91, 92
Wirth, Christian, Dr. (AfD)	67
Witt, Uwe (fraktionslos)	131
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	155

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 1
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU) 3, 4
Bachmann, Carolin (AfD) 5, 6
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 7
Föhr, Alexander (CDU/CSU) 8
Görke, Christian (Gruppe Die Linke) 8
Holm, Leif-Erik (AfD) 9
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 9
Komning, Enrico (AfD) 10, 15
Leye, Christian (Gruppe BSW) 18
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 19
Moncsek, Mike (AfD) 20, 21
Rohwer, Lars (CDU/CSU) 21
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 22
Schön, Nadine (CDU/CSU) 23
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 23
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 25
Gutting, Olav (CDU/CSU) 26
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 27
Höchst, Nicole (AfD) 27
Janssen, Anne (CDU/CSU) 28
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) 29
Simon, Björn (CDU/CSU) 30
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 30

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 31
Aumer, Peter (CDU/CSU) 32
Baum, Christina, Dr. (AfD) 32, 33
Brandes, Dirk (AfD) 34, 35
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 35
Brandner, Stephan (AfD) 36, 37
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke) 38
Cotar, Joana (fraktionslos) 38
Dietz, Thomas (AfD) 39
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 39
Görke, Christian (Gruppe Die Linke) 40
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) 41
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 42
Hess, Martin (AfD) 42, 43
Janich, Steffen (AfD) 43
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) 44
Kleinwächter, Norbert (AfD) 45
Komning, Enrico (AfD) 46
Moncsek, Mike (AfD) 46
Moosdorf, Matthias (AfD) 46, 47
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU) 47
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 48, 49
Schmidt, Eugen (AfD) 49
Seidler, Stefan (fraktionslos) 50
Sichert, Martin (AfD) 50
Springer, René (AfD) 51
Straubinger, Max (CDU/CSU) 51
Throm, Alexander (CDU/CSU) 52
Vries, Christoph de (CDU/CSU) 53
Wirth, Christian, Dr. (AfD) 54

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 56
Keuter, Stefan (AfD) 57
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 57

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Bleck, Andreas (AfD) 58
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 59
Hess, Martin (AfD) 60
Holm, Leif-Erik (AfD) 61
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 61
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) 62
Leye, Christian (Gruppe BSW) 62, 63
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 63

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Aumer, Peter (CDU/CSU) 64
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 65
Görke, Christian (Gruppe Die Linke) 66
Kleinwächter, Norbert (AfD) 69
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 69
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 70
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 71
Straubinger, Max (CDU/CSU) 71
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW) 72
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 73

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke) 73
Bernstein, Melanie (CDU/CSU) 74
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU) 74
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 75
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 76, 77
Kleinwächter, Norbert (AfD) 77
Lucassen, Rüdiger (AfD) 78
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 78
Sichert, Martin (AfD) 79

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Höchst, Nicole (AfD) 80
Janssen, Anne (CDU/CSU) 82
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 82

Geschäftsbereich des Bundesministeriums fürGesundheit

Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 83
Huber, Johannes (fraktionslos) 84
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) 85, 87
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) 88
Müller, Sepp (CDU/CSU) 89
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU) 90
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 91
Schiller, Manfred (AfD) 91
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke) 92, 93
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU) 94

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Bayram, Canan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 95
Brandes, Dirk (AfD) 95
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 96
Brehmer, Heike (CDU/CSU) 96
Gastel, Matthias
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 97
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 97
Perli, Victor (Gruppe Die Linke) 98
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke) 98
Rohwer, Lars (CDU/CSU) 99
Seidler, Stefan (fraktionslos) 99
Simon, Björn (CDU/CSU) 100
Witt, Uwe (fraktionslos) 100

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU) 101
Simon, Björn (CDU/CSU) 102

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildungund Forschung

Höchst, Nicole (AfD) 102
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 103
Staffler, Katrin (CDU/CSU) 104, 105
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU) 105

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Haug, Jochen (AfD) 106, 107
Möhring, Cornelia
(Gruppe Die Linke) 110, 111, 113

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Bachmann, Carolin (AfD) 114, 115, 116
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 116, 117
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU) 118
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 118

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke)

Welche Kosten sind in den einzelnen Bundesministerien seit 2022 für die Erstellung von TikTok-Videos angefallen (bitte nach Bundesministerium und Kosten externer Dienstleister aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 9. September 2024

Für Videos auf TikTok-Accounts der Bundesministerien sind endabgerechnete Kosten im Sinne der Fragestellung zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 2. September 2024 für externe Dienstleister nicht angefallen bzw. können nicht separat angegeben werden. Dies liegt zum Teil auch daran, dass sich bei einer Mehrfachnutzung von Bewegtbildbeiträgen auf unterschiedlichen Plattformen und Kanälen separate Kosten im Sinne der Fragestellung nicht seriös ausweisen lassen.

2. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU)

Wann und wo wird das Ergebnis der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth in Auftrag gegebenen Studie zu Vergütungsmodellen im deutschen Musikstreamingmarkt veröffentlicht?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 9. September 2024

Die Frist für den Forschungsendbericht bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ist der 31. Dezember 2024. Anfang des Jahres 2025 soll sowohl eine deutsch- als auch eine englischsprachige Version des Berichts auf der Projektwebseite veröffentlicht werden. Es sind zudem wissenschaftliche Publikationen geplant, die auf den Ergebnissen des Forschungsprojekts basieren.

3. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU)

Wie viele 18-Jährige haben das Angebot „KulturPass“ vom 1. Januar bis zum 31. August 2024 im Freistaat Sachsen eingelöst (bitte jeweils in absoluten Zahlen und prozentual bezogen auf die Zahl der 18-Jährigen nach Landkreisen auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 9. September 2024

Sowohl Jugendliche des Jahrgangs 2005, als auch 2006 Geborene sind derzeit berechtigt, Angebote des KulturPasses einzulösen. Die regionale Zuordnung der Nutzenden beim KulturPass beruht auf einer freiwilligen Ortsangabe. Von den Geborenen des Jahrgangs 2005, die auch im

Jahr 2024 ihre Budgets noch nutzen können, haben bundesweit 83,7 Prozent der identifizierten Jugendlichen diese Angabe gemacht. Die 16,3 Prozent der Nutzenden des Jahrgangs 2005, die keine Ortsangabe gemacht haben, wurden entlang des sich aus den Angaben der Nutzenden ergebenden regionalen Schlüssels hinzuaddiert. Für den Jahrgang 2006 sind es 80,5 Prozent mit freiwilliger Ortsangabe und 19,5 Prozent ohne Ortsangabe. Die 19,5 Prozent der Nutzenden des Jahrgangs 2006, die keine Ortsangabe gemacht haben, wurden ebenfalls entlang des sich aus den Angaben der Nutzenden ergebenden regionalen Schlüssels hinzuaddiert. Daraus ergeben sich für Sachsen die nachfolgend aufgelisteten Zahlen. Zum Stichtag 31. August 2024 sind in Sachsen 15.053 18-Jährige der Jahrgänge 2005 und 2006 zur Nutzung ihrer KulturPass-Budgets freigeschaltet und haben eine Ortsangabe gemacht. Rechnerisch entfallen zusätzlich 3.116 Personen der Jahrgänge 2005 und 2006, die keine Ortsangabe gemacht haben, ebenfalls auf Sachsen, sodass sich insgesamt für Sachsen 18.169 KulturPass-Nutzende ergeben. Dies entspricht 26,38 Prozent der in Sachsen lebenden, 2005 und 2006 geborenen Personen.

Die 18.169 Nutzenden verteilen sich wie folgt auf die Landkreise in Sachsen:

Kreisfreie Stadt Chemnitz	1.138
Kreisfreie Stadt Dresden	3.271
Kreisfreie Stadt Leipzig	2.858
Landkreis Bautzen	1.327
Landkreis Erzgebirgskreis	1.210
Landkreis Görlitz	1.052
Landkreis Leipzig	1.133
Landkreis Meißen	1.176
Landkreis Mittelsachsen	1.100
Landkreis Nordsachsen	725
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.062
Landkreis Vogtlandkreis	853
Landkreis Zwickau	1.271

Gemessen an der geschätzten Anzahl der im jeweiligen Landkreis lebenden, 2005 und 2006 geborenen Personen ergibt sich daraus folgende Nutzungsquote pro Landkreis:

Kreisfreie Stadt Chemnitz	28,3 Prozent
Kreisfreie Stadt Dresden	34,67 Prozent
Kreisfreie Stadt Leipzig	31,2 Prozent
Landkreis Bautzen	24,94 Prozent
Landkreis Erzgebirgskreis	20,71 Prozent
Landkreis Görlitz	24,15 Prozent
Landkreis Leipzig	24,56 Prozent
Landkreis Meißen	26,89 Prozent
Landkreis Mittelsachsen	21,85 Prozent
Landkreis Nordsachsen	21,48 Prozent
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	23,59 Prozent
Landkreis Vogtlandkreis	22,89 Prozent
Landkreis Zwickau	24,87 Prozent

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

4. Abgeordneter **Norbert Maria Altenkamp** (CDU/CSU)

Inwiefern hat die Bundesnetzagentur bei der Planung der Präferenzräume im Zusammenhang mit dem Netzausbauprojekt Rhein-Main-Link die Einbeziehung einer möglichen Trasse entlang der A 3/A 67 geprüft bzw. aus welchen Gründen hat sie den Präferenzraum so eng gefasst, dass dieser oder andere konfliktarme Trassenverläufe nicht möglich sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 10. September 2024

Die Ermittlung von Präferenzräumen findet im Zuge der Bedarfsermittlung statt. Aus § 12c Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergibt sich, dass die Ermittlung anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation zu erfolgen hatte. Alle Präferenzräume werden auf Grundlage vorhandener bundesweiter Daten und mit derselben Methode ermittelt.

Die ermittelten Grenzen des Präferenzraums für den Rhein-Main-Link sind das Ergebnis eines zweistufigen Verfahrens – eines mithilfe der Software „Pathfinder“ automatisiert ermittelten vorläufigen Präferenzraums zwischen den Netzverknüpfungspunkten und einer sich anschließenden fachplanerischen Überprüfung. Die Methode zur Ermittlung von Präferenzräumen ist von der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit dem Entwurf zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2023–2037/2045 konsultiert und im Mai 2023 festgelegt worden.

Der für den Rhein-Main-Link ermittelte Präferenzraum ergibt sich aus den vorhandenen Raum- und Bauwiderständen und weist an seiner schmalsten Stelle im fraglichen Abschnitt eine Breite von 4,6 km auf. Eine weitergehende Aufweitung nach Osten bis an die Bundesautobahn (BAB) 67 heran schied nach Auskunft der Bundesnetzagentur aus den nachfolgenden Gründen aus.

In der fachplanerischen Überprüfung des mithilfe der Software „Pathfinder“ automatisiert ermittelten Präferenzraums wurde geprüft, ob der vorläufige Präferenzraum so zu verändern ist, dass Bündelungen mit den beiden Autobahnen nicht ungerechtfertigt früh ausgeschlossen werden. Der vorläufige Präferenzraum wurde so erweitert, dass die BAB 3 von der Abgrenzung umfasst ist und somit eine Bündelung im Planfeststellungsverfahren geprüft werden kann. Dies betrifft einen Abschnitt der BAB 3 nördlich von Rüsselsheim, der zwischen Idstein und dem Mönchhof-Dreieck verläuft, von wo aus die BAB 3 weiter in östliche Richtung verläuft.

Wie im Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2023–2037/2045 auf Seite 90 erläutert, musste eine Alternative zu einem Verlauf des vorläufigen Präferenzraums gefunden werden, der zunächst nördlich am Ballungsraum Frankfurt am Main vorbeiführte. In der fachplanerischen Überprüfung war festgestellt worden, dass zwischen Bad Homburg v. d. Höhe und den Punkten Kriftel und Suchraum Marxheim eine außerge-

wöhnlich große Anzahl kritischer Riegel aus Flächen der höchsten Raumwiderstandsklasse, insbesondere viele Siedlungsflächen, vorliegen. Neben der kritischen Riegelsituation war zudem die Besonderheit festzustellen, dass eine kleinräumige Aufweitung des vorläufigen Präferenzraums als Lösungsmöglichkeit ausscheidet, weil an der nördlichen und südlichen Grenze des vorläufigen Präferenzraums durchgängige Bereiche höchster Raumwiderstände anzutreffen sind und somit keine passierbaren Flächen vorliegen.

Als großräumige Alternative wurde methodenstringent zum Vorgehen bei der Auflösung von Konflikten der Verlauf des geradlinigen Szenarios durch den Taunus herangezogen, bei dem die Länge ein höheres Gewicht erhält. Die äußerst kritische Riegelsituation nördlich von Frankfurt am Main kann dadurch umgangen werden. Auch dieser Verlauf durch den Taunus wurde fachplanerisch überprüft. Der vorläufige Präferenzraum wurde in westliche Richtung aufgeweitet, so dass u. a. die BAB 3 innerhalb des Präferenzraums liegt.

Die BAB 67 verläuft östlich des ermittelten Präferenzraums. Südlich des Rüsselsheimer Dreiecks verläuft die BAB 67 durch Flächen, die mit extrem hohen bzw. sehr hohen Raumwiderständen belegt sind (sogenannte Raumwiderstandsklasse EH und Raumwiderstandsklasse I), die zusammenhängende Bereiche ergeben. Sie waren nach der konsultierten Methode daher nicht als geeignete Räume für eine spätere Trassierung anzusehen. Auch im Abschnitt nördlich des Rüsselsheimer Dreiecks verläuft die BAB 67 durch Flächen, die mit extrem hohen bzw. sehr hohen Raumwiderständen belegt sind.

Lediglich im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Rüsselsheim und dem Mönchhof-Dreieck verläuft die BAB 67 durch Bereiche mit niedrigeren Raum- und Bauwiderständen. Allerdings drängte sich auch in diesem Bereich eine Aufweitung, mit der eine Bündelung mit der BAB 67 offengehalten wird, nicht auf. Denn die Flächen mit niedrigeren Raumwiderständen sind vollständig von Flächen mit extrem hohen bzw. sehr hohen Raumwiderständen umschlossen. Ein Verlauf entlang dieses Abschnitts der BAB 67 hätte zwangsläufig eine Querung dieser extrem hohen bzw. sehr hohen Raumwiderstände zur Folge. Östlich der BAB 67 liegt zudem ein großflächiges Flora-Fauna-Habitat-Gebiet. Der Abschnitt der BAB 67 zwischen dem Rüsselsheimer Dreieck und dem Mönchhof-Dreieck ist jedoch durch die Hinzunahme des Suchraums um die Netzverknüpfungspunkte im ermittelten Präferenzraum enthalten.

5. Abgeordneter **Norbert Maria Altenkamp** (CDU/CSU)

Hat sich die Bundesregierung mit der Fragestellung befasst, unter welchen Voraussetzungen – bitte unter Nennung aller möglichen Ausnahmetatbestände – und auf welchen Wegen – ohne oder mit gesetzlichen Änderungen – aktuell noch eine Erweiterung des Präferenzraums beim Netzausbauprojekt Rhein-Main-Link möglich ist, um einen Trassenverlauf entlang der A 3/A 67, eine Bündelung mit anderen Netzausbaumaßnahmen oder andere tatsächlich konfliktarme Lösungen zu ermöglichen, die aus Sicht der kommunalen Verantwortungsträger und aus Sicht der Weinbauwirtschaft vor Ort dringend geboten sind, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 11. September 2024

Die Ermittlung von Präferenzräumen findet im Zuge der Bedarfsermittlung statt. Aus § 12c Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergibt sich, dass die Ermittlung anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation zu erfolgen hatte. Alle Präferenzräume werden auf Grundlage vorhandener bundesweiter Daten und mit derselben Methode ermittelt.

Die ermittelten Grenzen des Präferenzraums für den Rhein-Main-Link sind das Ergebnis eines zweistufigen Verfahrens. Details dieses Verfahrens sind in der Beantwortung der Frage 4 erläutert. Die Ermittlung des Präferenzraums wurde mit der Veröffentlichung des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung 2023–2037/2045 abgeschlossen.

Eine nachträgliche Veränderung bereits ermittelter Präferenzräume ist gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Ermittlung von Präferenzräumen dient der Verfahrensbeschleunigung. Nachträgliche Veränderungen würden die angestrebte Beschleunigungswirkung verringern. Sowohl bei der Ermittlung von Präferenzräumen als auch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden möglichst konfliktarme Trassenverläufe angestrebt.

6. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Auf welche Summen (in Terawatt) belaufen sich die jeweiligen Stromimporte aus den stromexportierenden Ländern Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und Tschechien, und wie hoch sind die jeweiligen Ausgaben in Euro für den Gesamtzeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 (bitte pro Land Summe der Importe in Terawatt und Summe der Ausgaben in Euro angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 13. September 2024

Die Entwicklung des Stromaußenhandels Deutschlands und daraus resultierende Zahlungsströme folgen dem gesamteuropäischen, stündlichen Zusammenspiel aus Angebot und Nachfrage. Die grenzüberschreitende Marktkopplung ermöglicht, dass Strom im europäischen Verbund immer dort erzeugt wird, wo dies am günstigsten möglich ist. Deutschland und die anderen europäischen Länder können so wechselseitig von den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen profitieren.

Ein funktionierender Strombinnenmarkt ist damit auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher wichtig. Denn ohne Stromimporte hätte Deutschland den Strom in eigenen fossilen Kraftwerken zu höheren Kosten und mit höheren CO_2-Emissionen produzieren müssen. Die Mehrkosten hätten von den deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern in Form höherer Stromrechnungen getragen werden müssen. Der Stromhandel schafft somit Wohlfahrt.

Eine Zunahme von Stromimporten ist vor diesem Hintergrund keineswegs ein Zeichen für eine Stromknappheit in Deutschland, vielmehr be-

legt sie den gut funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt. Außenhandelsdaten erlauben zudem keine Aussage über die Versorgungssicherheit oder die Verfügbarkeit von Kraftwerken in Deutschland.

In der folgenden Tabelle sind die Stromimporte in Terawattstunden und die Ausgaben hierfür in Millionen Euro mit den an Deutschland angrenzenden Nachbarländern für den angefragten Zeitraum dargestellt. Es handelt sich um eine synthetisch konstruierte Zahl, weil die tatsächlichen durch den Außenhandel induzierten Zahlungsströme statistisch nicht erfasst werden. So weichen die Preise langfristiger Handelsgeschäfte typischerweise von den Day-Ahead-Preisen im Spotmarkt ab. Die hier vorgenommene Kostenkalkulation ist daher lediglich eine Näherung an die tatsächlichen Kosten der Stromaustausche.

Die zugrundeliegenden Daten wurden der öffentlich zugänglichen ENTSO-E Transparency Platform entnommen. Die stündlich saldierten Handelsflüsse je Gebotszone wurden dazu mit den stündlichen Day-Ahead-Preisen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone multipliziert.

Die Tabelle zeigt, dass Deutschland im 1. Halbjahr 2024 insgesamt 30,76 Terawattstunden Strom für synthetisch kalkulierte 2.374,59 Mrd. Euro importiert hat. Dieser Strom hätte auch mit konventionellen Kraftwerken in Deutschland erzeugt werden können, zu höheren Kosten und verbunden mit höheren CO_2-Emissionen.

01.01.24 – 30.06.24	**Stromimporte in Terawattstunden**	**Berechnete Importausgaben in Millionen Euro**
Belgien	2,36	174,80
Dänemark	6,45	510,70
Frankreich	7,80	558,35
Niederlande	2,95	187,31
Norwegen	3,26	274,79
Österreich	1,00	85,78
Polen	0,68	53,39
Schweden	1,29	93,77
Schweiz	4,04	357,17
Tschechien	0,93	78,53
Gesamt	30,76	2.374,59

7. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Auf welche Summen (in Terawatt) belaufen sich die jeweiligen Stromexporte in die stromimportierenden Länder Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und Tschechien, und wie hoch sind die jeweiligen Einnahmen in Euro für den Gesamtzeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 (bitte pro Land Summe der Exporte in Terawatt und Summe der Ausgaben in Euro angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 13. September 2024

In der folgenden Tabelle sind die Stromexporte in Terawattstunden und die Erlöse hierfür in Millionen Euro mit den an die deutsch-luxemburgische Gebotszone angrenzenden Nachbarländern für den angefragten Zeitraum dargestellt. Bei den Erlösen handelt sich um eine synthetisch konstruierte Zahl, weil die tatsächlichen durch den Außenhandel induzierten Zahlungsströme statistisch nicht erfasst werden. So weichen die Preise langfristiger Handelsgeschäfte typischerweise von den Day-Ahead-Preisen im Spotmarkt ab. Die hier vorgenommene Kostenkalkulation ist daher lediglich eine Näherung an die tatsächlichen Kosten der Stromaustausche.

Die zugrundeliegenden Daten wurden der öffentlich zugänglichen ENTSO-E Transparency Platform entnommen. Die stündlich saldierten Handelsflüsse je Gebotszone wurden dazu mit den stündlichen Day-Ahead-Preisen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone multipliziert.

Die Tabelle zeigt, dass Deutschland im 1. Halbjahr 2024 insgesamt 17,8 Terawattstunden Strom für synthetisch kalkulierte 860,73 Mio. Euro exportiert hat.

01.01.24 – 30.06.24	**Stromexporte in Terawattstunden**	**Berechnete Exporterlöse in Millionen Euro**
Belgien	0,91	42,16
Dänemark	1,87	51,31
Frankreich	1,46	62,75
Niederlande	1,83	122,63
Norwegen	0,84	15,72
Österreich	4,10	215,41
Polen	2,56	147,15
Schweden	0,28	6,29
Schweiz	1,52	79,41
Tschechien	2,42	117,90
Gesamt	17,80	860,73

8. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU)

Welche Gewinne bzw. Verluste haben nach Kenntnis der Bundesregierung die vier geschlossenen High-Tech-Gründerfonds (HTGF) HTGF I-IV für den öffentlichen wie für den privaten Sektor erwirtschaftet, und welche anderen auf Start-up-Förderung ausgerichtete Fonds mit finanzieller Beteiligung des Bundes haben Gewinne bzw. Verluste erwirtschaftet (bitte ebenfalls die Verteilung auf den öffentlichen und den privaten Anteil angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. September 2024

Für die sachgerechte Beantwortung der Frage muss auf Unternehmenskennzahlen zurückgegriffen werden, die nicht anderweitig öffentlich einsehbar sind. Die Fonds und ihre Investorinnen und Investoren haben ein schutzwürdiges Interesse, diese Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Es

war daher erforderlich, die Antwort als VS-NfD einzustufen.[1] Die eingestufte Antwort ist in der Anlage zu dieser Frage enthalten.

9. Abgeordneter **Alexander Föhr** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung eine Bewertung zu den Erfolgsaussichten des von der Landesregierung Baden-Württembergs angekündigten Antrags auf Ministererlaubnis für den Zusammenschluss der Universitätskliniken Heidelberg und Mannheim (www.klinikum.uni-heidelberg.de/newsroom/kartellamt-gibt-zusammenschluss-der-beiden-universitaetsklinika-heidelberg-und-mannheim-nicht-frei----partner-gehen-naechsten-schritt-und-stellen-antrag-auf-ministererlaubnis/%23) abgeben, und wenn ja, wie lautet diese?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 10. September 2024

Die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 20/12677 ist weiterhin gültig.

Bislang liegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kein Antrag auf Ministererlaubnis vor.

10. Abgeordneter **Christian Görke** (Gruppe Die Linke)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass der potentielle Käufer der Shell-Anteile an der PCK-Raffinerie, die Prax-Gruppe, trotz Sanktionen Erdöl aus Russland beziehen wird, und wie wird die Bundesregierung die Sanktionseinhaltung kontrollieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 10. September 2024

Der Import von Rohöl und Ölprodukten aus der Russischen Föderation nach Deutschland ist umfassend verboten, Verstöße sind strafbewehrt. Die Überwachung auch von Einfuhrverboten ist Aufgabe des Zolls. Daneben sind sämtliche nach Deutschland importierten Rohölmengen unter Nennung des Herkunftslandes an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden. Vor diesem Hintergrund sind Sanktionsverstöße zwar nicht gänzlich ausschließbar, allerdings bewertet die Bundesregierung solche Verstöße als höchst unwahrscheinlich.

1 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, Teile der „Nord Stream 2"-Infrastruktur auf deutschem Staatsgebiet oder innerhalb deutschen Hoheitsgebietes zurückzubauen, und wenn ja, wie ist der konkrete Stand der Planungen (bitte unter Angabe der Zuständigkeiten, beteiligten Behörden und Unternehmen sowie der zeitlich vorgesehenen Abläufe)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 13. September 2024

Derartige Planungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

12. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Unterstützung der European Digital Innovation Centers (EDICs), und welche Bundesministerien sowie weiteren Akteure sind in die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen eingebunden?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 9. September 2024

Es wird davon ausgegangen, dass mit Ihrer Frage die „European Digital Innovation Hubs" (EDIHs) gemeint sind.

Derzeit werden die 17 deutschen EDIHs von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Projektträger Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt (DLR) unterstützt. Dies betrifft Fragen der formalen und inhaltlichen Abwicklung im Bereich der Finanzierung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vernetzung mit anderen Initiativen, insbesondere der Mittelstand-Digital Zentren. Hierzu trägt zum Beispiel die Möglichkeit bei, schon laufende, in der Zielsetzung ähnliche, national und auf Länderebene geförderte Projekte zur Darstellung des nationalen Finanzierungsanteils einzusetzen. Zudem unterstützen das BMWK und der DLR-Projektträger auch bei der Vertretung der Interessen der deutschen EDIHs gegenüber der EU-Kommission sowie dem von der Kommission beauftragten „Digital Transformation Accelerator (DTA)", z. B. in Fragen der Reduktion und Praktikabilität von Auflagen und Anforderungen.

Die Projektträgerschaft Mittelstand-Digital wird aktuell neu ausgeschrieben. In diesem Rahmen wird die Betreuung der deutschen EDIHs neu und umfassender geregelt.

Die deutschen EDIHs sind aktuell auf folgender Internet-Seite verzeichnet: https://european-digital-innovation-hubs.ec.europa.eu/de/edih-catalogue/countries/germany.

13. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Hat die EDEKA Stiftung und Co. KG und bzw. oder haben die ihr angeschlossenen Regionalgesellschaften seit 2019 Leistungen aus Förderprogrammen des Bundes erhalten, und wenn ja, aus welchen, und in welcher Höhe (bitte nach Programm, Fördergrund und Jahr einzeln aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 9. September 2024

Im Rahmen der verfügbaren Zeit konnten folgende Förderfälle seit 2019 in der Zuständigkeit des BMWK für die EDEKA Stiftung und Co. KG sowie angeschlossene Regionalgesellschaften durch eine Auswertung aus der Zuwendungsdatenbank des Bundes ermittelt werden:

Zuwendungsempfänger	Förderprogramm	Laufzeit von	Laufzeit bis	Bundesmittel
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)	18.10.2023	17.10.2024	48.570,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)	01.06.2024	31.05.2025	58.200,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)	01.06.2024	31.05.2025	59.999,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)	05.04.2022	26.10.2022	39.075,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	18.02.2021	26.03.2021	3.750,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	22.03.2021	05.05.2021	3.750,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	09.07.2021	18.08.2021	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	28.07.2021	30.08.2021	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	20.10.2021	25.11.2021	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	20.10.2021	22.12.2021	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	08.11.2021	10.12.2021	4.500,00

Zuwendungsempfänger	Förderprogramm	Laufzeit von	Laufzeit bis	Bundesmittel
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	09.11.2021	10.12.2021	6.000,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	09.11.2021	10.12.2021	6.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	15.11.2021	10.12.2021	3.750,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	16.11.2021	10.12.2021	4.500,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	22.11.2021	20.12.2021	6.000,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	22.11.2021	20.12.2021	6.000,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	22.11.2021	20.12.2021	6.000,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	22.11.2021	20.12.2021	6.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	06.12.2021	04.01.2022	6.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	21.12.2021	18.01.2022	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	21.12.2021	18.01.2022	3.750,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	21.12.2021	18.01.2022	3.750,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	29.12.2021	25.01.2022	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	04.02.2022	22.02.2022	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	01.06.2022	24.06.2022	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	01.06.2022	24.06.2022	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	28.06.2022	14.07.2022	6.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	14.07.2022	28.07.2022	3.750,00

Zuwendungsempfänger	Förderprogramm	Laufzeit von	Laufzeit bis	Bundesmittel
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	30.08.2022	16.09.2022	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	08.09.2022	28.09.2022	4.500,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	24.10.2022	24.11.2022	3.750,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	09.11.2022	06.12.2022	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	09.11.2022	08.12.2022	3.750,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	19.11.2022	19.12.2022	5.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	07.12.2022	01.02.2023	3.750,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	09.12.2022	26.01.2023	6.000,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	09.12.2022	14.02.2023	5.000,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	09.12.2022	07.02.2023	6.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	21.12.2022	02.02.2023	6.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	24.12.2022	07.02.2023	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	24.12.2022	10.03.2023	3.750,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	24.12.2022	07.02.2023	6.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	24.12.2022	07.02.2023	4.500,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	24.12.2022	10.03.2023	3.750,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	24.12.2022	07.02.2023	6.000,00
EDEKA Minden-Hannover Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	25.12.2022	13.03.2023	5.000,00

Zuwendungsempfänger	**Förderprogramm**	**Laufzeit von**	**Laufzeit bis**	**Bundesmittel**
EDEKA Minden-Hannover Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	25.12.2022	13.03.2023	3.750,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	29.12.2022	09.02.2023	6.000,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	22.06.2023	26.10.2023	4.500,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	18.07.2023	02.10.2023	3.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	04.08.2023	31.08.2023	3.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	04.08.2023	31.08.2023	3.000,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	22.08.2023	09.10.2023	4.500,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	28.08.2023	23.10.2023	4.500,00
EDEKA Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	30.08.2023	07.11.2023	3.000,00
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	30.08.2023	13.11.2023	4.500,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Kälte-Klima-Richtlinie (Nationale Klimaschutzinitiative)	28.10.2020	11.11.2020	60.975,06
EDEKA SB-Warenhausgesellschaft Südbayern mbH	Kälte-Klima-Richtlinie (Nationale Klimaschutzinitiative)	01.07.2019	15.07.2019	54.922,09
EDEKA Nord Vertriebsgesellschaft mbH	Kälte-Klima-Richtlinie (Nationale Klimaschutzinitiative)	11.09.2019	26.09.2019	26.178,12
EDEKA Nord Vertriebsgesellschaft mbH	Kälte-Klima-Richtlinie (Nationale Klimaschutzinitiative)	11.11.2019	29.11.2019	47.221,79
EDEKA Nord Vertriebsgesellschaft mbH, Markt Prerow	Kälte-Klima-Richtlinie (Nationale Klimaschutzinitiative)	30.10.2020	04.11.2020	54.997,36
EDEKA Nord zweite Vertriebsgesellschaft mbH	Kälte-Klima-Richtlinie (Nationale Klimaschutzinitiative)	31.12.2022	02.06.2023	76.300,54
EDEKA Südbayern Handels Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	14.04.2021	30.08.2022	21.426,00
EDEKA Südbayern Handels Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	16.08.2021	07.12.2023	10.115,00
EDEKA Südbayern Handels Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	16.08.2021	10.06.2024	4.394,00

Zuwendungsempfänger	Förderprogramm	Laufzeit von	Laufzeit bis	Bundesmittel
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	10.11.2021	30.11.2021	47.250,00
Edeka Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	18.01.2022	14.03.2023	6.791,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	22.03.2022	13.05.2024	20.000,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	22.03.2022	20.05.2022	17.250,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	22.03.2022	27.05.2022	22.250,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	05.08.2022	09.11.2022	2.165.000,00
EDEKA Südbayern Handels Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	15.08.2022	29.06.2023	13.739,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	14.10.2022	07.03.2023	5.933,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	18.10.2022	08.03.2023	40.612,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	14.11.2022	16.03.2023	570.319,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	02.12.2022	26.05.2023	72.131,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	02.12.2022	26.05.2023	44.392,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	12.12.2022	24.03.2023	1.097.107,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	12.12.2022	24.03.2023	24.647,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	13.12.2022	11.07.2024	660.748,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	25.01.2023	24.08.2023	756.990,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	07.02.2023	18.04.2023	106.150,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	08.02.2023	04.07.2023	22.231,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	22.03.2023	27.06.2023	37.486,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	29.03.2023	25.04.2023	25.061,00
EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	29.03.2023	25.04.2023	32.557,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	05.04.2023	26.04.2023	1.250.457,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	04.05.2023	04.05.2023	160.050,00
Edeka Rhein-Ruhr Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	30.06.2023	11.07.2023	294.250,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	14.07.2023	12.10.2023	320.400,00

Zuwendungsempfänger	Förderprogramm	Laufzeit von	Laufzeit bis	Bundesmittel
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	25.09.2023	28.09.2023	75.162,00
EDEKA Südwest Stiftung & Co. KG	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	18.12.2023	25.01.2024	178.403,00

14. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Welche Subventionen oder sonstigen Förderungen und Unterstützungsleistungen hat die thyssenkrupp Steel Europe AG nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten sieben Jahren vom deutschen Staat jeweils erhalten, und was war jeweils der Zweck der Leistungen?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 13. September 2024

Im Rahmen der verfügbaren Zeit konnten folgende Förderfälle in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWN), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) für die thyssenkrupp Steel Europe AG durch eine Auswertung aus der Zuwendungsdatenbank des Bundes ermittelt werden, für die seit 2017 Mittel bewilligt bzw. ausgezahlt wurden.

Angaben zur Höhe der einzelnen Förderfälle erfolgen in einer Anlage.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem durch Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Recht des betroffenen Unternehmens auf Wahrung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die Bundesregierung hat die erfragten Informationen daher als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.[2] Sie können dort eingesehen werden.

BMWK:

Zuwendungsempfänger	Thema bzw. Förderprogramm
thyssenKrupp Steel Europe AG	Verbundvorhaben: H2-DisTherPro – Vermeidung von CO_2-Emissionen in der Stahlindustrie durch Einsatz von Wasserstoff an diskontinuierlich betriebenen Thermoprozessanlagen am Beispiel von Haubenglühen, Teilprojekt: Ganzheitliche Bilanzierung der CO_2-Einsparung beim Einsatz von Erdgas-Wasserstoff-Gemischen
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundvorhaben: EPiCoaT – Energieeffiziente Presshärteprozesse mit innovativen Beschichtungen und fortschrittlichen Technologien; Teilvorhaben: Entwicklung und Analysen von Blechbeschichtungen für die Warmformgebung und Übertragung dieser auf kontinuierliche Bandprozesse
thyssenkrupp Steel Europe AG	RAD Energy: Steigerung der Energieeffizienz im Warmwalzwerk durch revolutionäre Hochpräzisionsradar-Messtechnologie; Industrielle Integration und Erprobung

2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Zuwendungsempfänger	Thema bzw. Förderprogramm
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundvorhaben: HyPro: Hybride Prozessführung durch Integration modellbasierter, datenbasierter u. wissensbasierter Techniken zur Energieeinsparung in komplexen Prozessen. Teilprojekt: Entwicklung und Anwendung der hybriden Prozessführung an Hochöfen durch Integration modell-, daten- und wissensbasierter Techniken.
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundvorhaben: Reallabor: H2Stahl – Wasserstofftechnologien zur schrittweisen Dekarbonisierung der Stahlindustrie; Teilvorhaben: Forschungsvorhaben für den Wasserstoff-Hochofen
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: FSCM – Future Sustainable Car Materials; Teilvorhaben: Hoch- und höchstfeste Stähle
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: Car2Car – Kreislauffähige, nachhaltige Fahrzeugverwertungskonzepte; Teilvorhaben: Evaluierung des Einsatzes von Post-Consumer-Automobilschrotten
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: FloatModular – Entwicklung modularer, schwimmender Fundamente für Offshore-Windenergieanlagen für flache und tiefe Gewässer; Vorhaben: Design und konstruktive Auslegung eines modularen schwimmenden Fundamentes unter Berücksichtigung der Einflüsse der Wertschöpfungskette
thyssenkrupp Steel Europe AG	tkH2Steel – Planung, Bau und Inbetriebnahme einer 100 % wasserstofffähigen Direktreduktionsanlage mit integrierten Einschmelzern zur Erzeugung von klimafreundlichem Roheisen als Grundlage für die Herstellung hochwertiger Stahlflachprodukte
thyssenkrupp Steel Europe AG	Förderung von Energieeffizienz in der Wirtschaft
thyssenkrupp Steel	Bundesförderung für effiziente Gebäude
thyssenkrupp Steel Europe AG	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)

BMBF:

Zuwendungsempfänger	Thema bzw. Förderprogramm
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: Kombinationsverfahren zum Laserschneiden und zur lokalen Laserentfestigung von Bauteilen aus hochfesten pressgehärteten Stählen (KLasse) – Teilvorhaben: Einstellen partiell weicher Bauteilbereiche beim Einsatz presshärtbarer Stähle durch kombiniertes Anlassen und Schneiden mittels Laserstrahlung
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: Oberflächenfunktionalisierte Stahlbandwerkstoffe mittels Laser-Oberflächenbehandlung im kontinuierlichen Breitbandprozess (OSLO) – Teilvorhaben: Um- und Einschmelzen von Randschichten auf Bandmaterial im kontinuierlichen Prozess
thyssenkrupp Steel Europe AG	EffizienzCluster LogistikRuhr: Datensouveräne Vernetzung und Zusammenarbeit in hafenbezogenen Logistikketten (DataNetPort) – Teilvorhaben C
thyssenkrupp Steel Europe AG	BioCOnversion – Teilvorhaben G
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: Didaktische Gestaltung und arbeitswissenschaftliche Evaluierung von Assistenzsystemen für sicheres Handeln in komplexen Situationen (StahlAssist); Teilprojekt: Entwicklung von Lösungen für Steuerungs- und Instandhaltungstätigkeiten in der Bandverarbeitung
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: Überbetrieblicher Tätigkeitswechsel zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit in regionalen Netzwerken (TErrA); Teilvorhaben: Überprüfung und Weiterentwicklung der betrieblichen und überbetrieblichen Instrumente zur Gestaltung von Tätigkeitswechseln
thyssenkrupp Steel Europe AG	Forschungscampus OHLF: LCT; Teilprojekt: Life Cycle Engineering von Hybrid und Stahl-Hybrid-Strukturen

Zuwendungsempfänger	**Thema bzw. Förderprogramm**
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: Effiziente Mischbauweisen für Leichtbau-Karosserien (LEIKA); Teilprojekt: Serienfähige Herstellung von Magnesium-Deckschichten für neuartige hybride Halbzeuge
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: Effiziente Mischbauweise für Leichtbau-Karosserien (LEIKA); Teilprojekt: Reproduzierbare Metall-FKV-Halbzeugherstellung und zugehörige Formgebungsverfahren
thyssenkrupp Steel Europe AG	SubSEEMag – Substitution von Selten-Erden-Elementen in hochfesten und duktilen Magnesium-Blechwerkstoffen
thyssenkrupp Steel Europe AG	KOWUB – Neuartige Korrosionsschutzsysteme für warmgeformte Blechbauteile
thyssenkrupp Steel Europe AG	SMILE – Systemintegrativer Multi-Material-Leichtbau für die Elektromobilität
thyssenkrupp Steel Europe AG	ExtraLight – Extremer Leichtbau mit Kunststoff-Metall-Hybriden
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundvorhaben SynErgie2: Synchronisierte und energieadaptive Produktionstechnik zur flexiblen Ausrichtung von Industrieprozessen auf eine fluktuierende Energieversorgung. Teilvorhaben: B3-2_thyssenkruppAG
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundvorhaben SynErgie3: Synchronisierte und energieadaptive Produktionstechnik zur flexiblen Ausrichtung von Industrieprozessen auf eine fluktuierende Energieversorgung. Teilvorhaben: B3-3_thyssenkrupp Steel Europe
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt KlimPro: Schaffung einer alternativen Verwendung einer auf DRI-Basis erzeugten Elektroofenschlacke für die Zementindustrie zur Verringerung der CO_2-Emissionen (SAVE CO_2) – Teilprojekt 5: Bereitstellung von direktreduziertem Eisenerz und Begleitung der Schmelzversuche im Elektrolichtbogenofen
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt KlimPro: Nutzung von CO_2 im Heißwind zur Effizienzsteigerung im Hochofen (NuCOWin) – Teilprojekt 3: Szenarienbildung, ökobilanzielle Prozessbewertung und Umsetzung einer möglichen Anlagenkonfiguration in einem integrierten Hüttenwerk
thyssenkrupp Steel Europe AG	Chemische Prozesse – Verbundprojekt: Feste und fluide Produkte aus Gas – Teilprojekt 6

BMDV:

Zuwendungsempfänger	**Thema bzw. Förderprogramm**
thyssenkrupp Steel Europe AG	Ausbildungsförderung der deutschen Binnenschifffahrt
thyssenkrupp Steel Europe AG	Weiterbildungsförderung in der deutschen Binnenschifffahrt
thyssenkrupp Steel Europe AG	Elektromobilitätskonzept_ThyssenKrupp Steel Europe AG
thyssenkrupp Steel Europe AG	Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Nutzung innovativer Antriebe bei Schienenfahrzeugen im Schienennetz der thyssenkrupp Steel Europe in Duisburg
thyssenkrupp Steel Europe AG	Verbundprojekt: OKTOPUS – Optimierung der Logistik- und Dispositionsprozesse in der maritim basierten Transportkette durch Maschinelles Lernen in der Stahllogistik; Teilvorhaben: Anforderungsdefinition, Bereitstellung der Testumgebung bzw. -daten und Validierung der Ergebnisse

15. Abgeordneter **Christian Leye** (Gruppe BSW)

In welcher Höhe sind bereits Fördermittel an die Thyssenkrupp AG für das Dekarbonisierungsprojekt „tkH2Steel“ abgeflossen (bitte nach Datum der Auszahlung und Höhe aufschlüsseln), und rechnet die Bundesregierung mit Verzögerungen im geplanten Vorhaben durch den aktuellen Streit zwischen der Thyssenkrupp AG und seiner Stahlsparte und wenn ja, in welchem Ausmaß?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 13. September 2024

Auszahlungen in Förderprojekten erfolgen gemäß den Vorgaben des jeweiligen Zuwendungsbescheids nach Projektfortschritt und dem Nachweis der entsprechend angefallenen förderfähigen Kosten. Im Rahmen des Projektes tkH2Steel sind auf Basis dieser Vorgaben mit Fortschreiten des Projektes bereits entsprechende Mittel ausgezahlt worden. Die Förderzusage der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen beläuft sich in ihrer Gesamthöhe auf 2 Mrd. Euro, wobei 70 Prozent der Fördersumme auf den Bund und 30 Prozent auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen.

Die Zuwendung ist an die Zusage des Zuwendungsempfängers und des dahinterstehenden Konzerns gebunden, die Umsetzung des Projektes, das heißt den Bau und den Betrieb der Anlage wie geplant, sicherzustellen. Abweichungen sind anzuzeigen und mit den im Bescheid verankerten üblichen verwaltungsrechtlichen Konsequenzen verbunden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Unternehmen das Projekt der Dekarbonisierung vollständig, wie geplant und mit der Europäischen Kommission in gemeinsamen Kraftakt verhandelt, umsetzen wird – einhergehend mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen an der neuen Produktionsroute. Eine Umsetzung am Standort Duisburg ist dabei Voraussetzung für die Zuwendung.

Soweit genaue Angaben zu Datum und Höhe einzelner Auszahlungen erbeten werden, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Recht betroffenen Unternehmens auf Wahrung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die Bundesregierung hat die erfragten Informationen daher als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.[3] Sie können dort eingesehen werden.

3 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

16. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V., dass es für Direktimporte vor allem aus Asien niemanden gibt, der für Produktsicherheit in die Pflicht genommen werden könnte, und auch die im Dezember 2024 in Kraft tretende neue EU-Produktsicherheitsverordnung daran nichts ändert (www.rnd.de/wirtschaft/temu-und-alibaba-wie-spielzeug-aus-china-an-allen-kontrollen-vorbei-in-die-eu-gelangt-HWY4J7PMM5FY3MDXFDQMJ6UMLE.html), und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass Online-Plattformen verpflichtet werden müssen, für Sicherheitsmängel bei von ihnen nach Europa gebrachten Produkten geradezustehen, wenn niemand anderes greifbar ist?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 13. September 2024

Die EU-Produktsicherheitsverordnung ist im Juni 2023 in Kraft getreten und findet ab dem 13. Dezember 2024 unmittelbare Anwendung in den Mitgliedstaaten. Danach sind die Wirtschaftsakteure verpflichtet, nur sichere Produkte auf dem Markt bereitzustellen und in Verkehr zu bringen. Auch Anbieter von Online-Marktplätzen werden durch die Verordnung stärker in die Pflicht genommen. So sind diese zukünftig verpflichtet, eine Kontaktstelle einzurichten, an die sich die Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihren Bedenken auch in Bezug auf die Produktsicherheit wenden können. Zudem müssen Online-Marktplätze dafür Sorge tragen, dass ihre Portale derart aufgebaut sind, dass die Wirtschaftsakteure ihren vorvertraglichen Informationspflichten nachkommen können. Online-Marktplätze müssen beispielsweise künftig anhand des EU-Schnellwarnsystems Safety Gate (https://ec.europa.eu/safety-gate/#/screen/home) stichprobenartig prüfen, ob Angebote auf ihrem Marktplatz bereits als gefährlich identifiziert wurden. Gefährliche Produkte sind auf besondere Anordnung der Marktüberwachungsbehörden innerhalb von höchstens zwei Tagen von den Plattformen zu entfernen. Um wirksame Produktrückrufe sicherzustellen, sind Online-Marktplätze dazu verpflichtet, mit den nationalen Behörden zusammenzuarbeiten. Im Falle eines Rückrufs müssen sie die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Kontaktinformationen, die sie beispielsweise beim Kauf des Produkts hinterlegt haben, unmittelbar informieren. Händler, die häufiger auf der Plattform Produkte anbieten, die nicht mit dem Produktsicherheitsrecht übereinstimmen, sollen von dem Online-Marktplatz nach vorheriger Warnung für eine angemessene Zeit ausgeschlossen werden. Zudem muss für die unter die Produktsicherheitsverordnung fallenden Produkte – unabhängig davon, ob diese online oder im stationären Handel in Verkehr gebracht werden – nach Artikel 16 der EU-Produktsicherheitsverordnung stets ein in der EU niedergelassener Wirtschaftsakteur vorhanden sein.

Grundsätzlich gilt für alle Anbieter von Online-Plattformen die Verpflichtung nach dem Digital Services Act, dass sie – wenn sie Verbraucherinnen und Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen – sich in angemessener Weise darum bemü-

hen müssen, stichprobenartig in amtlichen, frei zugänglichen Online-Datenbanken oder – Schnittstellen zu prüfen, ob die angebotenen Produkte als rechtswidrig eingestuft wurden.

Zudem fordert die Bundesregierung angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern im Rahmen der Verhandlungen zur neuen EU-Spielzeugverordnung, dass Anbieter von Online-Marktplätzen angemessene Anstrengungen unternehmen müssen, um bereits vor dem Angebot eines Produkts auf dem Online-Marktplatz stichprobenartig zu überprüfen, ob das Spielzeug als gefährlich eingestuft wurde. Die Verpflichtung, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um Ex-ante-Stichprobenkontrollen durchzuführen, soll verhindern, dass bereits als gefährlich gemeldete Produkte auf dem Markt verbleiben oder angeboten werden.

Ferner wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass der verantwortliche Wirtschaftsakteur verpflichtet wird, über die gesamte Vertriebsdauer des Produktes seine Erreichbarkeit sicherzustellen und entsprechende Kontaktdaten anzugeben.

Die Bundesregierung beobachtet, dass bei Direktimporten die Prüfung durch Marktüberwachungsbehörden erschwert ist. Bei Direktimporten aus Drittstaaten an Endverbraucherinnen und -verbraucher in der EU ist die Zollverwaltung zuständig für die Zollkontrolle und wirkt bei der Überwachung der Einhaltung der produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen mit. Bestehen bei der Zollabfertigung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen bestimmte Produktvorschriften, informiert der Zoll die zuständige Marktüberwachungsbehörde, die dann über die Zulässigkeit der Einfuhr entscheidet. In diesen Fällen ist daher aus Sicht der Bundesregierung die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit den Zollbehörden entscheidend, die risikoorientiert und stichprobenartig die an den EU-Grenzen eingeführten Waren kontrollieren.

17. Abgeordneter **Mike Moncsek** (AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen vorläufigen Strafzölle der Europäischen Union auf chinesische E-Autos in Bezug auf ihre Wirksamkeit zum Schutz der deutschen und europäischen Wirtschaft?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. September 2024

Die Bundesregierung setzt sich auf Ebene der Europäischen Union (EU), der Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO), der G7/G20, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD) und bei den EU-Verhandlungen zu Freihandelsabkommen für einen regelgebundenen, fairen und freien Wettbewerb mit Drittstaaten auf Basis des vereinbarten WTO-Rechts und für eine globale Wettbewerbsgleichheit (Level Playing Field) ein. Gleichzeitig stehen die EU und Deutschland für offene Märkte. Eine Verhängung von Ausgleichszöllen erfordert deshalb nach der EU-Antisubventionsverordnung stets eine sorgfältige Abwägung der Interessen der EU-Hersteller, Verwender und Verbraucher im Rahmen des Unionsinteresses. Die Bundesregierung begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Kommission und

China nun Gespräche über eine mögliche einvernehmliche Lösung führen.

18. Abgeordneter **Mike Moncsek** (AfD)

Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die aktuellen vorläufigen Strafzölle der Europäischen Union auf chinesische E-Autos auf die deutsch-chinesischen Handelsbeziehungen, insbesondere in dem Bereich der Automobilindustrie?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 9. September 2024

Nach den vorläufigen endgültigen Ergebnissen der EU-Kommission in der Antisubventionsuntersuchung gegen die Einfuhren von E-Autos aus China werden die vorläufigen Ausgleichszölle nicht vereinnahmt.

Die Bundesregierung setzt sich auf Ebene der Europäischen Union (EU), der Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO), der G7/G20, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development – OECD) und bei den EU-Verhandlungen zu Freihandelsabkommen für einen regelgebundenen, fairen und freien Wettbewerb mit Drittstaaten auf Basis des vereinbarten WTO-Rechts und für eine globale Wettbewerbsgleichheit (Level Playing Field) ein. Gleichzeitig stehen die EU und Deutschland für offene Märkte. Eine Verhängung von Ausgleichszöllen erfordert deshalb nach der EU-Antisubventionsverordnung stets eine sorgfältige Abwägung der Interessen der EU-Hersteller, Verwender und Verbraucher im Rahmen des Unionsinteresses. Die Bundesregierung begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Kommission und China nun Gespräche über eine mögliche einvernehmliche Lösung führen.

19. Abgeordneter **Lars Rohwer** (CDU/CSU)

Wie hoch war die monatliche Einspeisevergütung für PV-Anlagen bei negativen Börsenstrompreisen seit Januar 2022 (bitte in absoluten Zahlen auflisten), und welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Stromerzeuger durch die Abnahme von Strom bei negativen Börsenstrompreisen in diesem Zeitraum entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 13. September 2024

Nach geltender Rechtslage wird bei negativen Börsenpreisen in mehreren aufeinander folgenden Stunden bzw. ab 2027 ab der ersten Stunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 grundsätzlich keine Förderung ausgezahlt. Mit der Wachstumsinitiative hat die Bundesregierung vereinbart, die Förderung bei negativen Preisen für EE-Neuanlagen grundsätzlich bereits ab 2025 auszusetzen. Damit werden die Kosten im Bundeshaushalt reduziert.

Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) erhalten je nach Größe einen individuellen Fördersatz, der für Neuanlagen abhängig vom Zeitpunkt der

Inbetriebnahme halbjährlich sinkt. Eine Auswertung, wie hoch die Einspeisevergütung von PV-Anlagen in Stunden mit negativen Preisen war, liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Betreibern von größeren, nicht erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen in der Regel keine Kosten entstehen. Grund hierfür ist, dass diese den Großteil ihrer Stromproduktion mit individuellen Hedging-Strategien am Terminmarkt absichern. Das bedeutet, dass sie im Fall von Strompreisen am Spotmarkt, die unterhalb ihrer variablen Betriebskosten bzw. Grenzkosten liegen, mindestens den im Termingeschäft vereinbarten Strompreis erhalten. Zusätzlich können sie sich dann in der täglichen Einsatzplanung ihres Anlagenportfolios noch am Spotmarkt optimieren. Denn sie haben die Option, eigene Anlagen nicht einzusetzen und stattdessen den Strom an der Strombörse einzukaufen. Dadurch sparen sie auch Brennstoff- und CO_2-Zertifikatekosten der Anlage ein.

20. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD)

Welche Effekte erwartet die Bundesregierung durch die geplanten Steuererleichterungen für Elektroautos im Hinblick auf die Zahl der Neuzulassungen batteriebetriebener Fahrzeuge innerhalb eines Jahres (falls möglich, bitte konkrete Prognose zur Entwicklung von Neuzulassungen angeben; www.zeit.de/mobilitaet/2024-09/elektroautos-habeck-ankuendigung-neue-steuererleichterungen)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 12. September 2024

Mit den Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung werden konkrete steuerliche Anreize geschaffen, um nachhaltige Mobilität in Deutschland weiter voranzubringen. Die Bundesregierung erwartet durch diese Maßnahmen einen Anstieg der Nachfrage nach Elektroautos insbesondere im Bereich der gewerblichen Fahrzeuge. Diese spielen auch für den Gebrauchtwagenmarkt eine wichtige Rolle, da sie vergleichsweise kurze Zeit gehalten werden. Der Anteil gewerblicher Neuzulassungen – zu denen auch sog. Dienstwagen zählen – beträgt in Deutschland durchschnittlich rund zwei Drittel.

Durch die geplanten Steuererleichterungen soll der Absatz von Elektroautos insgesamt weiter gestärkt werden. Auch die deutsche Automobilindustrie wird von dieser Nachfragesteigerung profitieren.

21. Abgeordnete **Nadine Schön** (CDU/CSU)

Unter welchen Bedingungen wird die Bundesregierung die laut „Saarbrücker Zeitung“ vom 14. Februar 2024 zugesagten Zuschüsse des Bundes in Höhe von 362 Mio. Euro für die Wolfspeed-Ansiedlung im Saarland zahlen, insbesondere im Hinblick auf die Verschiebung des Baubeginns der Chipfabrik, der nun nach Medienberichten frühestens im Jahr 2026 erfolgen soll (www.tagesschau.de/inland/regional/saarland/sr-wieder-spaeterer-baubeginn-bei-wolfspeed-in-ensdorf-100.html), und hält die Bundesregierung eine zusätzliche Förderung über den European Chips Act für möglich (bitte dabei auch dazu ausführen, inwieweit diesbezüglich bereits Gespräche seitens der Bundesregierung etwa mit der Europäischen Kommission geführt wurden)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 10. September 2024

Das Unternehmen Wolfspeed hat für die Förderung der Errichtung einer Halbleiterfabrik im Saarland vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Dezember 2023 einen Zuwendungsbescheid im Rahmen der europäischen Fördermaßnahme IPCEI (Important Project of Common European Interest) Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien erhalten. Der Bescheid und die Auszahlung der Förderung wurden mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) verknüpft, wonach seitens des Unternehmens zunächst noch Nachweise zum Projekt vorzulegen sind. Falls dies ausbleibt, könnten bereits ausgezahlte Fördermittel unter Umständen zurückgefordert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz steht mit dem Unternehmen zum bereits bewilligten Projekt und etwaigen weiteren Fördermöglichkeiten, welche derzeit geprüft werden, im Austausch.

22. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU)

Wie viele Bewerber gab es für die Ausschreibung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu einer Rahmenvereinbarung für Videodienstleistungen und Video-Content-Creation – Dienstleistungen, und wie ist hier der aktuelle Stand (Zitat Ausschreibung: „Beabsichtigt ist, dass die Rahmenvereinbarung zum 1. August 2024 beginnt.“)?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 10. September 2024

Da es sich um ein noch laufendes Vergabeverfahren handelt, kann keine Information zur Zahl der Bieter gegeben werden. Beabsichtigt ist eine Zuschlagserteilung für Los 1 im September, für Los 2 im November 2024.

23. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung, die mittelständischen Unternehmen in Deutschland bei der Umsetzung der Pflichten aus dem Einwegkunststofffondsgesetz zu unterstützen, insbesondere angesichts der zusätzlichen Belastung durch die geplante nationale Plastiksteuer, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um eine Verlagerung der Produktion ins Ausland zu verhindern (https://plasticseurope.org/de/nachhaltigkeit/kreislaufwirtschaft/abfallmanagement-und-abfallvermeidung/plastiksteuer/#:~:text=Die%20EU-Plastikabgabe; www.welt.de/wirtschaft/article249843912/Die-Plastiksteuer-kommt-die-moeglichen-Folgen-fuer-Verbraucher-und-Wirtschaft.html#:~:text=Kritik%20kommt%20von%20den; https://plasticseurope.org/de/wp-content/uploads/sites/3/2024/02/2024-02-14-Vorschlaege-Plastiksteuer-Verbaendepapier.pdf)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 12. September 2024

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) setzt die erweiterte Herstellerverantwortung und damit einhergehend eine Kostentragungspflicht nach den Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie um. Die Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten, wie zum Beispiel von Tabakprodukten oder von To-Go-Getränke- und Lebensmittelbehältern, werden verpflichtet, eine Abgabe in den Einwegkunststofffonds zu entrichten. Die genannten Produkte tragen zur Vermüllung des öffentlichen Raumes bei. In der Vergangenheit wurden die erforderlichen Reinigungs- und Entsorgungskosten von der Allgemeinheit getragen. Künftig werden die Hersteller der gelisteten Einwegkunststoffprodukte mit in die Verantwortung genommen und an diesen Kosten beteiligt. Die Gelder des Fonds werden den öffentlich-rechtlichen Anspruchsberechtigten, insbesondere den Kommunen auf Antrag für die Reinigung und Entsorgung des Einwegkunststoffabfalls im öffentlichen Raum ausgezahlt. Der Fonds wird nachschüssig ausgezahlt. Die erste Abwicklung erfolgt im Jahr 2025 auf Basis der im Jahr 2024 von den Herstellern in Verkehr gebrachten Produkte und der erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten. Die Abgabesätze und erstattungsfähigen Leistungen werden in der Einwegkunststofffondsverordnung geregelt.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, dass die im Rahmen der EU bereits bestehende Plastikabgabe wie in anderen europäischen Ländern auf die Hersteller und Inverkehrbringer umgelegt wird. Die Bundesregierung stimmt sich dazu derzeit ab.

Einer besonderen Unterstützung mittelständischer Unternehmen bei der Umsetzung der Pflichten des EWKFondsG bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht. Im Übrigen geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass Unternehmen aufgrund des EWKFondsG Arbeitsplätze ins Ausland verlagern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

24. Abgeordneter **Ingo Gädechens** (CDU/CSU)

Wie hoch waren die im HKR-Verfahren (Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) hinterlegten noch verfügbaren Mittel des Ertüchtigungstitels (Kapitel 6002 Titel 687 03) im Rahmen der Bewirtschaftung des Bundeshaushalts 2024 zu den Stichtagen 18. Mai 2024, 5. Juli 2024, 26. August 2024 sowie 5. September 2024 (bitte nach getätigten Ausgaben einerseits sowie nach bestehenden, aber noch nicht kassenwirksam gewordenen finanziellen Bindungen andererseits differenzieren), und wäre nach Einschätzung der Bundesregierung eine Verzögerung (bzw. ein Komplettausfall) der eingeplanten zusätzlichen Finanzmittel zur Ukraine-Unterstützung, wie beispielsweise der geplante G7-Kredit in Höhe von 50 Mrd. Dollar, ein hinreichender Grund, um gemäß Artikel 115 des Grundgesetzes eine außergewöhnliche Notsituation festzustellen und dadurch die laut Schuldenbremse zulässige maximale Nettokreditaufnahme zu überschreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. September 2024

Die Zahlungen bei Kapitel 6002 Titel 687 03 gemäß dem automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) betragen mit Stand

17. Mai 2024:	2.150.339.776,71 Euro
5. Juli 2024:	2.987.300.325,88 Euro
26. August 2024:	3.423.817.777,01 Euro.

Eine Auswertung vergangener einzelner Stände bei den Festlegungen und Anordnungen ist im HKR-Verfahren technisch nicht angelegt. Vor diesem Hintergrund kann das Bundesministerium der Finanzen hierzu keine Auskunft geben.

Zum Stichtag 5. September 2024 waren im HKR-Verfahren bei Kapitel 6002 Titel 687 03 Zahlungen in Höhe von 3.768.307.338,53 Euro, Festlegungen in Höhe von 2.299.494.496,02 Euro und Anordnungen in Höhe von 19.377.626,81 Euro gebucht.

In Bezug auf den G7-Kredit geht die Bundesregierung davon aus, dass der Ukraine auf diesem Wege zeitnah signifikante Mittel bereitgestellt werden. Die Frage, ob eine Verzögerung oder ein Komplettausfall als hinreichende Begründung einer außergewöhnlichen Notsituation nach Artikel 115 des Grundgesetzes zu qualifizieren sein könnte, ist deshalb hypothetisch. Zu hypothetischen Fragen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung.

25. Abgeordneter **Olav Gutting** (CDU/CSU)

Was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Gründe dafür, dass seit dem Inkrafttreten des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) im Juni 2021, mit dem eine „Reduzierung und Verschlankung der vorhandenen Verfahren zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG) für ausländische Steuerpflichtige sowie stärkere Konzentration beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)“ einhergehen sollte, die Bearbeitungszeit für diesen Steuerabzug von der Antragstellung bis zur Erteilung einer Freistellung bzw. bis zur Erstattung laut Angaben von Betroffenen auf mittlerweile bis zu 24 Monate angewachsen ist (u. a. Positionspapier Spiele-Autoren-Zunft e. V., in Pressemitteilung vom 1. August 2024), und wie ist diese Bearbeitungszeit mit § 50c Absatz 2a Satz 6 EStG vereinbar, der vorsieht, dass über einen Freistellungsantrag „innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden“ ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 9. September 2024

Die seit 2019 insbesondere im Bereich der Kapitalertragsteuerentlastung gestiegenen Antragszahlen führen zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten. Sie resultieren im Wesentlichen aus verschärften Prüfungserfordernissen als unmittelbare Folge der Aufdeckung missbräuchlicher Gestaltungen wie „Cum/Ex“.

Die sukzessive Einschränkung der Nutzung des Datenträgerverfahrens, das sich als missbrauchsanfällig herausgestellt hat und dessen vollständige Abschaffung mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) beschlossen wurde, führt zu mehr Einzelanträgen.

Ziel des AbzStEntModG waren nicht nur effektivere Verfahren, sondern auch, diese weniger missbrauchs- und betrugsanfällig auszugestalten. Maßnahmen wie das flächendeckende Erfordernis einer formellen Steuerbescheinigung und die Neufassung der Antimissbrauchsvorschrift § 50d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) führten zu einem deutlichen Mehraufwand bei der Bearbeitung von Anträgen. Der Wechsel von Papieranträgen auf elektronische Antragstellung bringt die mit einer solchen Umstellung einhergehenden zusätzlichen IT-mäßigen Herausforderungen.

Die Auflösung des Bearbeitungsstaus hat sowohl im Bundesministerium der Finanzen (BMF) als auch im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) höchste Priorität. Die Verbesserung der Bearbeitungszeiten erfordert dabei einen Mix an organisatorischen, personellen und gesetzgeberischen Maßnahmen.

Die mit dem Wachstumschancengesetz am 28. März 2024 in Kraft getretene Erhöhung der Freigrenze des § 50c Absatz 2 Nummer 2 EStG war ein wichtiger gesetzgeberischer Schritt, um sowohl für die Wirtschaft, als auch für die Finanzverwaltung nachhaltig für Entlastung zu sorgen. Als weitere Maßnahme ist beabsichtigt, mit dem Bürokratieentlastungs-

gesetz IV (BEG IV) eine Verlängerung der Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen von drei auf fünf Jahre zu bewirken. Auch dies würde langfristig zu weniger Aufwand sowohl für den beschränkt Steuerpflichtigen (Antragstellung) als auch die Verwaltung (Prüfungsvollzug) führen.

Neben den gesetzgeberischen Maßnahmen ist das BMF als Aufsichtsbehörde über das BZSt mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ständig im Austausch und gemeinsam bestrebt, die Verwaltungsabläufe zu optimieren. Weiterer Personaleinsatz wird dazu beitragen, die Erledigungszahlen kontinuierlich zu steigern. Das sich in Entwicklung befindende neue IT-Verfahren wird zur fortschreitenden Digitalisierung beitragen und mittel- und langfristig ebenfalls zu einer nachhaltigen Verkürzung der Bearbeitungszeiten führen.

26. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)

Mit welchen Ergebnissen wurden die mit den Sanktionsdurchsetzungsgesetzen I und II (SDG I und SDG II) eingeführten Regelungen und Befugnisse durch die Bundesregierung evaluiert, und wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Evaluierungsbericht zu den SDG I und II übermitteln, der dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages spätestens bis Ende Juni 2024 vorgelegt werden sollte (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/1892, 20/4534, 20/11496)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. September 2024

Der Entwurf des Evaluierungsberichts zu den Sanktionsdurchsetzungsgesetzen I und II, der gemäß dem Auftrag der Koalitionsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (Bundestagsdrucksache 20/1892, S. 28) und gemäß dem Regierungsentwurf zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II zu erstellen ist, befindet sich derzeit in der finalen Hausabstimmung innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen. Die Ressortabstimmung steht kurz bevor.

Der Bericht wird dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages unmittelbar nach Abschluss der Ressortabstimmung übersandt. Die Arbeiten an dem Evaluierungsbericht haben mehr Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich geplant. Dies liegt an der Vielzahl und der Komplexität der zu evaluierenden Aspekte sowie auch an der Richtlinie (EU) 2024/1226 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (Richtlinie Sanktionsstrafrecht), deren mögliche Auswirkungen intensiv geprüft werden.

27. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD)

Wie weit sind die Konversionspläne der Bundesregierung für die ehemalige Kurpfalz-Kaserne in Speyer fortgeschritten bzw. welche Dokumente über Beschlüsse oder Entscheidungen etc. liegen der Bundesregierung vor (bitte Dokumentenname/Abkürzung oder Schlüssel nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. September 2024

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist Eigentümerin der ehemaligen Kurpfalz-Kaserne in Speyer, deren überwiegender Teil von der Bundeswehr an die BImA zurückgegeben wurde. Lediglich ein kleiner Teilbereich, auf dem sich das Bundeswehrdienstleistungszentrum befindet, wird noch von der Bundeswehr genutzt. Daneben werden drei Gebäude vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die übrige Liegenschaft vom Land Rheinland-Pfalz für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden genutzt.

Die BImA befindet sich in Gesprächen mit der Stadt Speyer über den Verkauf eines Teilbereiches (sogenannter ehemaliger Technik-Bereich) an die Stadt. Grundlage des Handelns der auf Seiten des Bundes im Rahmen der Konversion tätigen BImA sind das BImA-Gesetz sowie die im Bundeshaushalt im Kapitel 6004 Titel 12101 ausgebrachten Haushaltsvermerke Nummer 3.6 und 60.3. Der zukünftige Umgang mit der Liegenschaft und die weitere Entwicklung selbst wird durch die bauplanungsrechtlichen Vorgaben der Stadt Speyer als Trägerin der Planungshoheit geregelt.

28. Abgeordnete **Anne Janssen** (CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung angesichts der aktuellen finanziellen Herausforderungen die Kommunen bei der Haushaltsaufstellung unterstützen, und wie ist der aktuelle Stand der Reform der Altschuldenregelung, insbesondere in Bezug auf die geplanten Maßnahmen zur Entlastung hochverschuldeter Kommunen, durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur wirtschaftlichen Stabilität einer nachhaltigen Sicherung kommunaler Handlungsspielräume?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 6. September 2024

Finanzverfassungsrechtlich obliegt es in erster Linie den Ländern, ihren Kommunen eine auskömmliche Finanzausstattung zur nachhaltigen Sicherung kommunaler Handlungsspielräume zur Verfügung zu stellen. Trotz der grundgesetzlichen Finanzverantwortung der Länder für ihre Kommunen unterstützt der Bund die Kommunen bereits in erheblichem Umfang im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Nennenswerte Maßnahmen sind unter anderem das sogenannte 5 Milliarden-Entlastungspaket zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft, die vollständige Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die erhöhte Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Die Bundesregierung sieht aber auch die Herausforderungen, vor denen vor allem finanzschwache Kommunen aktuell und in den kommenden Jahren stehen. Sie hält daher weiter an ihrem Vorhaben fest, übermäßig verschuldete Kommunen gemeinsam mit den betroffenen Ländern einmalig von ihren Altschulden zu befreien. Für eine gezielte Beteiligung des Bundes an einer Entschuldung der Kommunen bedarf es jedoch

zwingend einer Grundgesetzänderung mit den hierfür notwendigen Mehrheiten im Deutschen Bundestag und Bundesrat. Trotz zahlreicher Sondierungsgespräche mit den Ländern und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist nach wie vor nicht erkennbar, ob diese Mehrheiten erreicht werden können.

29. Abgeordnete **Dr. Astrid Mannes** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, verbraucherschützende Regelungen einzuführen, die Unternehmen und Banken verpflichten, der missbräuchlichen Nutzung von personenbezogenen Daten beim Bezahlvorgang mit dem SEPA-Lastschriftverfahren entgegenzuwirken (www.mdr.de/ratgeber/finanzen/sepa-lastschrift-betrug-deutschlandticket-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 19. September 2024

Zahlungsdienstnutzer genießen bei SEPA-Lastschriften einen hohen Schutz:

Erfolgt eine Abbuchung unautorisiert, ist der Kontoinhaber bzw. Zahler gesetzlich zunächst generell durch seinen Wertstellungsanspruch aus § 675u Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschützt. Danach hat der Zahlungsdienstleister im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs gegen den Zahler keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Zahler muss hierfür lediglich einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang seinerseits unverzüglich an seinen Zahlungsdienstleister melden; nach spätestens 13 Monaten nach dem Tag der Belastung sind Ansprüche gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen (§ 676b Absatz 1, 2 BGB).

Speziell bei SEPA-Basislastschriften ist noch ein über diese generellen Vorschriften hinausgehender Schutz geregelt: § 675x Absatz 2 und 4 BGB enthält unabhängig von der Autorisierung für SEPA-Lastschriften ein bedingungsloses Erstattungsrecht binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags. Eine Angabe von Gründen durch den Zahler ist hierbei nicht erforderlich. Diese zivilrechtlichen Vorgaben beruhen weitgehend auf Artikel 73, Artikel 76 sowie Artikel 77 der unionsrechtlichen Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2-Richtlinie). Diese Richtlinie ist grundsätzlich vollharmonisierend. Gesetzliche Änderungen können insoweit nur auf europäischer Ebene erfolgen.

Auf EU-Ebene wird derzeit die Fortschreibung der einschlägigen unionsrechtlichen Regelungswerke zu Zahlungsdiensten auf Grundlage der Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zu einer Zahlungsdiensterichtlinie (PSD3) und Zahlungsdiensteverordnung (Payment Services Regulation, PSR) vom 28. Juni 2023 verhandelt. Gegenstand des Vorschlags ist auch eine Reihe von Regelungen zur Betrugsprävention. Diese Vorschläge sind derzeit Gegenstand intensiver Beratungen im Europäischen Rat und bilden nach Auffassung der Bundesregierung eine

geeignete Grundlage, um eine Verbesserung der Sicherheit des digitalen Zahlungsverkehrs und in der Betrugsbekämpfung zu erzielen.

30. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung wie die schwedische Regierung, die aufgrund hoher Standortkosten und daraus resultierendem fehlenden Angebots ihre nationale Luftverkehrssteuer abschafft, eine Reduzierung bzw. Abschaffung der nationalen Luftverkehrssteuer, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 13. September 2024

Die Bundesregierung plant gegenwärtig keine Änderung der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes.

31. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU)

Unterstützt die Bundesregierung zur Digitalisierung von Gewerbesteuerbescheiden die Einführung einer standardisierten Software?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 13. September 2024

Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer ist eine kommunale Aufgabe. Die Bundesregierung begrüßt die inzwischen im Vorhaben KONSENS fortgeführten Aktivitäten zur Unterstützung der Kommunen bei der Einführung des digitalen Gewerbesteuerbescheides.

Die Entscheidung über den Einsatz von bestimmten Softwareprodukten zur Erzeugung digitaler Gewerbesteuerbescheide obliegt jedoch allein den Kommunen. Das Vorhaben KONSENS ist bestrebt, mit einer nutzerorientierten Lösung und mit digitaler Zustellung des Gewerbesteuerbescheids in das ELSTER-Unternehmenskonto der Unternehmen ein hohes Maß an Akzeptanz zu finden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

32. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Gruppe Die Linke)

Wie vielen Belarussinnen und Belarussen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem belarussischen Präsidialerlass vom 4. September 2023, wonach belarussische Ausweisdokumente nicht mehr in den konsularischen Vertretungen, sondern nur noch im Inland beantragt oder verlängert werden können, deutsche Passersatzpapiere wegen der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung wegen politischer Verfolgung im Heimatstaat erhalten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln und auch die Zahl der abgelehnten Anträge angeben), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie der erforderliche Nachweis einer besonderen Gefährdung bei einer möglichen Passbeschaffung erbracht werden kann, insbesondere bei Personen, die für gewöhnlich in Deutschland leben und schon einen längeren Zeitraum nicht mehr in Belarus waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. September 2024

Zum Stichtag 31. Juli 2024 waren im Ausländerzentralregister (AZR) bei 113 belarussischen Staatsbürgern Reiseausweise für Ausländer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) erfasst, die seit dem 4. September 2023 ausgestellt wurden. Die Verteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Land	**Anzahl Personen**
Baden-Württemberg	11
Bayern	25
Berlin	9
Brandenburg	3
Hamburg	1
Hessen	8
Niedersachsen	14
Nordrhein-Westfalen	26
Rheinland-Pfalz	3
Saarland	2
Sachsen	5
Sachsen-Anhalt	3
Thüringen	3
Gesamt	113

Die Anzahl abgelehnter Anträge wird im AZR nicht erfasst.

Die Prüfung der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung erfolgt im Einzelfall und am Maßstab der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 5 AufenthV). Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei nachweislich politisch verfolgten Belarussinnen und Belarussen kann angenommen werden. Von einer besonderen Gefährdung dürfte insbesondere bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes

und bei Personen der belarussischen Diaspora und Aktivistinnen und Aktivisten mit herausgehobener (exil-) politischer Aktivität angenommen werden. Auch Kultur- und Medienschaffende sowie regierungskritische Journalistinnen und Journalisten sind häufig besonderer Gefährdung ausgesetzt. Die kommunalen Ausländerbehörden in den Ländern entscheiden stets im Einzelfall und in eigener Zuständigkeit, ob Passersatzpapiere ausgestellt werden und ob der Nachweis der Gefährdung erbracht worden ist.

33. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU)

Wie erklärt sich die Bundesregierung für das Jahr 2023 das Verhältnis zwischen den tatsächlichen Überstellten deutschen Ersuchen an andere Mitgliedstaaten entsprechend des Dublin-Verfahrens (5.053 Personen) und den Ersuchen insgesamt (74.622) im Vergleich zu den tatsächlich Überstellten Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland entsprechend des Dublin-Verfahrens (4.275) und den Ersuchen insgesamt (15.568), und welche Gründe gibt es für die geringe Anzahl an tatsächlich Überstellten Ersuchen aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten im Vergleich zu den Zahlen vor 2020?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. September 2024

Ein Vergleich zwischen den gestellten Übernahmeersuchen und den erfolgten Überstellungen stellt nicht das korrekte Verhältnis dar, da ausschließlich auf eine Zustimmung hin eine Überstellung möglich ist.

Für den Rückgang der Überstellungszahlen aus der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Zahlen aus 2020 gibt es verschiedene Gründe. Es gibt Länder, die keine Dublin-Überstellungen mehr annehmen. Bei anderen Ländern wiederum stehen einer Rücküberstellung verwaltungsgerichtliche Urteile aufgrund systematischer Mängel in dem betreffenden Land entgegen.

34. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD)

Wie lange betrug bzw. beträgt nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Verfahrensdauer in der Hauptsache bei – auch abgeschlossenen – Vereinsverbotsverfahren am Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2023 (bitte die jeweilige Vereinigung, das Aktenzeichen, das Datum der Klageerhebung, das Datum der Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch das Gericht, das Datum der anberaumten mündlichen Verhandlung, das Datum des Urteils und den Umfang der Sache, konkret durch Nennung der Seitenanzahl der dem Gericht übermittelten Verwaltungsvorgänge, angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. September 2024**

Die Dauer von Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bei Vereinsverboten hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, die Verfahrensleitung obliegt dem BVerwG.

Im Hinblick auf bereits durch Urteil des BVerwG abgeschlossene Hauptsacheverfahren besteht kein amtlich begründeter Kenntnisvorsprung der Bundesregierung und infolgedessen keine Pflicht zur Beauskunftung, da wesentliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung aus öffentlich zugänglichen Quellen wie z. B. juristischen Datenbanken recherchierbar sind. Mit Blick auf einschlägige laufende Verfahren, an denen das Bundesministerium des Innern und für Heimat als Verbotsbehörde beteiligt ist, kann die Bundesregierung bis zum Abschluss jener Verfahren keine Auskunft geben. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an der Durchführung eines ordnungsgemäßen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Rechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

35. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD)

Wie lange betrug bzw. beträgt nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Verfahrensdauer in der Hauptsache bei – auch abgeschlossenen – Vereinsverbotsverfahren am Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2022 (bitte die jeweilige Vereinigung, das Aktenzeichen, das Datum der Klageerhebung, das Datum der Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch das Gericht, das Datum der anberaumten mündlichen Verhandlung, das Datum des Urteils und den Umfang der Sache, konkret durch Nennung der Seitenanzahl der dem Gericht übermittelten Verwaltungsvorgänge, angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. September 2024**

Die Dauer von Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bei Vereinsverboten hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, die Verfahrensleitung obliegt dem BVerwG.

Im Hinblick auf bereits durch Urteil des BVerwG abgeschlossene Hauptsacheverfahren besteht kein amtlich begründeter Kenntnisvorsprung der Bundesregierung und infolgedessen keine Pflicht zur Beauskunftung. Nach Kenntnis der Bundesregierung lassen sich die erfragten Informationen nicht sämtlich aus einer einheitlichen Statistik heraus generieren, wesentliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung sind jedoch aus öffentlich zugänglichen Quellen wie z. B. juristischen Datenbanken oder Verlautbarungen des BVerwG selbst recherchierbar sind. Mit Blick auf

einschlägige laufende Verfahren, an denen das Bundesministerium des Innern und für Heimat als Verbotsbehörde beteiligt ist, kann die Bundesregierung bis zum Abschluss jener Verfahren keine Auskunft geben. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an der Durchführung eines ordnungsgemäßen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Rechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

36. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD)

Welcher Gesamtschaden ist nach Kenntnis der Bundesregierung durch die in Presseberichten genannten „kriminellen Klimakleber“ (vgl. www.bild.de/news/seit-donnerstagmorgen-klima-chaoten-blockieren-flughafen-frankfurt-66a1ccf337108137b458c15b?t_ref=https%3A%2F%2Fm.bild.de%2Fnews%2Fseit-donnerstagmorgen-klima-chaoten-blockieren-flughafen-frankfurt-66a1ccf337108137b458c15b, abgerufen am 22. Juli 2024) entstanden, die auf das Gelände des Frankfurter Flughafens eingedrungen sind und sich auf der Rollbahn festgeklebt haben, und plant die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um zukünftig derartiger Angriffe auf die deutsche Verkehrsinfrastruktur und solcher vorsätzlichen Gefährdungen des Flugverkehrs besser Herr zu werden, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. September 2024

Zur Schadenhöhe durch Klimaaktivisten kann hier keine Stellung genommen werden. Sowohl die Flughafenbetreiber, als auch die betroffenen Fluggesellschaften sind Wirtschaftsunternehmen. Derartige Fragen müssen an die Geschädigten gerichtet werden.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes vorgelegt, der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossen wurde. Damit wird ein neuer Straftatbestand eingeführt, um das vorsätzliche, unberechtigte Eindringen in die sog. Luftseite eines Flughafens (u. a. auf das Rollfeld und die Start- und Landebahnen) unter Strafe zu stellen, wenn durch die Tat die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs beeinträchtigt wird. Der Gesetzentwurf sieht hierfür eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Der Versuch soll ebenfalls strafbar sein. Bislang ist der unberechtigte Zugang zur Luftseite lediglich bußgeldbewehrt. Eine Person, die bei der oben genannten Tat einen nach dem Luftsicherheitsgesetz genannten verbotenen Gegenstand bei sich führt oder in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, kann in Zukunft sogar mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.

Des Weiteren wird derzeit zusammen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr der Entwurf einer Rechtsverordnung erarbeitet, der die Sicherheitsstandards an deutschen Flughäfen erhöhen soll.

37. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD)

Stellt das Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichts Münster zum subsidiären Schutz für Syrerinnen und Syrer (Pressemitteilung: „Keine bürgerkriegsbedingte ernsthafte allgemeine Gefahr für Leib und Leben der Zivilbevölkerung in Syrien“; www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/37_240722/index.php) nach Ansicht der Bundesregierung eine Grundlage für eine Neubewertung nach § 73 des Asylgesetzes dar, und wie groß ist der Personenkreis, den das betrifft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. September 2024

Die Bundesregierung hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster zur Kenntnis genommen. Das für die Prüfung von Asylanträgen zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird dieses auswerten und in seine Lagebeurteilung einfließen lassen.

38. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU)

Wie viele aktive deutschsprachige islamistische Känale gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit auf TikTok (www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Islamistische-Influencer-Selbsternannte-Koran-Prediger-hetzen-auf-TikTok,panoramadrei4652.html), und wie viele Anordnungen zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte auf diesen aktiven deutschsprachigen islamistischen TikTok-Kanälen wurden bisher auf Grundlage des Digital Services Act nach Kenntnis der Bundesregierung erlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 10. September 2024

Durch die Volatilität von Inhalten und Kanälen in sozialen Netzwerken wie TikTok, beispielsweise durch Löschung oder häufige Profilwechsel, können keine belastbaren Zahlen zu aktiven deutschsprachigen islamistischen Kanälen angegeben werden. Eine statistische Erfassung der durch die Sicherheitsbehörden des Bundes beobachteten Kanäle erfolgt nicht.

Nach dem Digital Services Act hat der Digital Services Coordinator (DSC) keine Befugnis, die Löschung bestimmter rechtswidriger Inhalte, darunter solche auf TikTok, anzuordnen.

Um der digitalen Verbreitung von islamistisch-terroristischer Propaganda zu begegnen, hat das Bundeskriminalamt (BKA) auf Grundlage der EU-Verordnung zur Bekämpfung terroristischer Inhalte (TCO-VO) seit

dem 7. Juni 2022 die Möglichkeit, sogenannte Entfernungsanordnungen in Bezug auf terroristische Online-Inhalte zu erlassen.

Unter Berufung auf Artikel 3 TCO-VO kann das BKA diese Entfernungsanordnungen an Unternehmen erlassen, die ihre Dienste innerhalb der EU anbieten und diese zur Sperrung bzw. Löschung einschlägiger Inhalte innerhalb von einer Stunde verpflichten.

Darüber hinaus meldet die beim BKA angesiedelte nationale Internet Referral Unit (IRU) Links zu einschlägiger Propaganda an Online Service Provider mit der Anregung, die dazugehörigen Inhalte wegen Verstoßes gegen die Geschäftsbedingungen des entsprechenden Providers zu entfernen (sog. Referrals).

Das BKA hat seit dem 1. Januar 2024 insgesamt 43 Entfernungsanordnungen und 6.977 Referrals gegen Inhalte oder Kanäle auf TikTok erlassen (Stand: 2. September 2024).

39. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Ausgabe von 1.000 Euro sogenannten Handgeldes für mittels Charterfluges nach Afghanistan abgeschobene kriminelle Migranten (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100478760/abschiebung-nach-afghanistan-warum-abgeschobene-handgeld-bekommen-.html), und auf welche Gesamtsumme beläuft sich die Ausgabe von Handgeld für abgeschobene oder freiwillig heimgekehrte Migranten seit dem Jahr 2015 jährlich (bitte Haushaltstitel angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. September 2024

Die Zahlung von Handgeld verfolgt in diesem Fall das Ziel, ein Abschiebungsverbot aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Herkunftsland auszuschließen. Dazu müssen die Handgeldmittel die Versorgung einer betreffenden Person in den ersten Monaten gewährleisten. Hieraus folgt die Höhe des Handgeldes. Die abschließende Entscheidung über das Ob und die Höhe des Handgelds lag und liegt bei den Ländern.

Das Bund-Länder-Programm REAG/GARP unterstützt mittellose Migrantinnen und Migranten finanziell und organisatorisch bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland oder der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat. Mögliche Unterstützungsleistungen können dabei Reise- und Transportkosten, Reisebeihilfen, medizinische Zusatzkosten sowie eine einmalige finanzielle Starthilfe abhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit – sog. „GARP-Starthilfe“ – (1.000 Euro pro Person [500 Euro pro Person unter 18 Jahren, pro Familie maximal 4.000 Euro]) umfassen.

Von 2015 bis 2023 sind über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP 179.145 freiwillig Rückkehrende gefördert worden Insgesamt wurden in neun Jahren (2015 – 2023) GARP-Starthilfen i. H. v. 38.129.147,19 Euro an 69.287 Rückkehrende ausgezahlt.

2024 sind bislang 6.484 Rückkehrende über das Programm gefördert worden (Stand: 3. September 2024). Davon erhielten 3.636 Personen eine finanzielle Starthilfe. Hierfür wurden bislang Ausgaben in Höhe von 3.784.400 Euro bewilligt. Es handelt sich um vorläufige Zahlen. Die tatsächlichen Ausgaben können erst im Rahmen der Abrechnung ermittelt werden.

Der Bundesanteil des Bund-Länder-Programms REAG/GARP wird aus dem Haushaltstitel 0603 685 19 finanziert.

40. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Kosten, die durch das vom Bundesministerium des Innern und für Heimat am 16. Juli 2024 verhängte Verbot der „COMPACT-Magazin GmbH“ sowie der „CONSPECT FILM GmbH“ bislang dem deutschen Staat entstanden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 12. September 2024

Die Durchsuchungen und Beschlagnahmen wurden von den jeweiligen Ländern auf eigene Kosten vollzogen. Transportkosten und bestimmte weitere Kosten werden vom Bund übernommen. Hierzu liegt bislang keine vollständige Kostenübersicht im Sinne der Fragestellung vor.

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sind im Rahmen des derzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens der COMPACT Magazin GmbH u. a. gegen die Bundesrepublik Deutschland bislang anteilige Verfahrenskosten in Höhe von 450,73 Euro entstanden. Zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses der vom BMI beauftragten Prozessvertretung kann die Antwort der Bundesregierung bezüglich der bisher entstandenen Rechtsanwaltskosten nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und gesondert übermittelt.[4] Die dem BMI durch das Verfahren entstehenden Gesamtkosten können derzeit noch nicht belastbar beziffert werden.

4 Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

41. Abgeordnete **Clara Bünger** (Gruppe Die Linke)

Was wurde den Taliban ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung versprochen bzw. dem vermittelnden Drittstaat Katar in Aussicht gestellt (nicht unbedingt durch die Bundesregierung, gegebenenfalls durch Mittelsleute oder vermittelnde Drittstaaten wie Katar), um die Einreise und Landung des Abschiebefliegers mit 28 afghanischen Straftätern am 30. August 2024 zu ermöglichen (bitte so genau wie möglich ausführen), und auf welche Weise haben deutsche Behörden sichergestellt, dass den Betroffenen in Afghanistan keine unmenschliche Behandlung, Folter oder Tod droht, obwohl den Taliban nach meiner Einschätzung vermutlich im Vorfeld bekannt gemacht worden sein dürfte, um welche Personen es sich namentlich handelt und welche Straftaten sie begangen haben, sodass ihre erneute Bestrafung nach „Taliban-Recht“ jedenfalls möglich erscheint (bitte ausführen, ob etwa entsprechende Zusicherungen der Taliban abgegeben wurden, die Betroffenen nicht zu misshandeln und nicht erneut zu bestrafen wegen in Deutschland begangener, bereits verbüßter Straftaten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. September 2024

Im Rahmen der Abstimmungen zu den Abschiebungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Personen in Afghanistan Verfolgung zu erwarten haben. Die Bundesregierung hat keine direkten Gespräche mit der De-facto-Regierung Afghanistans geführt oder eine Gegenleistung für die Ermöglichung der Abschiebungsmaßnahme vom 30. August 2024 in Aussicht gestellt.

42. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos)

Ist der Bundesregierung bewusst, dass sie mit der Plattform „Handbook Germany“ eine Organisation fördert, die zu Abschiebungen über Grundlagen, Ablauf und Rechtsschutzmöglichkeiten informiert, und wenn nein, wird sie diese Förderung einstellen, und wenn ja, warum fördert sie so eine Plattform, obwohl der Bundeskanzler Olaf Scholz bereits 2023 Abschiebungen im großen Stil angekündigt hat (https://apollo-news.net/bundesregierung-frdert-webseite-die-illegalen-migranten-tipps-gibt-wie-man-sich-einer-abschiebung-entziehen-kann/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. September 2024

Die Plattform „Handbook Germany“ ist ein Projekt des „Neue deutsche Medienmacher*innen e. V.“. Die Beauftragte der Bundesregierung für

Migration, Flüchtlinge und Integration hat diese Plattform vom 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2022 gefördert. Im Rahmen dieses Projektes sind die asylbezogenen Inhalte der Plattform entstanden.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es das Folgeprojekt „Handbook Germany: Together – zentrale, digitale Anlaufstelle“. Dieses Projekt wird zu 90 Prozent durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU gefördert und von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und zugleich Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie dem International Rescue Committee kofinanziert. Dieses Folgeprojekt hat vor allem Inhalte zur Integration (kulturelle Orientierung und rechtliche Pflichten in Deutschland) zum Schwerpunkt.

Die Bundesregierung verweist auf die am 2. September 2024 erfolgte „Klarstellung“ des Neuen deutschen Medienmacher*innen e. V. auf der Plattform Handbook Germany:

„Die asylbezogenen Inhalte auf unserer Website sind im Rahmen von Projektförderungen entstanden, welche ausschließlich durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration gefördert wurden. Diese Förderungen fanden im Zeitraum vom 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2022 statt. Aufgrund eines Redaktionsfehlers wurden einzelne Themenseiten mit asylbezogenen Inhalten mit unzutreffenden Förderlogos (BMI, AMIF EU sowie IRC) versehen - diese Förderlogos beziehen sich auf die seit dem 1. Januar 2023 laufende Förderung für das Projekt „Handbook Germany: Together – zentrale, digitale Anlaufstelle“. Die Korrektur der Logos auf Themenseiten mit asylbezogenen Inhalten wurde am 2. September 2024 vorgenommen.“ Siehe auch https://handbookgermany.de/de/asylum.

43. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Kosten des Abschiebeflugs der 28 afghanischen Staatsangehörigen, der durch Qatar Airways durchgeführt wurde, einschließlich der Ausgaben für Sicherheitspersonal, und an welche Stellen wurden diese Kosten entrichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. September 2024

Seitens des Bundes können die entstandenen Kosten der Rückführungsmaßnahme derzeit nicht abschließend beziffert werden.

44. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD)

Wie viele Gewalttaten (Mord, Totschlag, Körperverletzung), die die Bundesregierung als politisch oder religiös extremistisch motiviert ansieht, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 2015 und 2024 mittels „waffenscheinpflichtiger“ Waffen verübt worden, und wie viele der Täter besaßen zum Tatzeitpunkt einen Waffenschein (bitte für jedes Jahr einzeln aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. September 2024

Politisch motivierte Straftaten mit „waffenscheinpflichtigen Waffen“ werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) allgemein registriert. Das bedeutet, dass sie in den Fallzahlen KPMD-PMK insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können. Hintergrund ist, dass bei der Erfassung der PMK-Straftaten das Tatmittel Waffe/Gefährliches Werkzeug mit weiteren Differenzierungen (Untertatmittel) zur Waffengattung mittels eines recherchefähigen Katalogwertes in der Fallzahlendatei des Bundeskriminalamtes (BKA) zwar abgefragt werden kann, aber nicht verpflichtend nach legalem/illegalem Waffenbesitz zu differenzieren ist.

Hinweise zu Tatverdächtigen im Allgemeinen, die im Besitz eines Waffenscheins sind, werden in der Fallzahlenanwendung des BKA ebenfalls nicht gesondert erfasst.

Aus diesen Gründen ist eine automatisierte Fallzahlendarstellung im Hinblick auf die erfragten Kriterien und damit eine Beantwortung Ihrer Frage nicht möglich.

45. Abgeordneter **Christian Görke** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Brandenburg ohne gültige Arbeitserlaubnis, und wie lange dauert es im Durchschnitt in Brandenburg, bis Anträge auf Beschäftigungserlaubnis von der Bundesagentur für Arbeit beschieden werden (bitte angeben für die Jahre 2020, 2021, 2023 und 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. September 2024

Bezogen auf die Fragestellung erfasst das Ausländerzentralregister (AZR), in welchen Fällen Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist. Allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand. Zudem können belastbare Daten nur aus dem jeweils aktuellen AZR-Datenbestand ermittelt werden, nicht aber retrospektiv für vergangene Stichtage. Daher liegen entsprechende Angaben für die erfragten Vorjahre nicht vor.

Ausweislich des AZR gab es zum aktuellen Stichtag 31. Juli 2024 insgesamt 9.700 in Brandenburg aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung. Bei 869 dieser Personen lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor (ohne selbstständige Tätigkeit), zu der die Bundesagentur für Arbeit (BA) ihre Zustimmung gegeben hat. 55 Personen waren mit einer Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erfasst, bei der die Zustimmung der BA nicht erforderlich ist. Bei 51 Personen war eine abgelehnte Beschäftigungserlaubnis gespeichert. Die Dauer der Verfahren selbst wird im AZR nicht erfasst.

Die Zustimmung der BA nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gilt als erteilt, wenn die BA nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat (Zustimmungsfiktion, § 36 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung [BeschV]). Aufgrund der Einführung einer neuen IT-Software liegen nur Bearbeitungszeiten ab Mai 2023 vor. Seit Mai 2023 haben die Bearbeitungszeiten (Zeit von Antragseingang bis Entscheidung inklusive Rückfragen bei Arbeitgeber und anderen Stellen) im Land Brandenburg die zwei Wochen-Frist nicht überstiegen.

46. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (Gruppe Die Linke)

Wie viele der 429 Athletinnen und Athleten des Teams Deutschland Olympische Spiele Paris 2024, darunter wie viele Gewinner von Medaillen, leben bzw. trainieren und studieren aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung in den USA, und welche Überlegungen bzw. Aktivitäten gibt es seitens der Bundesregierung, um im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (adh), dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), den Ländern und weiteren Partnern dafür zu sorgen, dass an den Universitäten und Hochschulen in Deutschland ähnlich gute Voraussetzungen für studierende Spitzensportlerinnen und -sportler geschaffen werden, wie an den Universitäten und Hochschulen in den USA?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. September 2024

Die Bundesregierung hat keine über die aus den Medien allgemein bekannten Informationen hinausgehende Kenntnis darüber, welche Athletinnen und Athleten des Teams Deutschland in den Vereinigten Staaten (USA) leben bzw. trainieren. Im Januar 2023 haben das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Länder und der organisierte Sport einen Prozess für die Erarbeitung eines Feinkonzepts zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland gestartet. In diesem Zusammenhang wurde u. a. die weitere konsequente Umsetzung des 10-Punkte-Programms des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Dualen Karriere 2021 bis 2028 beschlossen. Die beschlossenen Maßnahmen im Feinkonzept sind unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/langkonzept-sportfoerderung.pdf?_blob=publicationFile&v=4 abrufbar. Es gibt keine speziellen Aktivitäten oder Maßnahmen seitens der Bundesregierung, die zu einer „Angleichung“ der Hochschulsystematiken aus den USA in Deutschland führen.

47. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)

In wie vielen Dublin-Fällen, in denen ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist und für die der betreffende EU-Mitgliedstaat einem Übernahmeersuchen bereits zugestimmt hat, wird nach Inkrafttreten des am 29. August 2024 vorgestellten sicherheitspolitischen Maßnahmenpakets nach Einschätzung der Bundesregierung der weitere Bezug von Leistungen ausgeschlossen werden (bitte die Einschätzung für die Jahre 2024 und 2025 getrennt darlegen; vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/08/Sicherheitspaket-Solingen.html), und wie berechnen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die 1.000 Euro, die die abgeschobenen Personen jeweils vor ihrer Abschiebung erhalten haben (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/1000-euro-handgeld-fur-jeden-deutschland-schiebt-28-straftater-nach-afghanistan-ab-12283310.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. September 2024

Grundsätzlich erhalten alle Personen, deren Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu betreiben ist und bei denen eine Übernahmeerklärung des zuständigen Mitgliedstaates vorliegt, zwei Wochen nach Eintritt der Ausreisepflicht keine Leistungen mehr. Wie viele Personen dies künftig konkret betreffen wird, lässt sich aufgrund der dynamischen Entwicklungen des Migrationsgeschehens sowie der Vielzahl von externen Einflussfaktoren nicht belastbar prognostizieren.

Die Zahlung von Handgeld folgt in diesem Fall dem Ziel, Abschiebehindernisse aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Herkunftsland nicht entstehen zu lassen. Dazu müssen die Handgeldmittel die Versorgung einer betreffenden Person in den ersten Monaten gewährleisten. Hieraus folgt die Höhe des Handgeldes.

Die abschließende Entscheidung über das Ob und die Höhe des Handgelds lag und liegt bei den Ländern.

48. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)

Handelt es sich bei der Abschiebung von 28 afghanischen Straf- und Intensivtätern per Direktflug von Leipzig nach Kabul um eine einmalige Maßnahme oder sind grundsätzlich weitere Direktabschiebeflüge von afghanischen Straf- und Intensivtätern von Deutschland nach Kabul geplant (www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/straftaeter-bw-abschiebung-afghanistan-illerkirchberg-vergewaltigung-100.html; www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/faeser-abschiebung-afghanistan-taliban-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. September 2024

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, wie die für den Vollzug des Aufenthaltsrechts zuständigen Länder unterstützt werden können. Dies gilt auch für Abschiebungen nach Afghanistan.

49. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)

Hat die Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten oder Dritte Zahlungen geleistet (einschließlich über das Hawala-System), um die Abschiebung der 28 Afghanen von Leipzig/Halle nach Kabul zu ermöglichen, und wenn ja, an wen (bitte neben dem Empfänger auch die Höhe und den Zahlungsweg angeben; zur Abschiebung s. www.lto.de/recht/nachrichten/n/abschiebung-afghanistan-taliban-straftaeter)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. September 2024

Die Bundesrepublik Deutschland hat keine Zahlung im Sinne der Fragestellung geleistet.

50. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD)

Aus welchem Grund sind nach Kenntnis der Bundesregierung die kurz vor dem 1. September 2024 abgeschobenen ausreisepflichtigen Afghanen, unter denen sich Sexualstraftäter und Gefährder befunden haben, vor ihrer Abschiebung jeweils mit einem sogenannten Handgeld von 1.000 Euro ausgestattet worden, was etwa dem Dreifachen eines Jahreseinkommens in Afghanistan entspricht (https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2024/geld-fuer-afghanische-kinderschaender-am-tiefpunkt-angekommen/), und hat die Bundesregierung Überlegungen dazu angestellt, ob die Verteilung derartiger Geldsummen an abzuschiebende afghanische Sexualstraftäter einen Pull-Effekt nach Deutschland für weitere in Afghanistan befindliche Sexualstraftäter auslösen wird, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. September 2024

Die Zahlung von Handgeld verfolgt in diesem Fall das Ziel, ein Abschiebungsverbot aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Herkunftsland auszuschließen. Dazu müssen die Handgeldmittel die Versorgung einer betreffenden Person in den ersten Monaten gewährleisten. Hieraus folgt die Höhe des Handgeldes. Die abschließende Entscheidung über das Ob und die Höhe des Handgelds lag und liegt bei den Ländern.

51. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser trotz wiederholter Ankündigungen, prioritär gegen Rechtsextremismus vorgehen zu wollen, eine der größten rechtsextremen Organisationen in Deutschland, die Grauen Wölfe, bisher nicht verboten, und was hat die Bundesinnenministerin seit ihrer Ankündigung im Februar 2024, Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen zu wollen, gegen die Grauen Wölfe unternommen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/02/massnahmen-gegen-rechtsextremismus.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 10. September 2024

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gehen Hinweisen zu möglichen extremistischen Bestrebungen wie auch strafrechtlich relevanten Handlungen konsequent nach und prüfen kontinuierlich sämtliche Bekämpfungsmöglichkeiten, die der Rechtsstaat bereithält.

Bei einem Vereinsverbotsverfahren handelt es sich um eine Entscheidung in alleiniger Hoheit der Exekutive. Die Bundesregierung äußert sich generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass potenziell Betroffene ihr Verhalten danach ausrichten und dadurch die Wirksamkeit operativer behördlicher Maßnahmen beeinträchtigt oder diese vereitelt werden könnten.

Eine Gesamtorganisation der „Grauen Wölfe“ gibt es im türkischen Rechtsextremismus in Deutschland genauso wenig wie eine entsprechende Gesamtorganisation im deutschen Rechtsextremismus. Die von den Verfassungsschutzbehörden beobachtete „Ülkücü“-Bewegung ist mit 12.500 Anhängerinnen und Anhängern in Deutschland (Stand: Verfassungsschutzbericht 2023) eine heterogene türkisch-rechtsextremistische Bewegung, die hierzulande aus drei Dachverbänden mit jeweils eigenen Ortsverbänden und einer lose organisierten, freien Szene besteht.

Seit mehreren Jahren erfolgt eine nochmals verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber türkischem Rechtsextremismus durch die Bundessicherheitsbehörden; so werden im Verfassungsschutzbericht des Bundes zusätzlich zur bereits seit Ende der 1970er-Jahren genannten „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF) seit 2019 auch die „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ (ATIB) und seit 2020 die „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF) als verbandlich organisierte Teile der „Ülkücü“-Bewegung genannt. Die öffentliche Berichterstattung sowohl im Verfassungsschutzbericht des Bundes als auch auf der Internetpräsenz des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) wurde somit deutlich ausgeweitet. Zuletzt wurde im Jahr 2023 die Publikation „Türkischer Rechtsextremismus – Die „Grauen Wölfe“ in Deutschland: Ideologie, Organisation, Kennzeichen“ dort veröffentlicht.

Zudem beschäftigt sich die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) seit mehreren Jahren mit dem türkischen Rechtsextremismus, insbeson-

dere mit den sogenannten „Grauen Wölfen“ und klärt entsprechend auf; so u. a. mitfolgende Aktivitäten:

- „Graue Wölfe und ihr Einfluss in Schule und Bildung - Sensibilisierung von Lehrkräften für den Umgang mit türkischem Rechtsextremismus im Schulalltag“, 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.
- Podcastreihe „Dimensionen des aktuellen Rechtsextremismus“, 2024, u. a. zum Thema der „größte[n] rechtsextremen Bewegung in Deutschland[.] Die Grauen Wölfe, auch „Ülkücü“-Bewegung genannt. Türkische Rechtsextremisten, die auch hierzulande die Demokratie bedrohen.“
- Eigenpublikation der BpB (Herausgeber: Lobna Jamal und Yaşar Aydın), „Graue Wölfe“- Türkischer Ultranationalismus in Deutschland, 2022.
- Online-Fachportal „Infodienst Radikalisierungsprävention. Herausforderung Islamismus“, 2023.
- Kemal Bozay, „Graue Wölfe – eine der größten rechtsextremen Organisationen in Deutschland“ im Dossier Rechtsextremismus auf bpb.de, veröffentlicht 19. August 2024.

52. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Kosten der Abschiebeflug nach Kabul am 30. August 2024 mit Qatar-Airways (Flugnummer: QR7431) verursacht hat, und wenn ja, was hat der Abschiebeflug Bund und Länder inklusive Rückflug insgesamt gekostet und welche Kosten wären bei gleicher Auslastung durch die Nutzung einer Bundeswehr-Maschine entstanden (bitte die Kostenstruktur des Abschiebefluges nach: Gesamtkosten für alle Polizeikräfte und Begleitpersonen von Bund und Ländern, sowie den jeweils gebuchten Sitzplatzkategorien bzw. Beförderungsklassen für Bundes- und Landesbeamte, Beamte anderer Staaten, Abgeschobene, medizinische und psychologische Begleitpersonen, sowie sonstige Begleitpersonen, sowie dem an Qatar-Airways überwiesenen Rechnungsbetrag aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. September 2024

Seitens des Bundes können die entstandenen Kosten der Rückführungsmaßnahme derzeit nicht abschließend beziffert werden.

53. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Ermittelt oder kennt die Bundesregierung neben der Anzahl der Fachkräfte, die aus dem Ausland nach Deutschland einwandern (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb45-feg.pdf), auch die Anzahl der Fachkräfte, die aus Deutschland auswandern, und wenn ja, wie gestaltete sich nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung die Nettoeinwanderung von Fachkräften nach Deutschland jeweils in den Jahren 2010 bis 2023?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. September 2024

Die Bundesregierung geht davon aus, dass nach der Anzahl auswandernder Fachkräfte mit deutscher Staatsangehörigkeit gefragt wird.

Zur Antwort wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12277 sowie auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 25 ff. der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/12406 verwiesen.

54. Abgeordneter **Mike Moncsek** (AfD)

Welche Kosten sind dem Bund durch die Abschiebung von 28 afghanischen Straftätern am 30. August 2024 (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/flug-nach-kabul-gestartet-deutschland-schiebt-afghanische-straftaeter-in-ihr-heimatland-ab-a-f01c0bb1-b5a8-41cd-977d-098a0c165ca6) entstanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. September 2024

Seitens des Bundes können die entstandenen Kosten der Rückführungsmaßnahme derzeit nicht abschließend beziffert werden.

55. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD)

Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse dazu, welche Mitgliedstaaten der EU Migranten nach Syrien, in den Irak oder nach Afghanistan zurückführen bzw. deren freiwillige Ausreise fördern, und wenn ja, hat sie sich mit den Regierungen der betreffenden Staaten in Verbindung gesetzt, um für die potentielle Rückführung dieser Migranten aus Deutschland relevante Informationen zu erhalten (vgl. https://de.euronews.com/my-europe/2024/05/18/migrationskrise-acht-eu-staaten-fur-ruckfuhrungen-nach-syrien)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. September 2024

Die Bundesregierung ist mit allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in unterschiedlichen Gremien und auf verschiedenen Ebenen im Austausch über Rückführungen und freiwillige Rückkehr in alle relevanten Herkunftsländer, dazu zählen auch Syrien, Irak und Afghanistan.

56. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD)

Wie viele ukrainische Männer zwischen 18 und 60 Jahren, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, hielten sich zum 30. August 2024 in Deutschland auf, und wie viele sind insgesamt zum 30. August 2024 nach Deutschland eingereist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. September 2024

Seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 sind ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 294.926 männliche ukrainische Staatsangehörige nach Deutschland eingereist, die zum Stichtag 31. Juli 2024 zwischen 18 und 60 Jahre alt waren. Von diesen hielten sich nach Angaben des AZR zum genannten Stichtag noch 239.650 Personen in Deutschland auf. Daten zum Stichtag 30. oder 31. August 2024 liegen aktuell noch nicht vor.

57. Abgeordnete **Petra Nicolaisen** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung unter den Gesichtspunkten einer resilienteren Terrorabwehr im Allgemeinen sowie Abwehr von Anschlägen auf deutsche kritische (Energie-)Infrastruktur in Nord- und Ostsee im Speziellen, neben den aktuellen Standorten Sankt Augustin-Hangelar und Berlin auch am Standort Neustadt (Holstein), der unter anderem aufgrund seines Maritimen Schulungs- und Trainingszentrums (MaST) und dem Hauptsitz der Bundespolizei See einen besonderen Wert für deutsche maritime Einsatzkräfte hat, einen zusätzlichen Sitz der GSG 9 der Bundespolizei, und sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Terroranschlags von Solingen am 23. August 2024 eine Notwendigkeit, die Antiterroreinheit mit neuen Standorten zu erweitern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. September 2024

Die Einsatzfähigkeit der Grenzschutzgruppe (GSG) 9 der Bundespolizei im Kampf gegen Terrorismus, Extremismus und Organisierter Kriminalität im In- und Ausland ist mit der bestehenden räumlichen Organisati-

onsstruktur gewährleistet. Dies gilt unabhängig vom Terroranschlag in Solingen.

Die Bundesregierung prüft darüber hinaus für die GSG 9 die Einrichtung einer Einsatzeinheit mit Standort in räumlicher Nähe zur Nord- und Ostsee. Ziel ist die Stärkung der Krisen- und Reaktionsfähigkeit im maritimen Bereich.

58. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD)

Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein wesentlicher Teil der westlichen Fernmelde- und Cybersicherheitsarchitektur, insbesondere auch im Banken- und Finanzwesen, auf die in der Mathematik unbewiesene Annahme gestützt, dass eine Primfaktorzerlegung (Faktorisierungsverfahren) einer großen Zahl nur langsam und ineffizient gelingen kann, obwohl nach meiner Ansicht gerade die Mathematik der einzige Wissenschaftsbereich ist, welcher definitive und unwiderlegbare Beweisführung pro oder contra einer These erlaubt und es daher meiner Ansicht nach mindestens unklug oder gefährlich erscheint, große Teile der Sicherheit auf eine unklare mathematische Sachlage aufgrund fehlender Beweise zu stützen, und hätte es nach Einschätzung der Bundesregierung das Bekanntwerden einer schnellen und effizienten Methode zur Primfaktorzerlegung großer Zahlen mittels beispielsweise des dem „Qubit“ zu Grunde liegenden geometrischen Zahlensystems, d. h. also auch ohne „Quanten“-Computer, Auswirkungen für die Integrität des gesamten westlichen Wirtschafts-, Finanz- und Kommunikationswesens, falls dieses Wissen den Weg zu Hackergruppen findet, und wenn ja, welche (www.cybersecurity.blog.aisec.fraunhofer.de/post-quanten-kryptografie/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. September 2024

Verschlüsselungsalgorithmen bestehen in der Regel aus der Kombination eines symmetrischen Verfahrens mit einem asymmetrischen Verfahren. Asymmetrische Verfahren dienen dabei dem Austausch eines symmetrischen Schlüssels, den die Kommunikationspartner dann für die eigentliche Verschlüsselung ihrer Daten nutzen können. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt in der Technischen Richtlinie TR-02102 (www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr02102/tr02102_node.html) unter anderem auch den Algorithmus RSA (benannt nach seinen Erfindern Ronald Rivest, Adi Shamir und Leonard Adleman), neben einer Reihe weiterer asymmetrischer Verschlüsselungsverfahren. Die Sicherheit all dieser asymmetrischer kryptografischer Verfahren basiert auf speziellen mathematischen Problemen, von denen man annimmt, dass sie sehr schwierig zu lösen sind.

Mit dem Faktorisierungsproblem, die Grundlage von RSA, beschäftigen sich seit Jahrzehnten viele exzellente Mathematiker und nach wie vor ist kein effizienter Faktorisierungsalgorithmus für so große Zahlen, wie sie bei RSA verwendet werden, bekannt. Asymmetrische Kryptographie, insbesondere RSA und Verfahren basierend auf dem diskreten Logarithmus-Problem, sind weltweit seit vielen Jahren ein zentraler Bestandteil zur Absicherung digitaler Kommunikationswege. Es ist bekannt, dass ein ausreichend starker Quantencomputer das Faktorisierungsproblem und das diskrete Logarithmus-Problem effizient lösen kann. Um dieser potentiellen Bedrohung zu begegnen, werden derzeit auf internationaler Ebene neue asymmetrische Algorithmen standardisiert. Auch die Sicherheit dieser neuen Algorithmen basiert auf mathematischen Problemen, für die die weltweite Forschungsgemeinschaft nach aktuellem Stand keine effizienten Lösungsalgorithmen kennt.

59. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD)

Finanziert die Bundesregierung direkt oder indirekt als Kofinanzierung mit den Ländern und Kommunen freistehende Betten in Hotelzimmern als Verfügungsreserve, analog der Vorgänge im Vereinigten Königreich, wo 5.000 Hotelbetten jeden Tag aus öffentlichen Geldern bezahlt werden, um leerzustehen und damit Verfügungsreserven für etwaige legal und illegal eingereiste Migranten zu haben (www.independent.co.uk/news/uk/home-news/home-office-hotels-migrants-cost-b2372715.html), und falls ja, wie viele solcher leerstehenden Hotelzimmer-Betten werden in Deutschland mit wie viel Geld pro Tag aus Bundesmitteln bezuschusst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. September 2024

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist nach § 44 des Asylgesetzes Aufgabe der Länder. Dies umfasst auch die Form der Unterbringung. Inwieweit Hotelbetten vorgehalten werden, um Flüchtlinge im Bedarfsfall unterbringen zu können, wäre in den Ländern zu erfragen.

60. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD)

Trifft der Bericht zu, dass Natalie Pawlik, die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, die Ukraine in den rund zweieinhalb Jahren ihrer Amtszeit bislang noch nicht besucht hat, trotz der sehr schwierigen bis katastrophalen Lage der deutschen Minderheit in diesem Land, und wenn ja, warum, wenn nein, wann hat sie sich in der Ukraine aufgehalten („Was Migranten von der Massenmigration halten“, in: „Junge Freiheit“ vom 17. August 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. September 2024

Die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten Natalie Pawlik, steht seit ihrem Amtsantritt im April 2022 in einem engen und regelmäßigen Kontakt mit der deutschen Minderheit in der Ukraine. Insbesondere pflegt die Beauftragte Natalie Pawlik einen intensiven Austausch mit dem Vorsitzenden des Rates der Deutschen in der Ukraine Wladimir Leysle. Seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges steht die Bundesregierung fest an der Seite der Ukraine und damit auch der deutschen Minderheit vor Ort. Die Beauftragte Natalie Pawlik beabsichtigt, noch in diesem Jahr die deutsche Minderheit in der Ukraine zu besuchen, falls und soweit die Sicherheitslage vor Ort dies zulässt.

61. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

Inwiefern wird vor dem Hintergrund zunehmender internationaler Spannungen die Entscheidung zur Friedensdividende von 2007 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 20/12484) durch die Bundesregierung überdacht und an einem neuen Schutzbaukonzept gemeinsam mit den Ländern gearbeitet (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 6. September 2024

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Zivilbevölkerung vor den potentiellen Gefahren militärischer Angriffe durch bauliche Maßnahmen zu schützen bzw. das Schadensausmaß solcher Angriffe zu verringern.

Bund und Länder haben sich in der 221. Sitzung der Innenministerkonferenz (19. bis 21. Juni 2024) auf wesentliche Grundelemente eines nationalen Schutzraumkonzeptes verständigt. Grundlage dieses Konzeptes bildet der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat gemeinsam mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstellte Sachstandsbericht zur Entwicklung eines bedarfsgerechten und effizienten Schutzraumkonzeptes. Die Erarbeitung und Umsetzung dieses Konzeptes erfolgt in enger Kooperation zwischen Bund und Ländern.

62. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD)

Wie viele der ausreisepflichtigen Asylbewerber (ausreisepflichtig mit Duldung und unmittelbar ausreisepflichtig) in Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung einem extremistischen Spektrum zugeordnet (bitte nach Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus getrennt aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. September 2024

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. Juli 2024 insgesamt 224.811 Personen ausreisepflichtig, darunter 181.513 Personen mit einer Duldung.

Personen im laufenden Asylverfahren sind im Regelfall nicht ausreisepflichtig, sondern besitzen eine Aufenthaltsgestattung. Wie viele Personen aufgrund eines abgelehnten Asylverfahrens oder aber aus anderen Gründen ausreisepflichtig wurden, lässt sich aus den Daten des AZR nicht differenziert ermitteln. Im AZR werden zudem keine Angaben dazu gespeichert, ob Personen einem extremistischen Spektrum zugeordnet werden können.

63. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer hohen Sekundärmigration abgelehnter Asylbewerber aus den Niederlanden nach Deutschland als Folge einer verschärften Asylpolitik in den Niederlanden (z. B. https://rp-online.de/politik/ausland/niederlande-neue-koalition-kuendigt-verschaerfung-der-asylpolitik-an_aid-112795905), und wenn ja, plant sie hierzu konkrete Maßnahmen, um diese zu verhindern, wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind dies, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 13. September 2024

Die zuständigen Ressorts der Bundesregierung und deren Geschäftsbereichsbehörden werden das irreguläre Migrationsgeschehen weiterhin sorgfältig beobachten und analysieren sowie daraufhin entsprechende Maßnahmen initiieren und ergreifen. Die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser hat ausgehend von der Migrations- und Sicherheitslage unabhängig von den Ankündigungen der niederländischen Regierung entschieden, mit Wirkung zum 16. September 2024 Binnengrenzkontrollen auch an den landseitigen deutschen Binnengrenzen zu den Niederlanden, Luxemburg, Belgien, Frankreich und Dänemark vorübergehend wiedereinzuführen.

64. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst (des Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder) haben die Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro (steuer- und abgabefrei) bislang erhalten (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln), und wie hoch sind die dadurch entstandenen Beitragsausfälle in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. September 2024

Die Bundesregierung beschränkt sich in ihrer Antwort auf die Tarifbeschäftigten des Bundes. Informationen zu den Beschäftigten der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor. Da nach Beiträgen zur Sozialversicherung gefragt ist, wurden Beamte, Richter und Soldaten nicht einbezogen, weil sie nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Für die Tarifbeschäftigten des Bundes gilt der Tarifvertrag (TV) über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich), wonach der Bezug von Sonderzahlungen in Abhängigkeit von der Erfüllung der Voraussetzungen und von dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit steht. Demnach erhielten den Inflationsausgleich 2023 i. H. v. bis zu 1.240 Euro nur Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Bund am 1. Mai 2023 Bestand hatte und bei denen an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 ein Entgeltanspruch gegeben war (§ 2 Absatz 1 TV Inflationsausgleich). Die monatlichen Sonderzahlungen i. H. v. bis zu 220 Euro erhielten Beschäftigte in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate), sofern in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat (§ 3 Absatz 1 TV Inflationsausgleich).

Daten zur Gewährung der Sonderzahlungen an Tarifbeschäftigte des Bundes im Jahr 2023 oder 2024 werden durch das Statistische Bundesamt nicht erhoben. Zur Einschätzung der Größenordnung des Leistungsvolumens kann auf die Beschäftigtenzahlen der Bundesverwaltung zurückgegriffen werden. Zum Stichtag 30. Juni 2022 betrug die Anzahl der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes im Bundesbereich rund 156.700 Personen. Die Beschäftigtenzahlen zum Stichtag 30. Juni 2023 hat das Statistische Bundesamt noch nicht veröffentlicht. Sobald sie vorliegen, können sie der Datenbank GENESIS-Online (www-genesis.destatis.de/genesis/online) entnommen werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind keine Beitragsausfälle entstanden, da die Sonderzahlungen kein sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn sind. Es handelt sich um Leistungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes, die in Form von Zuschüssen gezahlt werden (§ 4 Absatz 1 TV Inflationsausgleich). Die Ansprüche nach dem Tarifvertrag bestanden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergab sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

65. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU)

Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 31. August 2024 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten aufschlüsseln, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. September 2024

Gemäß der vorläufigen Datenlage des nicht qualitätsgesicherten Sondermeldedienstes stellte die Bundespolizei im Zeitraum vom 1. August 2024 bis einschließlich 31. August 2024 an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 5.993 unerlaubt eingereiste Personen fest. Die im Sinne der Fragestellung erbetene statistische Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Unerlaubte Einreisen
Polen	1.359
Schweiz	1.322
Österreich	1.228
Frankreich	1.040
Tschechische Republik	617
Belgien	209
Niederlande	118
Luxemburg	71
Dänemark	29

Im Sinne der Fragestellung liegen qualitätsgesicherte statistische Daten der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei gegenwärtig noch nicht vor.

66. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU)

Wie viele Rückführungen und wie viele freiwillige Ausreisen fanden in den Jahren 2019, 2022, 2023 und 2024 jeweils bis zum 31. August in Deutschland statt, und in welcher Höhe wurden in diesen Jahren jeweils Haushaltsmittel des Bundes zur Förderung freiwilliger Ausreisen verausgabt (Ist-Ausgaben, jeweils zum Stand 31. August)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. September 2024

Zu den Rückführungen:

Die Anzahl der vollzogenen Rückführungen (Ab- und Zurückschiebungen) gemäß Polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei im Zeitraum Januar bis August der Jahre 2019, 2022, 2023 sowie im Zeitraum Januar bis Juli des Jahres 2024 sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten. Weiterhin sind die Daten nach Monatszeiträumen dargestellt.

Die Daten für den Monat August 2024 liegen derzeit noch nicht vor.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Januar–August	16.968	8.232	9.813	10.807	13.641	Daten liegen noch nicht vor
Januar–Juli	15.219	6.851	8.809	9.210	11.842	12.589

Zu den freiwilligen Ausreisen:

Zu den freiwilligen Ausreisen liegen der Bundesregierung valide Daten über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP vor. In der nachstehenden Tabelle werden die über das Programm geförderten freiwilligen Ausreisen sowie die entsprechenden Ausgaben jeweils bis 31. August dargestellt.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Freiwillige Ausreisen (Personen) über REAG/ GARP jeweils zum 31. August	9.013	2.661	4.103	5.107	6.704	6.499
Ausgaben (in EUR) jeweils bis zum 31. August des Jahres	6.582.750,39	1.899.285,49	4.131.292,42	4.094.460,71	5.250.965,28	272.979,69*

(Quelle: Internationale Organisation für Migration (IOM)/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)).

* Zum 1. Januar 2024 hat das BAMF die Antragsbearbeitung und Ausreiseorganisation des Programmes von IOM übernommen und setzt das Programm unter dem Namen REAG/GARP 2.0 fort. Aufgrund des laufenden Förderjahres ist eine exakte Ermittlung der Ist-Ausgaben des Bundes zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dies begründet sich dadurch, dass durch das BAMF für die Förderung der freiwilligen Ausreise eine Förderung beim Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) beantragt hat, welche durch diesen auch bewilligt wurde. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der AMIF-Förderung können zu 90 Prozent vom AMIF übernommen werden. Der Eigenanteil des Bundes beläuft sich hierbei auf fünf Prozent. Die übrigen fünf Prozent tragen die Länder.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden zum Stichtag 31. August durch den AMIF Förderungen im Umfang von 7.538.213,94 Euro bewilligt. Im Wege der Abrechnung wurden hiervon bislang 5.459.593,86 Euro kassenwirksam. Hiervon entfallen zum jetzigen Zeitpunkt (vorbehaltlich der Prüfung durch die AMIF-Behörde) 272.979,69 Euro auf den Bundeshaushalt.

Für 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

67. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD)

Bei wie vielen Beschäftigten des Bundes wurden mögliche Aktivitäten mit Bezügen zum Islamismus seit 2019 bekannt (bitte nach Jahren sowie Prüffällen, Verdachtsfällen und erwiesenen Fällen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. September 2024

Eine systematische Erhebung der mit der Fragestellung erbetenen Daten findet nicht statt, sodass diese im Rahmen einer kurzfristig durchgeführten Abfrage bei den obersten Bundesbehörden ermittelt werden mussten. Da eine Aufschlüsselung nach Prüffällen, Verdachtsfällen sowie erwiesenen Fällen in den Personalstellen nicht durchgängig erfolgt, wurden die Personalstellen um Mitteilung von Fällen gebeten, in denen dienst-, arbeits- und disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen bzw. Verfahren aufgrund möglicher Aktivitäten mit Bezug zum Islamismus durch die Dienststelle eingeleitet wurden.

Bis auf die nachfolgend dargestellten Fälle erstatteten die obersten Bundesbehörden Fehlanzeige für sich und ggf. ihren Geschäftsbereich.

Im Bereich der Bundespolizei wurden im Berichtsjahr 2023 zwei Disziplinarverfahren eingeleitet. Zusätzlich erfolgte in den Jahren 2023 und 2024 jeweils eine Entlassung auf eigenen Antrag nach § 33 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) im Rahmen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden folgende Angaben im Sinne der Fragestellung gemeldet:

Jahr	Prüffälle	Verdachtsfälle	Erwiesene Fälle
2019	–	77	2
2020	–	48	0
2021	–	40	1
2022	24	19	3
2023	34	32	0
2024	1	19	0

Der Stichtag für das Jahr 2024 ist der 30. Juni 2024, da die Erhebung nur halbjährlich stattfindet.

Die aufgeführten Zahlen für das Jahr 2024 können sich im Rahmen einer qualitätssichernden Schlussbetrachtung in der Jahresstatistik nochmals ändern und stellen eine Momentaufnahme dar.

Eine Abfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich etwaiger interner Ermittlungen gegen Beschäftigte des Bundes wegen möglicher Aktivitäten mit Bezügen zum Islamismus kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht beantwortet werden. Die Klärung der Frage würde im Bundesamt für Verfassungsschutz die händische Sichtung eines Bestandes von mehr als 4.000 Akten erforderlich machen. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen der betroffenen Abteilung für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Dies gilt umso mehr, als für Schriftliche Fragen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von

einer Woche vorgesehen ist. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Umfassende und aufwändige Aktenrecherchen in großen Informationsbeständen dieser Frist ist in Bezug auf die gestellte Frage durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht leistbar.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

68. Abgeordneter **Andrej Hunko** (Gruppe BSW)

Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, ob die vom ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj auf der Pressekonferenz „Ukraine 2024. Unabhängigkeit“ am 27. August 2024 erwähnte Vereinbarung zwischen der Ukraine und Polen (siehe https://unn.ua/en/news/ukraine-has-agreements-with-poland-on-the-return-of-ukrainians-who-illegally-crossed-the-border-zelenskyy) hinsichtlich der Zurückweisung von ukrainischen männlichen Staatsangehörigen im Alter von 18 bis 60 Jahren, die die ukrainisch-polnische Grenze aus der ukrainischen Perspektive illegal überquert haben und auf dem polnischen Staatsgebiet weilen, durch Polen mit den Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes für Geflüchtete aus der Ukraine vereinbar ist, und wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht, und folgen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell alle EU-Mitgliedstaaten dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 9. September 2024

Die Bundesregierung unternimmt keine rechtliche Bewertung von Vereinbarungen anderer Staaten.

Der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge obliegt es, die Einhaltung europäischen Rechts seitens der Mitgliedstaaten zu überwachen.

69. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD)

Wie viele afghanische Ortskräfte welcher deutschen Ressorts sind während der Kabuler Militärischen Evakuierungsoperation zwischen dem 23. und dem 26. August 2021 durch die Bundeswehr aus Afghanistan ausgeflogen worden (bitte jeweils nach Kalendertag und nach den Geschäftsbereichen Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Verteidigung und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 9. September 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 39 des Abgeordneten René Springer auf Bundestagdrucksache 19/32251 sowie auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagdrucksache 20/1224 verwiesen.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung darauf, dass die gewünschte Aufschlüsselung nach einzelnen Kalendertagen und Ressorts nicht in konsolidierter Form vorliegt und sich im Nachhinein nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln lässt. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Weitergehende Recherchen im Sinne der Fragestellung würden die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Bereiche massiv einschränken, da sie eine händische Zählung und Auswertung einer Vielzahl von Datensätzen erforderten.

70. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU)

Mit welchen finanziellen und organisatorischen Mitteln hat das Auswärtige Amt den Workshop der sog. Klima-Koalition zum Thema „Landwirtschaft, Klima und Umwelt“ am 4. September 2024 in der Deutschen Botschaft in Warschau unterstützt, und welche Verbände und Nichtregierungsorganisationen wurden zu der Veranstaltung eingeladen?

Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan vom 9. September 2024

Bei der genannten Veranstaltung handelt es sich um das „Webinar für Journalisten – Klima, Landwirtschaft und Umwelt“, das am 4. September 2024 online durchgeführt wurde. Wie der Titel der Veranstaltung aussagt, richtete sie sich gezielt an Journalistinnen und Journalisten; die Teilnahme von Verbänden und Nichtregierungsorganisationen war nicht vorgesehen.

Der Online-Workshop ist Teil einer Veranstaltungsreihe, die mit einer Gesamtsumme von 9.000 Euro mit Projektmitteln aus Kapitel 0501 Ti-

tel 687 43 (Energie-, Klima-, Umwelt- und Digitale Außenpolitik) finanziert wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

71. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD)

Bemüht sich die Bundesregierung um die Auslieferung von Walerij Saluschnyj, der tatverdächtig ist, bei der Zerstörung der Nord-Stream-Pipelines beteiligt gewesen zu sein (www.zdf.de/nachrichten/zdfheute-live/nordstream-sprengung-ukraine-video-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. September 2024

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten möglicher laufender Auslieferungsersuchen oder etwaigen entsprechenden Planungen. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut.

Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechtigte staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

72. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)

Inwiefern hat die Bundesregierung ggf. Kenntnisse, dass der vom Generalbundesanwalt laut Presseberichten als Hauptverdächtiger im Anschlag auf die Nord-Stream-Pipelines mit internationalem Haftbefehl gesuchte ukrainische Tauchlehrer W.Z. statt in Polen festgenommen und von dort nach Deutschland ausgeliefert zu werden laut Presseberichten im Juli 2024 nach Behördentipp im ukrainischen Diplomatenwagen aus Polen in seine Heimat geflohen sei (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/nord-stream-sabotage-taucher-flucht-polen-ukraine-100.html und www.spiegel.de/politik/nord-stream-anschlag-wie-der-mutmassliche-pipeline-sprenger-der-polizei-entwischte-a-ecc235ff-2703-483e-bf19-c47badd28918), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der nicht erfolgten Festnahme und Auslieferung durch das EU-Mitglied Polen vor dem Hintergrund der in der EU vereinbarten Maßnahmen zur Verhinderung von Terroranschlägen, darunter gründlichere Kontrollen an den europäischen Außengrenzen und die engere Zusammenarbeit von Polizei- und Justizapparat beim Aufspüren von Verdächtigen und der Verfolgung von Tätern (www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20180316STO99922/wie-terrorismus-bekampfen-massnahmen-der-eu)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. September 2024

Ihrer Frage zielt auf einen Sachverhalt ab, der im Zusammenhang mit dem derzeit vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten wegen der Beschädigung der Nord-Stream-Gaspipelines in der Ostsee stehen soll. Die Bundesregierung äußert sich nicht und kommentiert auch nicht Berichte über angebliche Reisewege vermuteter Verdächtiger in den Medien. Dies würde der Erteilung von Auskünften über laufende Ermittlungen gleichkommen, die jedoch unterbleiben müssen. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Die Bundesregierung hat keinen Anlass, Schlussfolgerungen vor dem Hintergrund der in der Europäischen Union vereinbarten Maßnahmen zur Verhinderung von Terroranschlägen zu ziehen.

73. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)

Wie viele neue Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bundesgerichtshof bisher im Jahr 2024 (bis Anfang September 2024) im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. September 2024

Für die Zeit vom 1. Januar bis 14. Juni 2024 ergibt sich die Anzahl der vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu den nachgefragten Extremismusbereichen aus der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 20/11887.

Im Zeitraum vom 15. Juni bis 2. September 2024 hat der GBA 20 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, ein Verfahren mit Bezug zum Rechtsextremismus, kein Verfahren mit Bezug zum Linksextremismus und 16 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum auslandsbezogenen Extremismus neu eingeleitet.

Hinsichtlich des fragegegenständlichen Vergleichs zum Vorjahreszeitraum verweise ich auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2, 5, 8, 11, 14 und 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Terrorismusverfahren des Generalbundesanwalts seit 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/9486.

Die Verfahren mit Bezug auf den islamistischen Terrorismus betreffen dabei überwiegend Auslandstaten im Zusammenhang mit dem Islamischen Staat, den Taliban sowie islamistischen Vereinigungen in Syrien. Ein Großteil der Verfahren wurde, sofern sie nicht nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO – Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, wegen minderer Bedeutung an Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der in elektronisch geführten Verfahrensregistern erfassten Daten des GBA, wobei der Begriff des auslandsbezogenen Extremismus den internationalen-nichtislamistischen Terrorismus und auch die Bereiche des internationalen Links- und Rechtsextremismus umfasst. Nicht erfasst sind verdeckt geführte Ermittlungsverfahren. Hierzu gibt die Bundesregierung keine Auskünfte, auch nicht in eingestufter Form. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück.

74. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der von deutschen Ermittlungsbehörden seit Juni per europäischem Haftbefehl wegen der möglichen Beteiligung an den Anschlägen auf die Nord-Stream-Pipelines gesuchte Tatverdächtige W. Z. Anfang Juli mit einem ukrainischen Diplomatenfahrzeug aus Polen in die Ukraine reiste, und wenn ja, wie positioniert sich die Bundesregierung dazu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. September 2024

Ihre Frage zielt auf einen Sachverhalt ab, der im Zusammenhang mit dem derzeit vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten wegen der Beschädigung der Nord-Stream-Gaspipelines in der Ostsee stehen soll. Die Bundesregierung äußert sich nicht und kommentiert auch nicht Berichte über angebliche Reisewege vermuteter Verdächtiger in den Medien. Dies würde der Erteilung von Auskünften über laufende Ermittlungen gleichkommen, die jedoch unterbleiben müssen. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

75. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU)

Weshalb unterstützt die Bundesregierung gemäß dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 nicht länger Holocaust-Überlebende innerhalb des Einzelplans 07 (Kapitel 0710 Titel 684 01) durch Zuwendungen an „Keren Hayesod – Vereinigte Israel Aktion e. V.“, und durch welche Maßnahmen zur Unterstützung von Holocaust-Überlebenden in Israel kompensiert die Bundesregierung ggf. den Wegfall dieser Förderung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. September 2024

Im Haushalt 2024 wurden im Einzelplan 07 zugunsten des Keren Hayesod Deutschland Vereinigte Israel Aktion eingetragener Verein (e. V.) 470.000 Euro für die Förderung eines Wohnungsbauprojekts für Holocaust-Überlebende in Israel im Einzelplan 07 veranschlagt, Kapitel 0710 Titel 684 01. Es handelt sich um eine einjährige Projektförderung, die wie auch in früheren Jahren erst im parlamentarischen Verfahren einge-

bracht wurde und planmäßig zum 31. Dezember 2024 endet. Für 2025 wurde bislang kein weiterer Antrag des Keren Hayesod Deutschland Vereinigte Israel Aktion e. V. auf Projektförderung beim Bundesministerium der Justiz eingereicht. Projektförderungen sind zeitlich und inhaltlich begrenzte Finanzierungen, die gerade nicht auf Dauer angelegt sind.

Förderprogramme, mit denen gegebenenfalls in mehreren Haushaltsjahren übergeordnete Ziele verfolgt werden, sind im Einzelplan 07 auch sonst nicht veranschlagt.

76. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU)

Welche genauen Erkenntnisse zur Frage einer möglichen Reform der Strafmündigkeit erwartet die Bundesregierung von der im Auftrag der Innenministerkonferenz vom Juni 2023 eingerichteten Bund-Länder-Projektgruppe „Bundesweit steigende Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 13. September 2024

Die genannte Projektgruppe befasst sich gegenwärtig mit den Ursachen der in der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Jahre 2022 und 2023 registrierten Anstiege bei den tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen. Der Präsentation ihres methodischen Ansatzes und ihrer bisherigen Ergebnisse im Juni 2024 lässt sich entnehmen, dass die Projektgruppe hierbei ergebnisoffen und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise der Relevanz unterschiedlicher Faktoren nachgeht.

In eigenen Teilprojekten wird sie sich außerdem mit möglichen Schlussfolgerungen für die Bereiche der Prävention und Intervention auseinandersetzen.

Inwiefern sich aus den durch die Projektgruppe erschlossenen ursachenbezogenen Erkenntnissen Anstöße für eine Anpassung einzelner Interventionsmaßnahmen ergeben werden, wird die Bundesregierung nach gründlicher Befassung mit dem Abschlussbericht der Projektgruppe sorgfältig prüfen.

77. Abgeordneter **Christian Leye** (Gruppe BSW)

Gab es bereits Kontakt zwischen der deutschen und der polnischen Regierung bezüglich der nicht erfolgten Verhaftung und Auslieferung des gesuchten mutmaßlichen Saboteurs der Nord-Stream-Pipeline W. Z. durch polnische Behörden, was ihre rechtliche Pflicht gewesen wäre, und wenn ja, in welcher Form, und wann fanden diese Kontaktaufnahmen statt, und wenn nein, plant die Bundesregierung, diesbezüglich mit der polnischen Regierung in Kontakt zu treten, und wenn ja, wann?

78. Abgeordneter **Christian Leye** (Gruppe BSW)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass laut jüngsten Rechercheenthüllung des Magazins „DER SPIEGEL“ das Auto, in welchem der mutmaßliche Saboteur der Nord-Stream-Pipeline W. Z. von Polen in die Ukraine flüchtete, laut Sicherheitskreisen ein Fahrzeug mit Diplomatenkennzeichen gewesen sein soll, welches von der ukrainischen Botschaft in Warschau genutzt wird (www.spiegel.de/politik/nord-stream-anschlag-wie-der-mutmassliche-pipeline-sprenger-der-polizei-entwischte-a-ecc235ff-2703-483e-bf19-c47badd28918?sara_ref=re-so-app-sh), und wie verhält sich die Bundesregierung dazu bzw. welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 13. September 2024

Die Fragen 77 und 78 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen zielen auf einen Sachverhalt ab, der im Zusammenhang mit dem derzeit vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten wegen der Beschädigung der Nord-Stream-Gaspipelines in der Ostsee stehen soll. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Medienberichten über angebliche Reisewege vermuteter Verdächtiger und sich daraus ergebenden weiteren Fragen. Dies würde der Erteilung von Auskünften über laufende Ermittlungen gleichkommen, die jedoch unterbleiben müssen. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

79. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)

Ab welchem Zeitpunkt hatte Polen nach Kenntnis der Bundesregierung Kenntnis darüber, dass ein Verdächtiger bei den Nord-Stream-Anschlägen in Polen wohnhaft war (www.zdf.de/nachrichten/politik/nord-stream-anschlag-haftbefehl-ukrainer-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. September 2024

Im Zusammenhang mit den Nord-Stream-Anschlägen führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Ermittlungsverfahren. Die Bundesregierung äußert sich zu den Einzelheiten konkreter Fälle des Rechtshilfeverkehrs grundsätzlich nicht. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden.

Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechtigte staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

80. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU)

Wie hoch war die Summe aller Sanktionen beim Bürgergeld/Hartz IV in den Jahren 2018 bis 2023 (bitte jährlich in Euro angeben) sowie im Jahr 2024 (bitte monatlich in Euro angeben), und wie hoch war daran jeweils der Anteil der sogenannten Totalverweigerer (bitte ebenfalls in Euro angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2024

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wurden Leistungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Jahressumme 2023 um rund 12,32 Mio. Euro gekürzt. Weitere Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Summe der Kürzungen durch Leistungsminderungen in Euro für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit mindestens einer Leistungsminderung, Deutschland, Zeitreihe, Datenstand: August 2024

Berichtsjahr/Berichtsmonat	Summe der Kürzungen durch Leistungsminderungen in Euro
Jahressumme 2018	174.341.519
Jahressumme 2019	156.165.517
Jahressumme 2020	30.746.280
Jahressumme 2021	39.098.521
Jahressumme 2022	30.943.336
Jahressumme 2023	12.319.178

Berichtsjahr/Berichtsmonat	**Summe der Kürzungen durch Leistungsminderungen in Euro**
Januar 2024	1.114.332
Februar 2024	1.509.276
März 2024	1.588.137
April 2024	1.697.028

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Zeitraum des sogenannten Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 19. Juni 2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein. Während des Zeitraums des Sanktionsmoratoriums war die Leistungsminderung auf zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.

Sogenannten Arbeitsverweigerern, die sich bewusst und grundlos weigern, eine konkret angebotene, zumutbare Arbeit aufzunehmen und die vorher (innerhalb des letzten Jahres) bereits gegen eine Pflicht zur Aufnahme einer Arbeit verstoßen oder ihr Arbeitsverhältnis grundlos gekündigt haben, kann für bis zu zwei Monate der Regelbedarf im Bürgergeld komplett entzogen werden (§ 31a Absatz 7, § 31b Absatz 3 SGB II). Gesonderte statistische Angaben liegen hierzu nicht vor.

81. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU)

Wie viele erwerbsfähige leistungsberechtigte Bürgergeldempfänger gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in der Südpfalz (bitte nach den Landkreisen Südliche Weinstraße, Germersheim und der Kreisfreien Stadt Landau aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. September 2024

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit betrug die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Südliche Weinstraße im Mai 2024 3.384 Personen, in Germersheim 4.252 Personen und in Landau 2.431 Personen.

Diese und viele weitere Zahlen zum Bürgergeld werden monatlich von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=rp_Suedliche_Weinstrasse+rp_Germersheim+rp_Landau&topic_f=zeitreihekreise-zr-oruarb).

82. Abgeordneter **Christian Görke** (Gruppe Die Linke)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche inflationsbereinigte Kaufkraft des Bürgergeld-Regelsatzes bzw. des vorherigen Hartz-IV-Regelsatzes von 2016 bis 2024 verändert (bitte für jedes Jahr angeben), und wie hoch waren in diesem Zeitraum die jährlichen Ausgaben für das Bürgergeld bzw. Hartz IV im Verhältnis zum Bundeshaushalt sowie im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung (bitte auch für jedes Jahr auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. September 2024

Die jährliche Veränderung der Regelbedarfe in den Jahren 2016 bis 2024 kann der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden.

Niveaubestimmend für die Regelbedarfe ist die Bedarfsermittlung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die alle fünf Jahre durchgeführt wird. Die Fortschreibung dient der Kaufkrafterhaltung in der Zeit bis zu einer neuen Bemessung. Neben der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung wirkt sich auch die Lohnentwicklung im Rahmen des Mischindexes aus. Die auf den erfragten Zeitraum bezogenen Berechnungen werden in der jeweiligen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (Bundesratsdrucksachen 435/15, 619/17, 471/18, 449/19, 719/21 und 454/23) sowie im Bürgergeldgesetz (Bundestagsdrucksache 20/3873) und im jeweiligen Regelbedarfsermittlungsgesetz (Bundestagsdrucksachen 18/9984, 19/22750 bzw. 19/24034 ausführlich dargestellt.

Daneben werden von der Bundesregierung keine diesbezüglichen Berechnungen durchgeführt.

Tabelle 1: Jährliche Veränderung der Regelbedarfe

Gültig ab	Regelbedarfsstufe 1		Regelbedarfsstufe 2		Regelbedarfsstufe 3		Regelbedarfsstufe 4 (14 bis unter 18 Jahre)		Regelbedarfsstufe 5 (6 bis unter 14 Jahre)		Regelbedarfsstufe 6 (unter 6 Jahren)	
	Höhe	Veränderung absolut	Höhe	Veränderung absolut	Höhe	Veränderung absolut	Höhe	Veränderung absolut	Höhe	Veränderung absolut	Höhe	Veränderung absolut
01.01.2016	404 €		364 €		324 €		306 €		270 €		237 €	
01.01.2017	409 €	5 €	368 €	4 €	327 €	3 €	311 €	5 €	291 €	21 €	237 € *	0 €
01.01.2018	416 €	7 €	374 €	6 €	332 €	5 €	316 €	5 €	296 €	5 €	240 €	3 €
01.01.2019	424 €	8 €	382 €	8 €	339 €	7 €	322 €	6 €	302 €	6 €	245 €	5 €
01.01.2020	432 €	8 €	389 €	7 €	345 €	6 €	328 €	6 €	308 €	6 €	250 €	5 €
01.01.2021	446 €	14 €	401 €	12 €	357 €	12 €	373 €	45 €	309 €	1 €	283 €	33 €
01.01.2022	449 €	3 €	404 €	3 €	360 €	3 €	376 €	3 €	311 €	2 €	285 €	2 €
01.01.2023	502 €	53 €	451 €	47 €	402 €	42 €	420 €	44 €	348 €	37 €	318 €	33 €
01.01.2024	563 €	61 €	506 €	55 €	451 €	49 €	471 €	51 €	390 €	42 €	357 €	39 €

* Besitzstandklausel

Die übrigen Angaben können der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Entwicklung Ausgaben Bürgergeld und Gesamthaushalt sowie Bruttoinlandsprodukt

Jahr	Ausgaben Bürgergeld Titel 1101 681 12 [1] in Mrd. Euro	Ausgaben Gesamthaushalt Bund [2], in Mrd. Euro	Ausgaben Bürgergeld im Verhältnis zum Gesamthaushalt in Prozent	Bruttoinlandsprodukt nominal, in Mrd. Euro	Ausgaben Bürgergeld im Verhältnis zum BIP in Prozent
2016	20,3	317,4	6,4	3.196,1	0,6
2017	21,4	331,0	6,5	3.331,1	0,6
2018	20,5	348,3	5,9	3.431,1	0,6
2019	20,0	357,1	5,6	3.534,9	0,6
2020	20,7	443,4	4,7	3.449,6	0,6
2021	21,7	557,1	3,9	3.676,5	0,6
2022	22,3	481,3	4,6	3.953,9	0,6
2023	25,8	457,7	5,6	4.185,6	0,6
2024	29,7	488,9	6,1	4.245,8[3]	0,7

1) Vormals Arbeitslosengeld II (bis zum Jahr 2022). Für das Jahr 2024 Darstellung des Soll-Ansatzes, für die übrigen Jahre Angabe der Ist-Ausgaben. Angabe für das Jahr 2024 einschließlich Nachtragshaushalt.

2) Für das Jahr 2024 Darstellung des Soll-Ansatzes, für die übrigen Jahre Angabe der Ist-Ausgaben. Angabe für das Jahr 2024 einschließlich Nachtragshaushalt.

3) Der Wert des Bruttoinlandsprodukts für das Jahr 2024 stammt aus der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2024, wohingegen die Werte für die Jahre zuvor die aktuell vom Statistischen Bundesamt angegebenen sind. Aufgrund einer Generalrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Jahr 2024 wurden im August 2024 die BIP-Angaben revidiert. Deswegen ist der für 2024 angegebene Wert für das Bruttoinlandsprodukt nicht mit denen der Jahre zuvor vergleichbar.

83. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Wie viele Jobcenter-Mitarbeiter arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell bundesweit im Jobcenter-Außendienst (bitte auch die Zahl der Hausbesuche angeben und nach Hausbesuchen in den Jahren 2023 und 2024 bundesweit insgesamt, Hausbesuchen mit Kundenkontakt, d. h. Antreffen des Kunden an seiner Wohnung, und Hausbesuchen ohne Kundenkontakt, d. h. Kunde wurde an seiner Wohnung nicht angetroffen, aufschlüsseln), und zu wie vielen leistungsrechtlichen Verfahren kam es infolge von Hausbesuchen seitens des Jobcenters (bitte für die Jahre 2023 und 2024 die absoluten und relativen Zahlen jeweils für Deutsche und Ausländer angeben sowie nach Verhängung von Sanktionen, der Einstellung der Bürgergeldleistung sowie der zusätzlichen Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/Bürgergeld aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. September 2024

Die Jobcenter (sowohl gemeinsame Einrichtungen als auch kommunale Jobcenter) sollen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten. Über die Organisation ihrer Aufgabenwahrnehmung entscheiden die Jobcenter dezentral in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die Frage, in welchem Maße Aufgaben in der Dienststelle oder durch den Einsatz des Außendienstes wahrgenommen werden. Berichtspflichten der Jobcenter gegenüber der Bundesregierung bestehen nicht, so dass der Bundesregierung statistische Angaben zur Tätigkeit des Außendienstes in Jobcentern nicht vorliegen. Dies gilt auch für die Anzahl der in diesem Bereich jeweils eingesetzten Beschäftigten, da für diese Aufgabe keine gesondert gekennzeichneten Dienstposten ausgewiesen sind.

84. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke)

Wie viel weniger Personen in Bedarfsgemeinschaften, die Bürgergeld beziehen, dürfte es – sofern entsprechende Berechnungen vorliegen – rechnerisch im Jahresdurchschnitt 2025 im Vergleich zum aktuellen Jahresdurchschnitt 2024 geben, um im Jahr 2025 4,7 Mrd. Euro weniger für den Titel Bürgergeld (EP 11, Titel 681 12, also 25 Mrd. Euro statt 29,7 Mrd. Euro) und 600 Mio. Euro weniger für den Titel Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (EP 11, Titel 63211, also 11 Mrd. Euro statt 11,6 Mrd. Euro) als in 2024 zu benötigen, und warum hält die Bundesregierung diese Reduzierung von Betroffenenzahlen für realistisch (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2024

Die Kalkulation der Ansätze für das Bürgergeld und die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch basiert auf den ökonomischen Eckwerteannahmen der Bundesregierung vom Frühjahr dieses Jahres, wobei die Auswirkungen der Wachstumsinitiative bereits in die Ansätze eingerechnet sind. Mit der von der Bundesregierung beschlossenen Wachstumsinitiative werden Wachstumsimpulse gesetzt, die unter anderem auch die Ausgaben für die Arbeitslosigkeit reduzieren. Diese positiven Effekte werden im Haushaltsentwurf 2025 der Bundesregierung bereits abgebildet.

85. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD)

Wie viele von den bis zum 1. September 2024 von der Stiftung Härtefallfonds entschiedenen Anträgen wurden bewilligt (bitte nach Personengruppen (Ost-West-Überleitung, Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge) aufschlüsseln)?

86. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD)

Wie viele von den bis zum 1. September 2024 von der Stiftung Härtefallfonds entschiedenen Anträgen wurden abgelehnt (bitte nach Personengruppen (Ost-West-Überleitung, Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge) sowie Hauptablehnungsgründe aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 13. September 2024

Die Frage 85 und 86 werden zusammen beantwortet.

Bis zum 1. September 2024 hat die Geschäftsstelle der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler insgesamt 33.586 Anträge bewilligt. Davon entfallen 1.534 Bewilligungen auf die Gruppe der Ost-West-Rentenüberleitung, 21.589 Bewilligungen auf jüdische Kontingentflüchtlinge und 10.463 Bewilligungen auf Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Die Geschäftsstelle hat bis zum 1. September 2024 insgesamt 59.035 Anträge abgelehnt. Davon entfallen 10.512 Ablehnungen auf die Gruppe der Ost-West-Rentenüberleitung, 3.641 Ablehnungen auf jüdische Kontingentflüchtlinge und 44.882 Ablehnungen auf Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Zu den Hauptablehnungsgründen für die einzelnen Personengruppen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10524, Antwort zu Frage 5, verwiesen. Die dort genannten Ablehnungsgründe sind auch weiterhin maßgebend.

87. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU)

Wie ist die zeitliche Planung der Bundesregierung in Bezug auf die geplante Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (https://kobinet-nachrichten.org/2024/08/20/ist-nun-der-weg-fuer-die-reform-des-behindertengleichstellungsgesetz-frei/), insbesondere bezüglich der Kabinettbefassung sowie der Einbringung ins parlamentarische Verfahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. September 2024

Der Referentenentwurf zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes wurde am 2. September 2024 in die Ressortabstimmung gegeben. Der Kabinettbeschluss soll im vierten Quartal erfolgen. Im Anschluss wird der Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

88. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Rechnet die Bundesregierung mit zusätzlichen Belastungen für die Rentenversicherung sowie Beitragsausfällen für die Kranken- und Pflegekassen infolge der von ihr geplanten Maßnahmen zur Weiterbeschäftigung im Alter, vor dem Hintergrund, dass die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) laut einem FAZ-Artikel von Samstag, 31. August 2024, mit zusätzlichen Belastungen für die Rentenversicherung in Höhe von 1,7 Mrd. Euro sowie Beitragsausfällen für die Kranken- und Pflegekassen rechnet, und wenn ja, in welcher Höhe, und wie plant die Bundesregierung, diese Beitragsausfälle ggf. zu kompensieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. September 2024

Wie alle Maßnahmen der Wachstumsinitiative tragen auch die Maßnahmen zur Weiterbeschäftigung im Alter zu einer Dynamisierung des Arbeitsmarktes bei. Unmittelbaren Mindereinnahmen infolge einzelner Maßnahmen stehen damit in Folge der erwarteten Ausweitung der Erwerbstätigkeit Mehreinnahmen in den öffentlichen Haushalten in Form von zusätzlichen Steuern und zusätzlichen Beiträgen mit den entsprechenden positiven Rückwirkungen in den jeweiligen Systemen sowie Minderausgaben an anderer Stelle des Bundeshaushalts gegenüber. Wie bei grundsätzlich allen Maßnahmen der Wachstumsinitiative sind diese Einnahmeverbesserungen und Ausgabeminderungen ihrer Ursache und ihrer Höhe nach nicht als ausschließliche Folge dieser konkreten Maßnahme zu sehen.

Sie sind vielmehr im Kontext aller positiven und sich selbstverstärkenden Wirkungen aus der Gesamtheit aller Maßnahmen der Wachstumsinitiative zu betrachten. Die daraus resultierende fiskalische Gesamtwirkung zu den Finanzen der Renten-, Kranken und Pflegeversicherung kann daher nicht ermittelt werden.

89. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (Gruppe BSW)

Welche Annahme steckt angesichts realer Verwaltungskosten beim Bürgergeld im Jahr 2023 in Höhe von 6,3 Mrd. Euro hinter der im Entwurf zum Bundeshaushalt 2025 getroffenen Annahme, dass sich diese im kommenden Jahr lediglich auf 5,25 Mrd. Euro belaufen werden, und wie sollen eventuell auftretende, höhere Verwaltungskosten, etwa für Personal, gedeckt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2024

Die Ansätze für die Verwaltungskosten und die Eingliederungsleistungen bilden das sogenannte Gesamtbudget des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nach § 46 Absatz 1 Satz 5 SGB II. Durch einen Haushaltsvermerk wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit beider Titel festgelegt. Dies ermöglicht es den Jobcentern, in Eigenverantwortung zu entscheiden, ob sie eher auf eine stärkere Betreuung zu Lasten des Verwaltungsbudgets oder auf eine stärkere Eingliederung zu Lasten des Eingliederungsbudgets abstellen. Zusätzliche Verwaltungsausgaben liegen daher im Ermessen der Jobcenter mit Blick auf die örtlichen Bedarfe.

90. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (Gruppe BSW)

Wie wird sich die Zahl der Bürgergeldempfänger nach Einschätzung der Bundesregierung infolge der im Rahmen der Wachstumsinitiative geplanten Maßnahmen entwickeln, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Paritätischen Gesamtverbandes, dass diese um rund ein Sechstel zurückgehen müsste, damit die anvisierten Haushaltseffekte realisiert werden können (www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/haushaltsentwurf-2025-mittelausstattung-fuer-das-buergergeld/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2024

Die Kalkulation der Ansätze für das Bürgergeld und die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch basiert auf den ökonomischen Eckwertannahmen der Bundesregierung vom Frühjahr diesen Jahres, wobei die Auswirkungen der Wachstumsinitiative bereits in die Ansätze eingerechnet sind. Mit der von der Bundesregierung beschlossenen Wachstumsinitiative werden Wachstumsimpulse gesetzt, die unter anderem auch die Ausgaben für die Arbeitslosigkeit reduzieren. Diese positiven Effekte werden im Haushaltsentwurf 2025 der Bundesregierung bereits abgebildet.

91. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU)

Wie viele Asylbewerber mit Anspruch auf Zugang zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes) und Ukrainer, die Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, wurden seit 2022 bis heute zahnärztlich behandelt, und wie hoch waren die zahnmedizinischen Kosten für die o. g. Personengruppen (bitte nach Jahren aufschlüsseln und Asylbewerber und Ukrainer getrennt ausweisen)?

92. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU)

Wie viele Asylbewerber wurden seit 2022 bis heute zahnärztlich nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder § 6 AsylbLG behandelt, und wie hoch waren die zahnmedizinischen Kosten für diese Asylbewerber ohne Anspruch auf die gesetzliche Krankenversicherung (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 13. September 2024

Die Frage 91 und 92 werden zusammen beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

93. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (Gruppe Die Linke)

Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten auf dem „Marsch zum Gedenken“ 2024 Lieder gesungen, und wenn ja, welche (bitte auflisten; reservistenverband.de/magazin-die-reserve/mzg-2024-abschluss/), und befand sich darunter das „Westerwaldlied“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 9. September 2024

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Beim öffentlichen Singen des Westerwaldliedes sind Soldatinnen und Soldaten zu besonderer Sensibilität angehalten.

94. Abgeordnete **Melanie Bernstein** (CDU/CSU)

Stehen nach derzeitiger Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung im Rahmen des Bundeshaushalts 2024 (BHH 2024) sowie des Regierungsentwurfs für einen Bundeshaushalt 2025 (RegE 2025) auskömmliche Finanzmittel für die Wiederbeschaffung von an die Ukraine abgegebenen Waffensystemen und sonstigem Material aus Bundeswehrbeständen (bitte Einzelangaben zu den Wiederbeschaffungsvorhaben Lenkflugkörper PATRIOT PAC-3, Treibladungen 155mm, LFK IRIS-T SLS, MARS II sowie Bergepanzer) zur Verfügung (BHH 2024) bzw. sind diese eingeplant (RegE 2025), und wie hoch ist nach derzeitiger Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung basierend auf dem BHH 2024 sowie dem RegE 2025 die Differenz zwischen den notwendigen Haushaltsmitteln (im Sinne der zur Verfügung stehenden Ansätze zuzüglich entsprechender Verpflichtungsermächtigungen) und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Wiederbeschaffung von an die Ukraine abgegebenen Waffensystemen und sonstigem Material aus Bundeswehrbeständen insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 11. September 2024

Es ist erklärte Absicht der Bundesregierung, die Wiederbeschaffung von an die Ukraine abgegebenen Waffensystemen, Munition und sonstigem Material aus Bundeswehrbeständen durchzuführen.

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 ist aktuell Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens. Konkrete Aussagen im Sinne der Fragestellung können daher derzeit noch nicht getroffen werden.

95. Abgeordneter **Dr. Marlon Bröhr** (CDU/CSU)

Wann genau gedenkt die Bundesregierung, den Dienstposten des Wehrmedizinischen Beraters im Bundesministerium der Verteidigung in Berlin (www.bmvg.de/de/aktuelles/reorganisation-bundeswehr-grobstruktur-neue-kommandos-steht-5824538) einzurichten ?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 13. September 2024

Die Einrichtung eines zusätzlichen Dienstpostens im Bundesministerium der Verteidigung ist für die Funktion als Wehrmedizinischer Berater oder Wehrmedizinische Beraterin nicht vorgesehen. Diese Funktion wird durch den Befehlshaber bzw. die Befehlshaberin des Zentralen Sanitätsdienstes im Unterstützungskommando mit seinen sanitätsdienstlichen Kompetenzen wahrgenommen.

96. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Schriftlichen Frage Militärhilfe an die Ukraine geleistet (bitte entsprechend getrennt nach Jahren unter jeweiliger Angabe der Höhe des Wertes der Waffen und Ausrüstung sowie Finanzhilfe mit militärischem Zweck auflisten), und in welcher Höhe wurden bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Schriftlichen Frage Militärhilfen an die Ukraine zugesagt (bitte die Höhe entsprechend getrennt nach Jahren unter Angabe jeweiliger Angabe der Höhe des Wertes der Waffen und Ausrüstung sowie Finanzhilfe mit militärischem Zweck auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 10. September 2024

Hinsichtlich der im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative in den Jahren 2022 und 2023 geleisteten Militärhilfe sowie mit Blick auf die Angaben zu gelieferten Systemen und deren Stückzahlen wird auf die öffentlich einsehbare Internetseite der Bundesregierung verwiesen: www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514

Die Höhe der gebundenen Haushaltsmittel der Ertüchtigungsinitiative für die militärische Unterstützung der Ukraine im Jahr 2024 beläuft sich bis zum Stichtag auf rund 6,5 Mrd. Euro (Ausgaben, Festlegungen und Finanzierungszusagen).

97. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)

Hat die Bundesregierung ggf. inzwischen Kenntnisse dazu erlangt, ob die Ukraine von Deutschland an sie gelieferte Waffen seit Anfang August 2024 im Rahmen ihrer Offensive in Russland konkret auf russischem Gebiet einsetzt (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ukraine-russland-marder-100.html), und wenn ja, welche, und welche Beschränkungen bestehen ggf. für die an die Ukraine gelieferten deutschen Rüstungsgüter für den Einsatz direkt auf russischem Staatsgebiet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 9. September 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 91 auf Bundestagsdrucksache 20/11833 verwiesen.

98. Abgeordneter **Ingo Gädechens** (CDU/CSU)

In welcher konkreten Höhe wurden im laufenden Jahr 2024 Ausgabemittel bei Kapitel 6002 Titel 687 03 zur Unterstützung der Ukraine verfügt (vgl. zur Wortwahl „verfügt“ die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 20/12255) bzw. „haushaltsrechtlich gebunden“ (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/12619; bitte monatsscharf differenzierte Angabe einerseits der verfügten sowie andererseits der gebundenen Ausgabemittel von Januar bis September 2024), und wie definiert die Bundesregierung die Bedeutung des Terminus „verfügte Ausgabemittel“ (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 20/12255), insbesondere in Unterscheidung zu haushaltsrechtlich gebundenen Ausgabemitteln im Sinne von rechtsgültig eingegangenen Zahlungsverpflichtungen (bitte auch darauf eingehen, ob der Terminus „verfügte Ausgabemittel“ und seine Verwendung bundesregierungsgemeinsam ist oder ausschließlich seitens des Bundesministeriums der Verteidigung genutzt wird)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. September 2024

Eine rückwirkende, monatsscharf differenzierte Angabe im Sinne der Fragestellung ist prozessbedingt nicht möglich, da diese Werte im laufenden Haushaltsvollzug der ständigen Änderung unterliegen.

Der Begriff „verfügte Ausgabemittel“ wird seitens der Bundesregierung entlang der Bewirtschaftungserfordernisse verwendet und umfasst die Summe aus:

– nicht-relevanten Mittelbindungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren),

– Festlegungen (HKR-relevante Mittelbindungen),

– offenen Anordnungen sowie

– den dokumentierten Zahlungen.

Im Unterschied hierzu entspricht der Begriff der „haushaltsrechtlich gebundenen Ausgabemittel“ der Höhe der rechtsgültig eingegangenen Zahlungsverpflichtungen. Diese werden regelmäßig im HKR-Verfahren festgelegt.

99. Abgeordneter **Ingo Gädechens** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen plant das Bundesministerium der Verteidigung nach meiner Kenntnis im September 2024 eine erneute bzw. angepasste Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (ggf. auch benannt als Sensitivitätsanalyse) zum Betrieb und zur Betreuung des Gefechtsübungszentrums Heer (GefÜbZH), obwohl die im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, über die der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2023 durch die Bundesregierung informiert wurde (vgl. Ausschussdrucksache 20(8)3886), bis heute nicht durch den Haushaltsausschuss beraten wurde und der Bundesregierung daher keine offizielle politische Entscheidung des Haushaltsausschusses zum weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit vorliegt, und schließt die Bundesregierung aus, dass – wie nach meiner Auffassung zu befürchten ist – das Ergebnis einer erneuten bzw. angepassten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich des GefÜbZH derart unzulässig verfälscht wird, dass keine ergebnisoffene Prüfung durchgeführt wird, sondern bereits bei Beauftragung der neuen Untersuchung das Ergebnis – ggf. im Sinne eine Beauftragung der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH mit dem Betrieb und der Betreuung des GefÜbZH – vorab festgelegt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 10. September 2024

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bedarfsdeckungsvariante für die Unterstützungsleistung Betrieb und Betreuung des Gefechtsübungszentrums des Heeres für den Zeitraum ab 2026 wurde die Aktualisierung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Bewertung der Option „Bedarfsdeckung durch die HIL GmbH“ beauftragt.

Diese Option der Bedarfsdeckung wurde in der im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung zu hypothetischen Fragen grundsätzlich nicht.

100. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob sich aus den Beständen der Bundeswehr an die Ukraine gelieferte Waffensysteme gegenwärtig unter ukrainischer Kontrolle in der Region/Oblast Kursk (Russland) befinden, und wenn ja, welche, und in welcher Anzahl, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 10. September 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 91 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/11833 verwiesen.

101. Abgeordneter **Rüdiger Lucassen** (AfD)

Wie sind im Entwurf der Bundesregierung zum Haushalt 2025 die Kosten in geschätzter Höhe von 11 Mrd. Euro für die Aufstellung der Panzerbrigade 45 abgebildet (bitte Kapitel und Titel angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. September 2024

Im Einzelplan 14 werden die geplanten Einnahmen und Ausgaben zur Auftragserfüllung der Bundeswehr grundsätzlich bei den jeweils einschlägigen Titeln querschnittlich für den gesamten Geschäftsbereich veranschlagt.

Im Übrigen wird auf den zweiten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur dauerhaften Stationierung einer deutschen Brigade vom 1. August 2024 verwiesen (Ausschussdrucksache 20(8)6412-VS-NfD).

102. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD)

Liegen der Bundesregierung Daten zu Todgeburten und Aborten bei Soldatinnen der Bundeswehr vor, und wenn ja, wie viele Fälle wurden in der Zeit von Januar 2000 bis Dezember 2020 im Vergleich zum Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2024 dokumentiert, und wie wurde in der Zeit der Duldungspflicht bei der Bundeswehr mit schwangeren Soldatinnen bezüglich der Corona- und der Grippeschutzinjektion umgegangen, bzw. inwieweit wurde das Impfverbot zum Schutz des Ungeborenen eingehalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 9. September 2024

Daten zu Totgeburten und Aborten bei Soldatinnen der Bundeswehr werden nicht statistisch erfasst. Eine Aussage zur Anzahl von Totgeburten und Aborten in den genannten Zeiträumen ist daher nicht möglich.

Sowohl die Impfung gegen die saisonale Influenza als auch die Impfung gegen SARS-CoV 2 werden von der STIKO auch für Schwangere ausdrücklich empfohlen. In Anbetracht der besonderen Sensibilität während einer Schwangerschaft wurde die Durchsetzung der Impfpflicht gegen SARS-CoV 2 in der Bundeswehr aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall bis zum Zeitpunkt der Rückkehr in den Dienst nach Entbindung aufgeschoben.

103. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD)

Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherigen Kosten für die Bundesrepublik Deutschland für Disziplinarverfahren gegen Bundeswehrsoldaten, die die Duldungspflicht für Impfungen verweigerten (bitte nach notwendigen außergerichtlichen Kosten, Kosten für rechtliche Vertretung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kosten nach Honorarvereinbarungen und Prozesskosten im Wehrbeschwerdeverfahren aufschlüsseln), und wie viele Soldaten wurden bisher aufgrund dieser Verweigerung sanktioniert oder entlassen (bitte für den Zeitraum 2020 bis heute angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. September 2024

Kosten von Verfahren gegen Bundeswehrsoldatinnen und -Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung oder Wehrbeschwerdeordnung können ausschließlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten entstehen.

Honorarvereinbarungen zwischen Anwalt und Mandant und Prozesskosten wie z. B. im Strafrecht bleiben im gerichtlichen Disziplinär- und Beschwerdeverfahren außen vor.

Seit dem Jahr 2020 wurden im Zusammenhang mit der Weigerung duldungspflichtiger Impfungen 14 gerichtliche Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen, bei denen gegen Soldatinnen und Soldaten eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. Insoweit wurden dem Bund auch keine Kosten auferlegt.

In zehn gerichtlichen Disziplinarverfahren, in denen die betroffenen Soldatinnen und Soldaten obsiegt haben, sind für den Bund Kosten in Höhe von knapp 2.000 Euro für die Erstattung von anwaltlichen Gebührennoten auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angefallen.

Eine Erfassung der dem Bund auferlegten Kosten aufgrund einer truppendienstgerichtlichen Entscheidung in einem Disziplinarbeschwerdeverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten wegen Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit duldungspflichtigen Impfungen ist nicht erfolgt und bedürfte einer händischen Auswertung. Dies ist in der Kürze der zur Beantwortung von Schriftlichen Fragen zur Verfügung stehenden Zeit mit Blick auf den unzumutbaren Rechercheaufwand nicht leistbar.

Ebenso erfolgt keine statistische Erfassung von einfachen Disziplinarmaßnahmen, die durch jeden Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können. Angesichts der hohen Anzahl dieser Maßnahmen ist eine Auswertung in der zur Verfügung stehenden Zeit ebenfalls mit Blick auf den unzumutbaren Rechercheaufwand nicht möglich.

Hinsichtlich der Zahlen der wegen Impfverweigerung auf der Grundlage des Soldatengesetzes entlassenen Soldatinnen und Soldaten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12427 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

104. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD)

Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung für ihre weiteren Digitalisierungspläne aus der Erkenntnis, die sich aus internationalen und deutschen Studien zwischen 2006 bis 2023 ergibt, dass die Dauer, die Kinder mit dem Betrachten von Inhalten auf einem Bildschirm verbringen, eindeutig negative Auswirkungen auf deren geistige Entwicklung hat und z. B. zu deutlichen Defiziten im Bereich Kommunikation und Problemlösung führt (siehe Studie aus August 2023 „Screen Time at Age 1 Year and Communication and Problem-Solving Developmental Delay at 2 and 4 Years“ https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2808593)?

105. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD)

Kennt die Bundesregierung die Aussage des Neurowissenschaftlers Henning Beck, dass die Folgen von Bildschirmzeit gerade die Entscheidungsfähigkeit von Kindern stark schwächt bzw. schwächen kann, und wenn ja, hat sie sich dazu eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich Handlungsbedarf (vgl. www.deutschlandfunknova.de/beitrag/neurowissenschaft-hirnaktivitaet-von-kindern-durch-viel-bildschirmzeit-gestoert, Stand 30. August 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 9. September 2024

Die Frage 104 und 105 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mediennutzung und Bildschirmzeiten haben einen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam den wissenschaftlichen Diskurs und aktuelle wissenschaftliche Publikationen rund um dieses Thema. Die unten genannten Informationsmedien und Ratgeber für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonal berücksichtigen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse. Die in Interviews geäußerten Aussagen von einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bzw. die Ergebnisse von Einzelstudien kommentiert die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Mit der wachsenden Relevanz der Mediennutzung steigen sowohl der Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen als auch die Anforderungen an die Medienkompetenz von Eltern, Erziehenden, Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen selbst. Es bedarf einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, welche durch die Bundesregierung aktiv gefördert wird.

Wichtig ist, dass Erziehungsverantwortliche sowie Kinder und Jugendliche selbst zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Medien befähigt werden.

Mit dem Ziel, zur Medienkompetenz und gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beizutragen, stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zielgruppenspezifische Aufklärungsmaterialien zum Umgang mit Medien und Internet in Form von Broschüren, Videos und Websites für die Zielgruppen Eltern, Kinder, Jugendliche, Kinderärzteschaft und pädagogisches Personal zur Verfügung.

Beispielsweise zielt die bundesweite BZgA-Kampagne zur Prävention exzessiver Mediennutzung „Ins Netz gehen“ auf die Stärkung der Medienkompetenz und die Sensibilisierung für Risiken exzessiver Mediennutzung von Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren und stellt hierfür vielfältige zielgruppengerechte Maßnahmen, wie einen Social Media-Kanal und ein Internetportal mit interaktiven Informationen (www.ins-netz-gehen.de), zur Verfügung. Das Internetportal beinhaltet zudem einen Selbsttest sowie ein kostenloses Beratungsprogramm. Darüber hinaus wurde mit Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit das Memorandum „Pädagogik : Medien : Abhängigkeit“ erarbeitet. Im Rahmen dieses gemeinsamen Prozesses von Personen mit medienpädagogischem Hintergrund sowie Suchtexpertinnen und -experten wurden auch konkrete Empfehlungen zum gesunden Umgang mit digitalen Medien entwickelt. Das Memorandum steht zum kostenlosen Download zur Verfügung (www.lwl.org/ks-download/downloads/publikationen/FS_54_Memorandum.pdf).

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Medienratgeber „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht.“ greift in der aktuellen Kampagne das Thema „exzessive Mediennutzung“ in Form von digitalen Elternabenden und eines TV-Spots bei ARD, ZDF und Social Media auf und unterstützt Eltern und Erziehende mit alltagstauglichen, altersgerechten und aktuellen Empfehlungen für den kindlichen Medienumgang. In Zusammenarbeit mit Medienpädagoginnen und -pädagogen hat „SCHAU HIN!“ Empfehlungen für Bildschirmzeiten als Orientierungshilfe entwickelt. Gerade bei sehr kleinen Kindern spielt die Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten für den richtigen Medienumgang eine entscheidende Rolle.

Mit dem Digital Services Act (DSA) wurden auf europäischer Ebene umfassende Regelungen für Anbieter von digitalen Diensten (hierzu gehören auch Social Media Angebote) aufgestellt.

Nach Artikel 28 Absatz 1 DSA sind Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, u. a. dazu verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb des Dienstes zu sorgen. Die Kommission erarbeitet zurzeit Leitlinien zu Artikel 28 DSA. Für die Überprüfung und Durchsetzung der passenden Maßnahmen ist bei sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen die EU-Kommission zuständig, bei kleineren und in Deutschland ansässigen Plattformen ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz mit dieser Aufgabe betraut.

106. Abgeordnete **Anne Janssen** (CDU/CSU)

Gab es seitens der Bundesregierung Abfragen bei den Bundesländern, ob gegenüber Kommunen Rückforderungen von Fördergeldern aus dem „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ erhoben wurden, und wenn nein, warum nicht, (wenn ja bitte Datum und Ergebnis der Abfrage angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 13. September 2024

Der Bund stellte den zuständigen Ländern und Kommunen von Ende 2020 bis 2022 Investitionsmittel in Höhe von bis zu 750 Mio. Euro im Rahmen des „Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“ (Beschleunigungsprogramm) bereit. Die Laufzeit des Beschleunigungsprogramms, die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen war, wurde durch eine entsprechende Änderungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die Finanzhilfen waren insbesondere für Ausstattungsinvestitionen wie Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte sowie für Investitionen in Hygienemaßnahmen vorgesehen. Außerdem konnten mit diesen Mitteln zur Absicherung des Rechtsanspruchs Planungsleistungen für den erforderlichen Ausbau der Ganztagsangebote finanziert werden. Der Bund beteiligte sich mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligten sich mit mindestens 30 Prozent. Die Ausgestaltung des Beschleunigungsprogramms wurde zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und den Ländern in der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ (VV I) vereinbart. Diese regelt u. a. das Antragsverfahren durch die Länder, Regelungen zum Verwendungsnachweis (§ 10 VV I) sowie zur Berichtspflicht (§ 13 VV I). In diesem Rahmen erlangt der Bund Kenntnis darüber, wenn es innerhalb eines Vorhabens gegenüber den bewilligten Gesamtausgaben zu Abweichungen gekommen ist.

107. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Kinder und Jugendlichen seit Juli 2023 entwickelt, für die Kinderzuschlag gewährt wurde (bitte nach Monaten aufschlüsseln), und wie hoch war in den jeweiligen Monaten der Prozentsatz derjenigen Kinder und Jugendlichen im Bezug von Kinderzuschlag, die in Alleinerziehenden-Familien lebten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 9. September 2024

Die Antwort zu Ihrer Frage entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle.

	Anzahl der KiZ-Kinder	**Anteil Allerziehende (in %)**
Juli 2023	965.061	16,1
August 2023	970.223	16,2
September 2023	960.840	16,3
Oktober 2023	1.004.573	16,4
November 2023	1.048.254	16,4
Dezember 2023	1.045.172	16,4
Januar 2024	1.010.432	16,5
Februar 2024	1.039.647	16,5
März 2024	1.078.513	16,5
April 2024	1.140.378	16,6
Mai 2024	1.167.938	16,7
Juni 2024	1.243.503	16,8
Juli 2024	1.289.714	16,8
August 2024	1.266.204	16,9

Quelle: Bestandsstatistik Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

108. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass die durch das Kompetenzzentrum Interoperabilität (KIG) erarbeiteten Standards flächendeckend in die verschiedenen IT-Systeme des Gesundheitswesens integriert werden, und wie wird dabei gewährleistet, dass die unterschiedlichen Reifegrade der IT-Systeme in den Bereichen ambulante und stationäre Versorgung sowie digitale Gesundheitsanwendungen berücksichtigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. September 2024

Wesentlicher Baustein zur Sicherstellung der Integration von Standards ist der Konformitätsbewertungsprozess nach § 387 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) im Frühjahr dieses Jahres erhielt das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen (KIG) den

Auftrag, im Rahmen einer Konformitätsbewertung neu festgelegte Interoperabilitätsstandards (IOP-Standards) ob ihrer korrekten Anwendung in Primärsystemen zu prüfen und diese entsprechend für den Einsatz in der Versorgung zu autorisieren.

Die Konformitätsbewertung wird erstmalig mit dem Start der „elektronischen Patientenakte für alle“ („ePA für alle“) durchgeführt. Ziel ist es, dass alle bestätigungsrelevanten Systeme die Konformitätsbewertung vor der Einführung der „ePA für alle“ am 15. Januar 2025 durchlaufen haben. Prozessual setzt die Konformitätsbewertung auf der Testunterstützung der gematik auf und nutzt bestehende, der Industrie bekannte Werkzeuge. Der Industrie werden zudem entwicklungsbegleitende Testfälle zur Verfügung gestellt sowie verschiedene Validierungsmöglichkeiten geschaffen (Demonstrationsmodelle, Referenzumgebungen etc.). Begleitet wird dieser Prozess durch umfassende, bei Bedarf individuelle Informationsangebote. Hierdurch wird sichergestellt, dass genügend zeitlicher Vorlauf besteht, um IT-Anwendungen unterschiedlichen Reifegrads zum interoperablen Datenaustausch zu ertüchtigen.

109. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)

Wie hoch waren die Anschaffungskosten der 118.000 Impfdosen gegen Mpox, die nun an afrikanische Staaten abgegeben werden, und wie hoch sind die Gesamtkosten der Bundesregierung für Maßnahmen zur „internationalen Bemühung zur Eindämmung von Mpox auf dem afrikanischen Kontinent“ (www.n-tv.de/ticker/Bundesregierung-gibt-fast-seinen-gesamten-Bestand-an-Mpox-Impfdosen-an-Afrika-ab-article25183045.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. September 2024

Zur Klarstellung sei vorab erwähnt, dass – anders als die Frage unterstellt – die Bundesregierung beabsichtigt, mit einer Impfstoffspende im Umfang von 100.000 – und nicht 118.000 – Impfdosen aus Beständen der Bundeswehr und unter Koordinierung des Auswärtigen Amts die internationalen Bemühungen zur Eindämmung des Ausbruchs von Mpox auf dem afrikanischen Kontinent zu unterstützen.

Die Gesamtkosten der Bundesregierung für Maßnahmen zur Bekämpfung des Mpox-Ausbruches können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig beziffert werden. Die Herausgabe der Anschaffungskosten ist zudem nicht möglich, da hierdurch Rückschlüsse auf den Preis je Impfstoffdosis gezogen werden. Der Preis je Impfstoffdosis der beschafften Jynneos® -Impfstoffe unterliegt der vertraglichen Vertraulichkeit.

Die Bundesregierung fördert mit Mitteln der humanitären Hilfe Maßnahmen zur globalen Bekämpfung von Krankheitsausbrüchen und Gesundheitsnotlagen, unter anderem im derzeitigen Mpox-Ausbruch. Von den der Weltgesundheitsorganisation (WHO) seitens der Bundesregierung zur Verfügung gestellten humanitären Mitteln hat die WHO bislang rund 3 Mio. Euro für die Eindämmung des Mpox-Ausbruchs auf dem afrikanischen Kontinent verwendet. Des Weiteren stellt die Bundesregierung freiwillige Mittel an die WHO zur Reaktion auf den derzeitigen

Ausbruch von Mpox und dessen Eindämmung i. H. v. 1,5 Mio. EUR bereit (WHO appeal – Mpox public health emergency 2024).

Auch über die Impfallianz Gavi können im Fall einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (PHEIC) über den First Response Fund kurzfristig und schnell bis zu 500 Mio. US-Dollar für die Beschaffung von Impfstoffen, Logistik und Verimpfung in den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit 50 Mio. US-Dollar an dem Fund beteiligt.

Die Kosten für einen Einsatz der Schnell Einsetzbaren Expertengruppe (SEEG) im Juni 2024 im Ostkongo (Bukavu) belaufen sich auf ca. 60.000 Euro. Für weitere Einsätze der SEEG zur Mpox-Bekämpfung im Jahr 2024 werden die Kosten der Bundesregierung auf ca. 100.000 Euro geschätzt. Die Demokratische Republik Kongo erhält ein mobiles Labor, welches von Deutschland für die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAG) bereitgestellt wurde. Die Transportkosten von Arusha, Tansania in die Demokratische Republik Kongo betragen ca. 3.800 Euro.

Die Partnerstaaten der EAG werden seit 2015 von der deutschen Entwicklungszusammenarbeit dabei unterstützt, schneller auf Ausbrüche von Infektionskrankheiten mit epidemischem und pandemischem Potenzial zu reagieren und die Ausbrüche unter Kontrolle zu bringen. Aus dem laufenden KfW-Vorhaben „Mobile Labore“ fließen rund 880.000 Euro in Maßnahmen, die zur Eindämmung von Mpox beitragen.

Die Antwort beschränkt sich auf die innerhalb der Frist ermittelbaren Informationen.

110. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes, welches den Cannabiskonsum nicht nur unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert, sondern laut des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach auch eine Stärkung des Gesundheitsschutzes, der Aufklärung über Cannabiskonsumrisiken und entsprechender präventiver Maßnahmen zum Ziel hat, ergriffen, um insbesondere junge Menschen im Sinne der Cannabisaufklärung und -prävention zu erreichen, und welche finanziellen Mittel hat die Bundesregierung für die Ländern und Kommunen bereitgestellt, damit diese ihre Aufklärungs- und Präventionsarbeit im Bereich Cannabiskonsum intensivieren können (www.bundesgesundheitsministerium.de/infos-cannabis)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. September 2024

Nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) sind insbesondere Präventionsangebote auszubauen, um den Zielen des Gesetzes, zu einem verbesserten Kinder- und Jugend- sowie Gesundheitsschutz beizutragen, gerecht zu werden.

Maßnahmen zur Suchtprävention werden überwiegend im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge durch Länder und Kommunen finanziert. Aufgrund finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben darf der Bund keine direkte Finanzierung von Suchtpräventionsaktivitäten, die auf Länder- oder kommunaler Ebene ausgeführt werden, übernehmen. Zur Verbesserung des Wissensstandes zu den möglichen Risiken des Cannabiskonsums – v. a. den Auswirkungen auf das noch in Entwicklung befindliche Gehirn Jugendlicher und junger Erwachsener – hat der Bundesminister mit „Cannabis: Legal, aber...“ bereits im Sommer 2023 eine eigene Informationskampagne gestartet, die insbesondere die junge Zielgruppe erreichen soll. Die Kampagne wurde im April mit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes fortgesetzt und richtet sich zusätzlich an Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen.

Der Bund kann bundesweit zentral angebotene Präventionsmaßnahmen über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) anbieten. Die BZgA stellt folgende Angebote zur Cannabisprävention zur Verfügung bzw. fördert diese, die von den Ländern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und auch direkt von den Zielgruppen genutzt werden können:

Personalkommunikative Angebote:

- „Grüner Koffer“: Methodenkoffer zum Einsatz im Setting Schule; Material wird von Landesstellen verliehen,
- „Cannabis und Schule: wissen, verstehen, handeln“: Digitale Fortbildung für Fachkräfte zur (schulischen) Cannabisprävention; wird als Fortbildung für Suchtpräventionsfachkräfte ausgeweitet,
- „ESIC – Cannabis-Elternabende“: Schulung für Fachkräfte zur Durchführung,
- (virtuelle) Elternabende zur Cannabisprävention,
- „Cannabis Kompakt“: Entwicklung und Erprobung einer Unterrichtseinheit zur Cannabisprävention ,
- „Meine Zeit Ohne“-App: Etablierung einer Smartphone-App zur Suchtprävention in Berufsschulen,
- „Cannabis – Quo Vadis?“: Weiterentwicklung und Umsetzung des Präventionsparcours,
- „MOVE Cannabis“ – Schulung für Fachkräfte zur motivierenden Gesprächsführung, Entwicklung des Schwerpunkts Cannabis, steht ab 2025 zur Verfügung,
- „InstaVention“ – Hybrides Programm zur Suchtprävention in der Schule, Evaluation und Bereitstellung (Pilotierung) in fünf Bundesländern ab 2025, aktuell in NRW verfügbar,
- „Escape Game“ – Entwicklung und Evaluation eines Lern-Spiels zur Suchtprävention in der Schule und Jugendarbeit, steht ab 2025 bundesweit zur Verfügung,
- „Rebound 2.0“ – Aktualisierung des Lebenskompetenzprogramms und Evaluation des neuen Moduls zur Cannabisprävention,
- „IPSY 8 Can“ – Erweiterung des Lebenskompetenzprogramms und Evaluation des neuen Moduls zur Cannabisprävention,
- „Klasse 2000“ – Lebenskompetenzprogramm zum Einsatz in der Grundschule,

- „Kinder stark machen“: Mitmachinitiative zur Förderung der Lebenskompetenz von 4- bis 12-Jährigen.

Digitale Angebote:

- Landingpage infos-cannabis.de, Informationsangebot für diverse Zielgruppen, u. a. für Anbauvereinigungen,
- Webportal cannabispraevention.de mit zielgruppenspezifischen Informationen, Social Media: YouTube-Kanal @cannabispraevention; Instagram-Kanal @cannabispraevention; TikTok-Kanal @suchtpraevention,
- Webportal drugcom.de mit zielgruppenspezifischen Informationen zum Thema Cannabis, regelmäßiger Newsletter, Social Media und Videoformate.

Printangebote:

- „Der Cannabis Case“: Unterrichtsmaterial anhand von zwei Erklärvideos zum Thema Cannabis. Begleitheft mit Hinweisen zum Videoeinsatz in Schule und Jugendarbeit,
- „Elterninfo Cannabis“: Informationsbroschüre für Eltern zum Thema Cannabiskonsum,
- „Der Cannabiskonsum von Jugendlichen als Herausforderung für die pädagogische Arbeit. Eine Arbeitshilfe für drugcom.de“: Informationen für pädagogische Fachkräfte, Methoden und Anregungen, um das Portal drugcom.de für die suchtpräventive Arbeit mit Jugendlichen zu nutzen,
- „Cannabis – Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 8-12“: Ausführliche Sachinformationen zum Thema Cannabis und Bausteine für die Suchtprävention in den Klassen 8 bis 12,
- „Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention. Ein Leitfaden für Schulen und Lehrkräfte“: Die Handreichung enthält Vorschläge zum Umgang mit Cannabis in der Schule. Sie vermittelt Ideen zur Entwicklung eines schulinternen Regelsystems und gibt Lehrerinnen und Lehrern Hinweise, wie sie im konkreten Fall auf Problemsituationen adäquat reagieren können.
- DHS-Broschüren: „Care Instructions – Für einen bewussten Umgang mit Cannabis“, „Cannabis Basisinformationen“, „Die Sucht und ihre Formen – Cannabis“, „Kiffen ist riskant. Ein Heft in Leichter Sprache“.

Eine cross-mediale Motivlinie zur Cannabisprävention wird im Herbst 2024 bundesweit geschaltet.

111. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen beinhaltet die Informations- und Aufklärungskampagne Cannabis des Bundesgesundheitsministeriums, und wie viele Menschen konnten laut Kenntnissen der Bundesregierung bereits durch diese Kampagne erreicht werden (www.bundesgesundheitsministerium.de/infos-cannabis)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Edgar Franke
vom 11. September 2024

Das Bundesministerium für Gesundheit startete im August 2023 die Informationskampagne „Cannabis: Legal, aber...“. Seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) im April 2024 wird diese fortgeführt. In der Ansprache wird dabei ein besonderer Fokus auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre sowie auf deren direktes soziales Umfeld gelegt. Mit einer bundesweiten Mediakampagne, die verschiedene zielgruppenspezifische Maßnahmen wie Hörfunk, Digital Out Of Home (DOOH), Digital Ads und Citycards beinhaltete, wurde über die neuen Regelungen des Gesetzes sowie insbesondere die Risiken der Cannabiskonsums informiert. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ansprache von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ein digitales Informationspaket mit Plakaten, Flyern, Handouts und Social Media Assets erstellt, welches auch auf der zentralen Plattform www.infos-cannabis.de zum Download zur Verfügung steht. Die Informationsmaterialien können zudem kostenlos als Printprodukte bestellt werden. Am 14. Mai 2024 fand außerdem ein Town Hall Meeting mit dem Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach in einer Berliner Schule statt, in welchem er mit Schülerinnen und Schülern über das Cannabisgesetz diskutierte. Dieses wurde per Livestream übertragen und aufgezeichnet und kann im Internet abgerufen werden.

Seit April 2024 konnte die Mediakampagne insgesamt über 400 Millionen Bruttokontakte erzielen. Das digitale Informationspaket, das sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wendet, wurde bis August 2024 bereits über 3.000 Mal heruntergeladen. Zusätzlich haben die Social Media Assets (bspw. Expertinnen- und Expertenvideos, Quiz- und Faktenformate) bislang eine Reichweite von 16 Millionen Impressionen (Aufrufe) erzielt.

112. Abgeordnete **Dr. Astrid Mannes** (CDU/CSU)

Ist von der Bundesregierung angedacht, dass die Kosten (von derzeit bis zu 50 Euro), die bei der Typisierung eines potentiellen Stammzellspenders zur Aufnahme in die Spenderdatei anfallen, künftig von den Krankenkassen übernommen oder durch staatliche Mittel finanziert werden, um so die Bereitschaft zur Stammzellspende zu stärken (www.dkms.de/faq)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Edgar Franke
vom 11. September 2024

Die organisatorischen Strukturen für eine effektive Spendersuche sind durch eine Initiative der Bundesregierung im Jahr 1991 geschaffen worden. Mit rund 12,3 Millionen Euro wurde der Aufbau eines Spendersuch- und Vermittlungssystems gefördert. Es besteht aus einer zentralen Vermittlungsstelle, dem Zentralen Knochenmarkspenderregister Deutschland (ZKRD) und aktuell 26 Spenderdateien, die potentielle Spender typisieren und registrieren, die Spenderauswahl unterstützen und die Blutstammzellspende organisieren.

Nach der Aufbauphase haben die Krankenkassen die Finanzierung des Systems der Spendersuche übernommen. Sie tragen darüber hinaus sämtliche im Rahmen der Behandlung eines Versicherten entstehenden Kosten für die Knochenmark- und Blutstammzellspende und -transplantation selbst. Hierzu gehören auch die im Rahmen einer konkreten Spenderauswahl für einen bestimmten Patienten notwendigen Laboruntersuchungen, wie z. B. weitergehende Typisierungen, nicht jedoch Ersttypisierungen potenzieller Spender ohne Bezug zu einer konkreten Spenderauswahl. Sozialrechtlich sind die Krankenkassen grundsätzlich nur für die Vergütung von Leistungen für einen konkreten Patienten zuständig. Die Ersttypisierung potentieller Spender ist als Teil des Registrierungsverfahrens Aufgabe der Spenderdateien. Die anfallenden Kosten gehen in die Betriebskosten ein. Die gesetzlichen Krankenkassen finanzieren den Betrieb der Spenderdateien über eine „Dateibetriebspauschale“, die bei Einleitung einer Spendersuche für einen GKV-Versicherten als Teil einer zwischen ZKRD, Spenderdateien und GKV-Spitzenverband vereinbarten Vergütungspauschale an das ZKRD abgeführt und an die Spenderdateien weitergeleitet wird.

Vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche Finanzierung der Ersttypisierung im Einzelfall nicht gerechtfertigt.

113. Abgeordneter **Sepp Müller** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass es im Jahr 2023 ein hohes Maß an ungerechtfertigten Prüfanfragen gemäß § 106d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gab, und wenn ja, sind Maßnahmen zur Einführung einer Bagatellgrenze und Aufwandsentschädigung für Vertragsärztinnen und -ärzte bei ungerechtfertigten Prüfanfragen durch die Krankenkassen – wie im stationären Bereichen bereits praktiziert – geplant (Quelle: „Dienst für Gesundheitspolitik“ (dfg) - Nummer 21/24 vom 23. Mai 2024, S. 2 bis 4)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 12. September 2024

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat am 7. Mai 2024 Vorschläge zur Entbürokratisierung vorgelegt (www.kbv.de/media/sp/KBV-Vorschlaege_Entbuerokratisierung.pdf). Darin enthalten ist der Vorschlag „Gebühr bei erfolgloser Antragstellung auf Abrechnungsprüfung auch im vertragsärztlichen Bereich“. Es wird auf eine Auswertung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KV Bayern) zu Abrechnungsprüfungen nach § 106d SGB V verwiesen, die ergeben habe, dass 50 Prozent der von den Krankenkassen gestellten Anträge auf Abrechnungsprüfung unbegründet seien, so dass die Anträge entweder abgelehnt oder von den Krankenkassen zurückgenommen worden seien.

Aktuell werden im Rahmen der Vorbereitungen für die Gesetzesinitiative zu einem Bürokratieentlastungsgesetz zahlreiche an das Bundesministerium für Gesundheit herangetragene Maßnahmen für eine Aufnahme in einen entsprechenden Gesetzentwurf geprüft. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, daher können derzeit keine Aussagen zu einzelnen Inhalten getroffen werden.

114. Abgeordneter **Dr. Stephan Pilsinger** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen will die Bundesregierung mit Blick auf ihren Gesetzentwurf für ein Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG, siehe www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/gvsg.html) auch bei Abrechnungsprüfungen gemäß § 106d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch keine Bagatellgrenze, zum Beispiel eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 300 Euro pro Krankenkasse, Quartal und Arzt, was die Ärzte und ihre medizinischen Fachangestellten nach gegenüber mir glaubhaft gemachten Berichten spürbar von Bürokratie entlasten würde und wovon die Notwendigkeit einer politischen Umsetzung mit Verweis auf entsprechende Zahlen in dem Aufsatz „Abrechnungsprüfung benötigt neue Form der „Vertrauenskultur““ (In: Dienst für Gesellschaftspolitik (dfg) vom 23. Mai 2024, S. 2 ff.) aus fachlicher Sicht dargestellt wird, einführen, und welche anderen wirksamen Maßnahmen plant die Bundesregierung ggf. zur Entlastung der Akteure in der ambulanten Versorgung von bürokratischen Auflagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 10. September 2024

Mit den Abrechnungsprüfungen wird die Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen in der vertragsärztlichen Versorgung gewährleistet. Die Krankenkassen prüfen die Abrechnungen insbesondere hinsichtlich des Bestehens und des Umfangs ihrer Leistungspflicht und der Plausibilität von Art und Umfang der für die Behandlung eines Versicherten abgerechneten Leistungen. Die Krankenkassen oder ihre Verbände können, sofern dazu Veranlassung besteht, gezielte Prüfungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) beantragen. Inhalt und Durchführung der Abrechnungsprüfungen vereinbaren die KVen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren Abrechnungsprüfungs-Richtlinien zum Inhalt und Durchführung der Prüfungen. Die gesetzliche Festlegung einer Bagatellgrenze erscheint vor dem Hintergrund vielfältiger, detaillierter und gezielter Prüfungsanträge der Krankenkassen und der Funktion der Abrechnungsprüfung als Instrument zur Gewährleistung rechtmäßiger und plausibler ärztlicher Leistungsabrechnungen nicht sachgerecht. Gleichwohl sehen die §§ 18 und 19 der Abrechnungsprüfungs-Richtlinien eine Antragsgrenze in Höhe von mindestens 30 Euro vor. Inwieweit eine Anpassung angezeigt ist, obliegt der Einschätzung der Vertragsparteien. Im Übrigen arbeitet das Bundesministerium für Gesundheit an Vorschlägen zum Bürokratieabbau, wobei auch verschiedene weitere Maßnahmen zur Entlastung des ambulanten Versorgungsbereichs geprüft werden.

115. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD)

Hat die Bundesregierung eine eigenständige, d. h. vom Robert Koch-Institut (RKI) unabhängige Bewertung zu der Echtheit der Ende Juli veröffentlichten RKI-Protokolle durchgeführt, und falls ja, bestätigt die Bundesregierung die Echtheit der Protokolle, und falls nein, warum hat die Bundesregierung keine eigenständige Authentizitätskontrolle durchgeführt, da es innerhalb der Metadaten laut einem Medienbericht mehrere Auffälligkeiten zu späteren Änderungen gab, es augenscheinlich auch diverse Versionen einzelner Protokolle gab (www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/rki-protokolle-nachtraeglich-aenderung/), die aktuell zugänglichen RKI-Protokolle Vertreter dieser als auch der letzten Bundesregierung meiner Ansicht nach erheblich juristisch belasten könnten und Mitarbeiter des Robert Koch-Institut nach meiner Auffassung einen nachvollziehbaren persönlichen Anreiz hätten, etwaige Schuldzuweisungen von sich auf die Bundesregierung zu verschieben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. September 2024

Die am 23. Juli 2024 von externer Stelle rechtswidrig zum Download angebotenen Datensätze mit Protokollen des internen Corona-Krisenstabes des Robert Koch-Instituts (RKI) sind vom RKI geprüft und verifiziert worden. Bezüglich der nachträglichen Änderungen in den Protokollen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 64 des Abgeordneten Wolfgang Kubicki auf Bundestagsdrucksache 20/12619 verwiesen.

116. Abgeordneter **Manfred Schiller** (AfD)

Wem genau war Generalstabsarzt Dr. Hans-Ulrich Holtherm als Leiter der Anfang 2020 (Beginn der Pandemie) neu aufgestellten Abteilung 6 „Gesundheitsschutz, Gesundheitssicherheit, Nachhaltigkeit“ im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) explizit unterstellt (ggf. auch indirekt außerhalb des BMG), und bekam er Order/strategische Vorgaben oder Befehle von weiteren Stellen/Institutionen außerhalb des BMG bzw. musste dort Rapport erstatten (bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/12619)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. September 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 108 des Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler auf Bundestagdrucksache 20/9074 wird verwiesen.

117. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke)

Hat die Bundesregierung Gespräche geführt, in denen der im Referentenentwurf für das Gesundes-Herz-Gesetz ausgeweitete Einsatz von Statinen eine Rolle gespielt hat, und wenn ja, welche (bitte jeweils Datum und Gesprächspartner angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. September 2024

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – bzw. deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Datum	**Mitglied der Bundesregierung**	**Gesprächspartner**
27.06.2023	Bundesminister (BM) Prof. Dr. Karl Lauterbach	Prof. Dr. Stephan Baldus Prof. Dr. Martin Scherer Dr. Markus Beier Dr. Benny Levenson Prof. Dr. Hajo Zeeb Prof. Dr. Thomas Voigtländer Dr. Monika Leigemann Karin Maag Dr. Bernhard Egger Dr. Thomas Kaiser Dr. Martin Danner
03.07.2023	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Dr. Benny Levenson Prof. Dr. Holger Thiele Prof. Dr. Stephan Baldus Prof. Dr. Nicola Buhlinger-Göpfarth
05.10.2023	BM Prof Dr. Karl Lauterbach	Prof. Dr. Stephan Baldus Dr. Norbert Smetak Dr. Benny Levenson Prof. Dr. Thomas Voigtländer Prof. Dr. Eva Hummers Dr. Markus Beier Dr. Monika Mund Dr. Jörn Knöpnadel Priv.-Doz. Dr. Burkhard Rodeck Dr. Stefan Renz Dr. Ulrich Paetow Dr. Johannes Nießen Dr. Monika Leigemann Dr. Thomas Kaiser Dr. Bernhard Egger Dr. Siiri Ann Doka Dr. Ulrike Helbig Christa Rustler

Datum	**Mitglied der Bundesregierung**	**Gesprächspartner**
30.10.2023	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Prof. Dr. Martin Schulz Prof. Dr. Christoph Staub Dr. Markus Beier Dr. Benny Levenson Prof. Dr. Stephan Baldus
25.01.2024	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Prof. Dr. Roland Hardt Prof. Dr. Ralph Stephan von Bardeleben PD. Dr. Mohammad Sherif
13.02.2024	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Dr. Stefan Trapp Prof. Dr. Holger Thiele Prof. Dr. Ursula Felderhoff-Müser Prof. Josef Hecken Frau Felderhoff-Müser Stefanie Stoff-Ahnis Prof. Dr. Stephan Baldus Doktor Hubmann
06.03.2024	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Prof. Dr. Holger Thiele Prof. Dr. Stephan Baldus
22.04.2024	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Prof. Josef Hecken
17.06.2024	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Prof. Dr. Holger Thiele Prof. Dr. Stephan Baldus Prof. Dr. Heribert Schunkert
15.07.2024	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Dr. Carola Reimann Jens Hoyer
09.08.2024	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Dr. Andreas Gassen
15.08.2024	BM Prof. Dr. Karl Lauterbach	Prof. Josef Hecken

118. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke)

Wann wurde entschieden, dass der Auftrag der vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach eingesetzten „Aufklärungsbeauftragten“ Dr. Margaretha Sudhof nicht wie bei der öffentlichen Ankündigung durch den Bundesminister umfassend („Frau Sudhof soll die Versäumnisse aus der letzten Legislatur grundlegend aufarbeiten und transparent machen“, „Sie mistet jetzt aus, dabei geht sie in jeden Winkel.“ usw. www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/masken-lauterbach-sonderbeauftragte-100.html) sein soll, sondern „‘aktuell in der Tat‘ auf das Open-House-Verfahren konzentrier[t werde]“ und auch noch nicht entschieden sei, „ob weitere Beschaffungswege in die Untersuchung aufgenommen werden“ (www.zeit.de/politik/deutschland/2024-08/karl-lauterbach-gesundheitsminister-masken-affaere-coronapandemie), und wie begründet sich die Diskrepanz zwischen dem ursprünglich angekündigten umfassenden Aufklärungsauftrag und dem aktuell begrenzten Mandat der Staatssekretärin a. D. Dr. Margaretha Sudhof?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. September 2024

Zwischen den Aussagen besteht kein Widerspruch. Dr. Margaretha Sudhof wird sich zunächst mit den Beschaffungen im Rahmen des Open-House-Verfahrens beschäftigen. Diese erste Schwerpunktsetzung erfolgt im Rahmen der strukturierten Bearbeitung ihres Auftrages.

119. Abgeordnete **Dr. Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung besondere Probleme in der Kinder- und Jugendmedizin infolge der neuen europäischen Medizinprodukte-Verordnung, und wenn ja, welche, und welche Schritte gedenkt sie, ggf. zur Besserung der Situation zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. September 2024

Die Entwicklung und Vermarktung von Medizinprodukten, die spezielle Versorgungsbedarfe abdecken und nur in kleinen Serien auf den Markt kommen, steht vor besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen. Dies gilt besonders, wenn die Kosten eines aufwändigen Zertifizierungsverfahrens nach der EU-Medizinprodukteverordnung (MDR = Medical Device Regulation) durch entsprechend erhöhte Produktpreise refinanziert werden müssen. In der Kinder- und Jugendmedizin tritt die Problematik wegen der tendenziell beschränkten Verwendungsbreite der Produkte stärker auf als in anderen Fachbereichen.

Die Bundesregierung hat deshalb die für die Weiterentwicklung der MDR zuständige Europäische Kommission gebeten, im neuen Mandat der Europäischen Kommission den besonderen Erfordernissen von Kleinserienprodukten durch eine Änderung der MDR zu entsprechen. Derzeit laufen Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten, welche Regelungsmodelle hier vorzugswürdig sind. In der Zeit bis zu einem Inkrafttreten einer solchen Regulierung steht das Instrument der Sonderzulassung (auf nationaler Ebene nach § 7 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und auf EU-Ebene nach Artikel 59 MDR durch die Europäische Kommission) zur Verfügung, um Versorgungslücken zu vermeiden. Uneingeschränktes Ziel der Bundesregierung ist, dass für Kinder und Jugendliche in Deutschland zu keiner Zeit ein Mangel an für sie erforderlichen Medizinprodukten herrscht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

120. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass das Tracken von Smartphones von großen Internet-Konzernen wie Google, Meta oder Apple laut einer Studie der TU Berlin „enorm viel Strom [frisst]“ (siehe dazu www.tagesspiegel.de/wissen/energieverbrauch-durch-handydaten-es-brauchte-emissionsbegrenzungen-wie-in-verkehr-und-industrie-12201980.html), und plant die Bundesregierung, insbesondere aus ökologischen Gründen etwas gegen dieses Verhalten der großen Tech-Konzerne zu unternehmen, und wenn ja, was?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. September 2024

Die Frage, wie mit dem Energie- und Ressourcenbedarf des Verfolgens und Ortens (Tracking) von Smartphones umzugehen ist, ist grundsätzlich auf europäischer Ebene zu klären.

Die Bundesregierung arbeitet gemäß der Digitalstrategie daran, die Digitalisierung als Treiber ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit zu nutzen, ohne ihre gegenteilige Wirkung, wie etwa einen erhöhten Energie- und Ressourcenbedarf, zu verkennen.

Der überwiegende Anteil des Energieverbrauchs entsteht im genannten Fall durch die Netze und Rechenzentren, die die Daten der Smartphones transportieren und verarbeiten. Somit ist die Energieeffizienz von Netzen und Rechenzentren aus ökologischer Sicht relevant.

Für diesen Bereich ist bereits im vergangenen Jahr das Energieeffizienzgesetz verabschiedet worden, welches am 18. November 2023 in Kraft getreten ist. Das Gesetz schafft u. a. einen sektorübergreifenden, regulatorischen Rahmen für die Energieeffizienz von Rechenzentren. Zudem treibt die Bundesregierung in der Umsetzung ihrer Gigabitstrategie den Auf- und Ausbau moderner und deutlich energieeffizienterer Glasfaser- und 5G-Mobilfunknetze voran, wodurch der Energieverbrauch der Netze gesenkt wird.

121. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD)

Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Flugausfälle an den deutschen Flughäfen wegen Mangels an verfügbarem Air Traffic Control (ATC) Staff (Luftverkehrsüberwachungspersonal), und wenn ja, wie viele (bitte gesamt seit Amtsübernahme bis heute angeben und nach den am meisten betroffenen Flughäfen aufschlüsseln), und welcher volkswirtschaftliche Schaden ist nach Kenntnis der Bundesregierung durch diese Ausfälle insgesamt entstanden (vgl. https://uk.news.yahoo.com/more-10-000-passengers-hit-131547918.htmll und www.airliners.de/sas-entschaedigungen-personalmangel-flugsicherung/69180, abgerufen am 27. August 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. September 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

122. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU)

Wie hoch waren die Mittel des Sondervermögens Digitale Infrastruktur für die Förderung des Breitbandausbaus im Jahr 2023, und wie hoch sind die Mittel für die Förderung des Breitbandausbaus nach Überführung des Sondervermögens Digitale Infrastruktur in den Kernhaushalt des Einzelplans 12 im Jahr 2024?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. September 2024

Im Haushalt 2023 war im Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ ein Ansatz in Höhe von 1.456.184.000 Euro und im Einzelplan 12 ein Ansatz in Höhe von 732.050.000 Euro für die Förderung des Breitbandausbaus veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigung im Sondervermögen betrug 4.183.310.000 Euro und im Einzelplan 12 betrug diese 151.000.000 Euro.

Im Haushalt 2024 wurde das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ aufgelöst. Alle Mittel für die Förderung des Breitbandausbaus wurden im Haushalt 2024 im Einzelplan 12 mit einem Ansatz in Höhe von 1.771.362.000 Euro veranschlagt. Die im Haushalt 2024 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung beträgt 3.935.350.000 Euro.

123. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch darin, dass mit der Autobahn GmbH des Bundes und der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) gleich zwei Gesellschaften des Bundes (bzw. mit Beteiligung des Bundes) mit der Planung und Durchführung von Straßenbauprojekten befasst sind, und falls ja, ist vorgesehen, die DEGES aufzulösen bzw. mit der Autobahn GmbH des Bundes zu verschmelzen, um Doppelstrukturen abzubauen und Straßenbauprojekte effizienter durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 12. September 2024

Nein. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (InfrGG) kann sich die Autobahn GmbH des Bundes zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Bei der Planung und dem Bau von Bundesautobahnen werden eine Vielzahl von Auftragnehmern für die Autobahn GmbH des Bundes tätig. Ein Auftragnehmer ist die DEGES GmbH, die als Projektmanagementgesellschaft insbesondere bei großen und komplexen Bauprojekten eingebunden ist. Vor dem Hintergrund, dass der

Bund an der DEGES GmbH beteiligt und die Autobahn GmbH größter Auftraggeber der DEGES GmbH ist, besteht seitens des Bundes aber bereits seit längerem das Interesse, die Autobahn GmbH des Bundes und die DEGES GmbH zusammenzuführen. Dies ist derzeit nicht umsetzbar. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 64 bis 64c der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9952 verwiesen.

124. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

An welchen Bahnhöfen in der Verantwortung der Deutschen Bahn AG werden Photovoltaikanlagen auf Bahnsteig- und anderen Dächern oder Freiflächen untersucht/geplant (bitte die 14 Bahnhöfe mit der höchsten installierten oder geplanten Leistung der Photovoltaikanlagen nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. September 2024

Nachfolgender Tabelle sind nach Auskunft der Deutschen Bahn AG die 14 Bahnhöfe mit der höchsten installierten oder geplanten Leistung der Photovoltaikanlagen zu entnehmen. Die jeweils angegebene Leistung und die zu erwartende Fertigstellung entsprechen den aktuellen Planungen und können sich ggfs. im Einzelnen noch ändern.

Bahnhofsname	**vorgesehene Leistung ca. kWp**	**Jahr der geplanten Fertigstellung**
München Leuchtenbergring	207	2032
Bad Münster Am Stein	130	2027
Bietigheim-Bissingen	99	2026
Nürtingen	90	2027
Plauen ob Bf	84	2025
Lünen	76	2025
Aulendorf	75	2026
Tübingen	72	2026
Crailsheim	69	2027
Stelligen	67	2025
Zwiesel	47	2025
Zorneding	33	2024
Bitterfeld	33	2025
Rostock Hbf	20	2025

125. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung voraussichtlich die parlamentarische Befassung gemäß § 5 der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung zur Eisenbahn-Neubaustrecke Frankfurt–Mannheim einleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 12. September 2024

Der aktuelle Zeitplan sieht vor, den Bericht zur Neubaustrecke Frankfurt–Mannheim dem Deutschen Bundestag im kommenden Jahr zuzuleiten.

126. Abgeordneter **Victor Perli** (Gruppe Die Linke)

Mit welchen Gesamtkosten für die Generalsanierung des Bahn-Hochleistungskorridors Hamburg–Berlin (https://hamburg-berlin.deutschebahn.com/home.html) rechnet die Bundesregierung aktuell, und sind darin die aktuellen Bauarbeiten auf dieser Strecke (https://hamburg-berlin.deutschebahn.com/neuigkeiten-reader/umfangreiche-bauarbeiten-zwischen-hamburg-und-berlin-starten-am-16-august.html) enthalten, und wenn nein, welche Kosten entstehen hierdurch zusätzlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. September 2024

Nach Auskunft der DB InfraGO AG belaufen sich die zu erwartenden Gesamtkosten der Generalsanierung Hamburg–Berlin auf bis zu 2,2 Mrd. Euro.

Die in diesem Jahr stattfinden Arbeiten mit einem Kostenvolumen in Höhe von 238 Mio. Euro sind hierin nicht enthalten.

127. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), hierunter Züge der Deutschen Bahn AG, aufgrund von Personalmangel nicht oder nur eingeschränkt stattfinden konnten (bitte möglichst Zahlen für die verfügbaren Quartale ab dem zweiten Quartal 2023 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. September 2024

Zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr sind die durch Landesrecht beauftragten Stellen. Der Bund ist in die Gestaltung des Angebots und die Abwicklung der Verkehre vor Ort nicht eingebunden. Der Bundesregierung liegen entsprechend keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

128. Abgeordneter **Lars Rohwer** (CDU/CSU)

Wann wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Region die bis zum Ende des Jahres 2023 zugesagten Ergebnisse der Langzeitprognose zum Verkehrsaufkommen auf der A 4 zwischen Dresden und Görlitz veröffentlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. September 2024

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist gemäß § 4 des Fernstraßenausbaugesetzes nach Ablauf von fünf Jahren dahingehend zu überprüfen, ob dieser an die Verkehrsentwicklung anzupassen ist (Bedarfsplanüberprüfung). Grundlage für diese noch laufende Prüfung ist die vom Bund beauftragte Strategische Langfrist-Verkehrsprognose 2040, die für das Netz der Bundesfernstraßen, u. a. zur A 4 in Sachsen, über für die Zukunft prognostizierte Verkehre informieren wird.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr plant, den Bericht zur Bedarfsplanüberprüfung in diesem Jahr an den Deutschen Bundestag zu übermitteln. Die Veröffentlichung der dann final vorliegenden Ergebnisse der „Basisprognose“ der Strategischen Langfrist-Verkehrsprognose 2040 ist im zeitlichen Kontext hierzu vorgesehen.

129. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

Welche der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) betriebenen Anlagen in Schleswig-Holstein waren bereits vor Umsetzung der europäischen CER-Richtlinie (EU 2022/2557) als KRITIS-Anlagen eingestuft, und welche weiteren von der WSV verwalteten Anlagen in Schleswig-Holstein werden durch die Umsetzung der genannten Richtlinie zu KRITIS-Anlagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. September 2024

Folgende der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes betriebenen Anlagen in Schleswig-Holstein waren bereits vor Umsetzung der europäischen CER-Richtlinie (EU 2022/2557) als KRITIS-Anlagen eingestuft:

- Schleusen am Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau,
- Verkehrszentralen Elbe und Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel.

Die CER-Richtlinie (EU 2022/2557) wird durch das derzeit in Abstimmung befindliche KRITIS-Dachgesetz umgesetzt werden. Aufgrund des derzeit noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens kann noch keine Auskunft zur Situation nach Umsetzung der CER-Richtlinie gegeben werden.

130. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung mittlerweile eine abschließende Aussage dazu treffen, ob, und wenn ja, mit welchen zukünftigen Fördermaßnahmen zur Herstellung von nachhaltigen Flugkraftstoffen sie die deutsche Luftverkehrswirtschaft und Produzenten von Sustainable Aviation Fuels (SAF) unterstützt, nachdem ich auf meine Schriftliche Frage 198 auf Bundestagsdrucksache 20/12255 die Antwort erhalten hatte, dass dazu noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. September 2024

Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Rahmen- und Finanzierungsbedingungen für den Hochlauf von Sustainable Aviation Fuels (SAF). Über künftige Fördermaßnahmen können derzeit noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

131. Abgeordneter **Uwe Witt** (fraktionslos)

Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahren ein, die vom möglichen Einsatz „Künstlicher Intelligenz“ im Verkehrsbereich ausgehen, etwa im Bereich „Autonomes Fahren“ von Pkw oder auch Lastkraftwagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. September 2024

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sieht im Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Verkehrsbereich sowohl große Chancen als auch Risiken. Im Bereich des autonomen Fahrens von Pkw und Lastkraftwagen kann KI die Mobilität sicherer, effizienter und umweltfreundlicher gestalten. Potenzielle Gefahren müssen aber auch berücksichtigt werden. Dazu gehören technische Herausforderungen, wie die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Systeme, sowie ethische und rechtliche Fragen. Deshalb unterstützt das BMDV die Entwicklung entsprechender Sicherheitsanforderungen auf verschiedenen Ebenen, wie der EU und der UNECE (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen).

Die europäische KI-Verordnung, die am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, verfolgt u. a. das Ziel, vertrauenswürdige europäische KI zu fördern. Sie beinhaltet u. a. Regeln für Hochrisiko-KI-Systeme. Hinsichtlich ihrer Anwendung und der Durchführung gibt die KI-VO verschiedene Anwendungsfristen und zum Teil auch Durchführungsbedarfe vor.

Auch die UNECE spielt eine wichtige Rolle bei der Regulierung von KI in autonomen Fahrzeugen.

Die Arbeitsgruppe für automatisierte/autonome und vernetzte Fahrzeuge (GRVA) hat ein Definitionsdokument für den Umgang mit KI im Fahrzeugsektor erarbeitet. Deutschland hat in der GRVA das Thema maßgeblich mitgestaltet.

Zudem gibt es bereits einige regulatorische Anforderungen und Initiativen, die sich mit der Sicherheit von KI im Verkehrsbereich beschäftigen. Beispielsweise arbeitet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an Projekten zur IT-Sicherheit von KI-Systemen in Autos. Daneben gibt es privatwirtschaftlich entwickelte ISO-Standards, wie beispielsweise die ISO/PAS 8800, die ISO 26262 oder die ISO/PAS 21448, die sich mit der funktionalen Sicherheit von elektrischen sowie elektronischen Systemen in Fahrzeugen befassen und Anforderungen an die Entwicklung und den Betrieb solcher Systeme festlegen, um Risiken zu minimieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

132. Abgeordnete **Dr. Astrid Mannes** (CDU/CSU)

Bewertet die Bundesregierung die Verbreitung von Kirschlorbeer in unseren heimischen Wäldern und die damit einhergehende Veränderung der Waldstruktur als problematisch, und gedenkt die Bundesregierung dem Beispiel der Schweiz zu folgen und die Neuanpflanzungen und den Verkauf von Kirschlorbeer zu verbieten (Etablierung von Kirschlorbeer in mitteleuropäischen Wäldern. (https://idw-online.de/de/news834911); Studie: Abrahamczyk S., Otto J., Böhnert T., Weigend M. 2024. Naturalization of Prunus laurocerasus in a forest in Germany. Biological Invasions. DOI: https://doi.org/10.1007/s10530-024-03325-2; veröffentlicht: 6. Juni 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 11. September 2024

Das Bundesamt für Naturschutz hat im Rahmen naturschutzfachlicher Invasivitätsbewertungen u. a. die genannte Art für Deutschland als potenziell invasiv eingestuft. Hieraus lassen sich aktuell keine Besitz- und Vermarktungsverbote ableiten. Bei einem Auftreten in der freien Natur sollte geprüft werden, inwieweit naturschutzfachliche Schutzgüter gefährdet sein könnten. Bei Bedarf sollten dann Beseitigungsmaßnahmen durchgeführt werden. Aus der Schweiz ist bekannt, dass Jungbäume des Kirschlorbeers Dickichte bilden können, die die Waldverjüngung behindern und damit die einheimische Vegetation verdrängen können. Ebenso aus der Schweiz ist bekannt, dass die Art das Potenzial hat, Vegetationsstrukturen zu verändern, durch Beschattung in Dominanzbeständen und schwer abbaubares Laubstreu.

Daten zur Bewertung einer möglichen Veränderung der Waldstruktur durch das Aufkommen von Kirschlorbeer liegen der Bundesregierung nicht vor.

133. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung auf europäischer Ebene vor dem Hintergrund der drohenden Wettbewerbsnachteile durch die von der EU-Kommission geplante Änderung der EU-Batterieverordnung zur Berechnung des CO_2-Fußabdrucks von Batterien, um den Batteriezellstandort Deutschland sowie bereits getätigte und geplante Investitionen zu sichern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom 10. September 2024

Die im Jahr 2023 in Kraft getretene europäische Batterieverordnung (EU) 2023/1542 ist ein wichtiger Eckpfeiler der Bemühungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten, die Batterieproduktion, -nutzung und -wiederverwendung in Europa an Nachhaltigkeit und Klimaschutz auszurichten. Dabei muss Carbon Leakage durch eine Verlagerung von Produktion an Standorte mit weniger klimafreundlichen Rahmenbedingungen ebenso verhindert werden wie die Ausweisung CO_2-armer Produktionsprozesse für Exportprodukte bei gleichbleibender Kohlenstoffintensität in der Gesamtbilanz (sog. „Resource Shuffling“). Deutschland unterstützt diese Ziele.

Gleichzeitig ist es zentral, faire Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des EU-Batterieökosystems zu schaffen. Daher setzt sich die Bundesregierung in enger Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten für Anpassungen an der vorgelegten Bestimmungsmethodik des Treibhausgas-Fußabdrucks von Batterien ein. Die Verhandlungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

134. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD)

Ist der Bundesregierung, insbesondere aufgrund ihres direkten Austausches mit den Ländern im Rahmen der Kultusministerkonferenz, bekannt, welche strukturellen Defizite die jeweiligen Bundesländer in der Lehrerstellenbesetzung für dieses Schuljahr eingeplant haben (bitte nach Bundesland angeben), und wie werden im Vergleich dazu die Schulen des Start-Chancenprogramms in der Lehrerstellenbesetzung abgedeckt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 9. September 2024

Die für den schulischen Bildungsbereich zuständigen Länder zeichnen dafür verantwortlich, wie der Lehrstellenbedarf an den allgemeinbildenden Schulen gedeckt werden kann. Die Länder stehen in der Pflicht, das für die Schulen und den Unterricht notwendige pädagogische Personal zur Verfügung zu stellen. Dies trifft auch auf die im Rahmen des Startchancen-Programms geförderten Schulen zu. Auf Grund der originären Landeszuständigkeiten liegen der Bundesregierung zum Stand der Lehrerstellenbesetzung keine abschließenden Daten vor.

135. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU)

Wie viele Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und Presse-Anfragen zu den in der Kritik stehenden Vorgängen im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) rund um die sogenannte Fördermittel-Affäre liegen dem BMBF seit Mai 2024 vor, und wie viele dieser Anfragen wurden durch das BMBF nicht fristgerecht beantwortet bzw. wie viele wurden bisher gar nicht beantwortet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 10. September 2024

Seit Mai 2024 liegen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) 26 Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) im Sinne der Fragestellung vor. Acht dieser Anfragen wurden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben noch nicht abschließend beantwortet.

In diesem Zeitraum gingen beim BMBF 61 Presse-Anfragen im Sinne der Fragestellung ein, die unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allesamt abschließend beantwortet wurden.

136. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU)

In welcher Höhe werden die im Jahr 2024 für Künstliche Intelligenz bereitgestellten Mittel im Einzelplan 30 zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe herangezogen, und welche Projekte sind ggf. von den Kürzungen betroffen (bitte auch die Höhe der Kürzungen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 13. September 2024

Bei der Globalen Minderausgabe (GMA) handelt es sich um ein Instrument des Haushaltsvollzugs. Die genaue Aufschlüsselung der einzelnen Beiträge zur GMA erfolgt erst nach Jahresabschluss mit der Rechnungslegung. Ob und in welcher Höhe Mittel, die für Maßnahmen mit Bezug

zu Künstlicher Intelligenz bereitgestellt wurden, zur Erwirtschaftung der GMA beitragen, kann dementsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden.

137. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU)

Wird es aufgrund der neuesten Erkenntnisse des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/08/PD24_N044_62.html) zu einer Anpassung der BAföG-Sätze für Studierende noch in dieser Wahlperiode kommen, und falls ja, wann, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 9. September 2024

Die Bedarfsätze im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wurden in der Legislaturperiode zunächst mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz zum Schuljahresbeginn/Wintersemester 2022/23 um 5,75 Prozent angehoben und mit dem 29. BAföG-Änderungsgesetz zum Schuljahresbeginn/Wintersemester 2024/25 um weitere fünf Prozent erhöht.

Der Förderungshöchstsatz steigt insgesamt in der 20. Legislaturperiode von zuvor 861 Euro monatlich auf nunmehr 992 Euro monatlich und damit um insgesamt fast 16 Prozent. Für Teilgeförderte wirken sich auch die Anhebungen der Freibeträge im 27. BAföG-Änderungsgesetz um 20,75 Prozent und nochmals mit dem 29. BAföG-Änderungsgesetz um weitere 5,25 Prozent positiv auf den Auszahlungsbetrag aus. Dass die Leistungsverbesserungen durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz bei den Geförderten ankommen, lässt sich aus der BAföG-Statistik für 2023 ersehen, derzufolge der durchschnittliche monatliche Auszahlungsbetrag um rund acht Prozent gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist. Erste Auswirkungen des 29. BAföG-Änderungsgesetz werden sich erst mit der BAföG-Statistik für 2024 zeigen, die im Sommer 2025 erscheinen wird.

Eine weitere Anhebung der Bedarfssätze im BAföG ist in der 20. Legislaturperiode nicht geplant.

138. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU)

Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung zur Verabschiedung eines Forschungsdatengesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 9. September 2024

Der Referentenentwurf des Forschungsdatengesetzes soll voraussichtlich noch im Herbst 2024 in die Ressortabstimmung gehen. Die Kabinettbefassung ist im Anschluss ebenfalls für Herbst 2024 geplant. Das parlamentarische Verfahren wird daran anschließend zu Anfang 2025 angestrebt. Ziel ist es, das Forschungsdatengesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

139. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den im Juni 2024 von der Mitgliedergruppe Universitäten der Hochschulrektorenkonferenz und Junge Akademie verabschiedeten „Leitlinien für unbefristete Stellen an Universitäten neben der Professur“ (https://diejungeakademie.de/media/pages/presse/leitlinien-fuer-unbefristete-stellen-an-universitaeten-neben-der-professur/746982f0e1-1719219118/hrk-mgu-ja-leitlinien-karrierewege-pm.pdf) sowie deren Forderung nach einer grundlegenden Reform des Kapazitätsrechts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 9. September 2024

Die Bundesregierung begrüßt die Verabschiedung gemeinsamer „Leitlinien für unbefristete Stellen an Universitäten neben der Professur“ der Mitgliedergruppe Universitäten der Hochschulrektorenkonferenz und der Jungen Akademie. Die Leitlinien liefern einen Beitrag für die weitere Diskussion zur Ausgestaltung angemessener Personalstrukturen an den Universitäten. Beispielsweise befasst sich derzeit insbesondere auch der Wissenschaftsrat mit diesem Themenbereich und erarbeitet ein Positionspapier zu den Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem.

Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung von entsprechenden Personalstrukturkonzepten liegt dabei nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder sowie in der Verantwortung der Wissenschaftseinrichtungen als Arbeitgeber. Dies gilt auch für sich aus Personalstrukturen ergebende kapazitätsrechtliche Fragestellungen. Zur Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Dialogprozess zwischen den zentralen Akteuren und Stakeholdern initiiert und geführt. Für die Ergebnisse des Dialogprozesses wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/11576 verwiesen.

140. Abgeordnete **Dr. Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Sicherung der Anschlussfinanzierung laufender Forschungsprojekte von Hochschulen, die bisher aus dem Klima- und Transformationsfonds finanziert worden sind und deren Finanzierung daher wegzufallen droht, was angesichts einzuhaltender Arbeitsverträge für projektbeteiligte Forschende ein Risiko für den Haushalt der betroffenen Hochschulen darstellt, und wenn ja, aus welchen Töpfen sollen diese Maßnahmen finanziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 11. September 2024

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bewirtschaftet im Klima- und Transformationsfonds (KTF) den Titel 6092 685 02 „Anwendungsorientierte Grundlagenforschung Grüner Wasserstoff“ federführend und den Titel 6092 683 04 „Weiterentwicklung der Elektromobilität“ anteilig. Aus diesen Titeln werden auch Projekte an Hochschulen finanziert.

Alle in den genannten Titeln vom BMBF bewirtschafteten Projekte sind ausfinanziert, so dass ein Wegfall der Finanzierung der laufenden Forschungsprojekte ausgeschlossen werden kann.

Andere Ressorts, die den KTF bewirtschaften, finanzieren keine entsprechenden Projekte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

141. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Ägypten für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz bereitgestellten 97.071.656 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel aufführen)?

142. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Peru für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz bereitgestellten 145.823.933 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel aufführen)?

143. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Indien für die Finanzierung von Maßnahmen zur Klimaanpassung bereitgestellten 155.109.997 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel aufführen)?

144. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Jordanien für die Finanzierung von Maßnahmen zur Klimaanpassung bereitgestellten 111.100.000 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 9. September 2024

Die Fragen 141 bis 144 werden zusammen beantwortet.

Es ist unklar, was in Ihrer Frage mit den „teuersten“ Projekten gemeint ist. Ein Teil der Klimafinanzierung – insbesondere an Schwellenländer – wird über konzessionäre Kredite bereitgestellt, die zurückgezahlt werden. Diese sind insoweit nicht teuer. Es wird für die Beantwortung aber angenommen, dass mit Ihrer Frage die Größe des Finanzierungsvolumens gemeint ist, auch wenn dies nicht gleichbedeutend damit ist, ob etwas teuer ist oder nicht.

Die deutsche öffentliche internationale Klimafinanzierung wird in Haushaltsmitteln und sog. Schenkungsäquivalenten berichtet. Sofern rückzuzahlende Entwicklungskredite der KfW Entwicklungsbank vergeben wurden, schließen die genannten Summen die Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten im jeweiligen Jahr mit ein. Die entsprechenden Projekte sind in der nachstehenden Übersicht zu Ägypten, Peru, Indien und Jordanien mit* markiert.

Das Schenkungsäquivalent ist ein rechnerischer Wert, der die Vergünstigung eines zinsverbilligten Darlehens gegenüber Marktkonditionen angibt. Schenkungsäquivalente sind also rechnerische Anteile (mit einem geringen Anteil an Haushaltsmitteln) an großvolumigen Darlehen, bei denen zusätzlich noch Marktmittel gehebelt werden und die vom Partnerland entsprechend zurückzuzahlen sind.

Wo weniger als 14 Maßnahmen angegeben werden, ist die Gesamtheit aller Maßnahmen im angefragten Zeitraum für das betroffene Land wiedergegeben. Für Ägypten und Peru werden nur die klimaschutzrelevanten Anteile der Maßnahmen aufgeführt. Sollten dort einzelne Projekte auch Anpassung unterstützen, ist dieser Anteil jeweils nicht aufgeführt. Für Indien und Jordanien wiederum werden nur die anpassungsrelevanten Anteile der Maßnahmen aufgeführt. Sollten dort einzelne Projekte auch Minderung unterstützen, ist dieser Anteil jeweils nicht aufgeführt. Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, v. a. im multilateralen Bereich. Diese Mittel werden globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in den Tabellen nicht aufgeführt.

Gesamtsumme Klimaschutz 2022 an Ägypten (Haushaltsmittel u. a. Zuschüsse, Darlehen, inkl. Schenkungsäquivalente)	
Projekttitel	**Klimaschutz in Euro (Minderung von Treibhausgas-emissionen)**
Gesamtsumme Klimaschutz:	**97.071.656**
7 Projekte:	
Grünes Energiewendeprogramm (Darlehen)	54.000.000
Grünes Energiewendeprogramm (Zuschuss)	29.000.000
Ägyptisch-deutsches Komitee zur Förderung der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Umweltschutzes	5.000.000
Nationales Abfallwirtschaftsprogramm	3.000.000
Nil Delta Wassermanagement Programm	3.000.000
Grünes Energiewendeprogramm (Begleitmaßnahme)	3.000.000
Energieeffizienz in Gebäuden (inkl. Photovoltaik)	71.656

Gesamtsumme Klimaschutz 2022 an Peru (Haushaltsmittel u. a. Zuschüsse, Darlehen, inkl. Schenkungsäquivalente)	
Projekttitel	**Klimaschutz in Euro (Minderung von Treibhausgas-emissionen)**
Gesamtsumme Klimaschutz:	**145.823.933**
14 Projekte:	
Sektorreformprogramm NDC-Umsetzung, Stadtentwicklung und urbane Mobilität*	72.300.000
Themenzusage Urbaner Transport in Sekundärstädten*	24.400.000
Aufbau eines Fahrradwegnetzes in ausgewählten Sekundärstädten	24.000.000
Umweltgerechte Abfallentsorgung II*	14.820.000
Themenzusage Waldschutz	5.000.000
Umweltgerechte Abfallentsorgung II - Begleitmaßnahme	2.000.000
Themenzusage urbaner Transport in Sekundärstädten – Begleitmaßnahme	2.000.000
Stärkung der Qualitätsinfrastruktur für die Kreislaufwirtschaft in urbanen Gebieten in Peru	750.000
Förderung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel in städtischen und ländlichen Gemeinden	160.000
Stärkung der zivilgesellschaftlichen Vernetzung zur Verteidigung der Menschen- und Umweltrechte im Kontext des Bergbaus in Peru	123.500

Gesamtsumme Klimaschutz 2022 an Peru (Haushaltsmittel u. a. Zuschüsse, Darlehen, inkl. Schenkungsäquivalente)	
Projekttitel	**Klimaschutz in Euro (Minderung von Treibhausgas-emissionen)**
Nachhaltige Ernährungssicherung und Umweltschutz kleinbäuerlicher und indigener Gemeinschaften in der Region Junín, Peru	99.000
Living Amazonian Landscapes: Co-management model among indigenous communities for the effective conservation, protection and recovery of Amazonian territories	73.645
Ernährungssicherung indigener und kleinbäuerlicher Gemeinschaften in der Diözese Huaraz, Ancash, Peru	52.500
Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in der Landwirtschaft	45.288

Gesamtsumme Klimaanpassung 2022 an Indien (Haushaltsmittel- u. a. Zuschüsse, Darlehen, inkl. Schenkungsäquivalente)	
Projekttitel	**Klimaanpassung in Euro**
Gesamtsumme Klimaanpassung:	**155.109.997**
Summe 14 Projekte:	**145.649.866**
Nachhaltige und Klimaresiliente Städtische Infrastruktur III*	59.115.000
Aufbau von Klimaresilienz und Ökosystemdienstleistungen in Waldlandschaften*	30.050.000
Förderung vor agrarökologischen Wertschöpfungsketten in Indien und der Himalaya-Region	13.700.000
Programm Privatsektorförderung – Treuhandbeteiligung Innovative Landwirtschaft II (Omnivore III)	10.000.000
Aufbau von Klimaresilienz und Ökosystemdienstleistungen in Waldlandschaften (Zuschusskomponente)	8.000.000
Unterstützung für die Partnerschaft für Grüne und Nachhaltige Entwicklung	6.500.000
Klimaanpassung, Resilienz und Klimafinanzierung im ländlichen Indien	5.000.000
Unterstützung von agrarökologischen Transformationsprozessen in Indien	3.500.000
Nachhaltige und Klimaresiliente Städtische Infrastruktur III (BM)	2.500.000
Programm Nachhaltige Stadtentwicklung – Smart Cities II	2.000.000
Sanierung des Flusses Ganges III	2.000.000
Stärkung der Rechte und der Klimaresilienz von waldabhängigen Adivasi-Gemeinschaften	1.259.886

Gesamtsumme Klimaanpassung 2022 an Indien (Haushaltsmittel- u. a. Zuschüsse, Darlehen, inkl. Schenkungsäquivalente)	
Projekttitel	**Klimaanpassung in Euro**
Landesweite kirchliche Entwicklungsaktivitäten – Soziale Aktion und Vernetzung von Basisorganisationen, Fortführung	1.225.000
Transformative Climate Action using Participatory data driven decision making platforms (T-CAP)	799.980

Gesamtsumme Klimaanpassung 2022 an Jordanien (Haushaltsmittel- u. a. Zuschüsse, Darlehen, inkl. Schenkungsäquivalente)	
Projekttitel	**Klimaanpassung in Euro**
Gesamtsumme Klimaanpassung:	**111.100.000**
8 Projekte:	
Wasserressourcen-Management-Programm VIII	77.000.000
Leistungsorientierte Wasserversorger	10.250.000
Results-based Financing im Wassersektor II	10.000.000
Umwelt- und Ressourcenschutz in Unternehmen	4.750.000
BONO – Schutz von Wasserspeichern in Jordanien durch beschäftigungsintensive Maßnahmen	4.100.000
BONO – Verbesserung grüner Infrastruktur in Jordanien durch beschäftigungsintensive Maßnahmen	2.000.000
Förderung des partizipativen Ressourcenmanagements zur Stabilisierung in aufnehmenden Gemeinden in Jordanien	1.500.000
Integriertes Grundwasserressourcenmanagement im Nexus Wasser – Land – Energie (BGR)	1.500.000

145. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch ist laut Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Anteil der Handelsfinanzierung der International Finance Corporation (IFC)/Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) (siehe: www.urgewald.org/sites/default/files/media-files/urgewald%20-%20Briefing%20-%20World%20Bank%20and%20Trade%20Finance.pdf, S. 6), die dem Öl-, Gas-, Kohle- und Atomenergiesektor zukommt (bitte tabellarisch anhand der sechs bestehenden Handelsfinanzierungsprogramme und der vier genannten Sektoren nach Land, Euro und Anteil an der Gesamthandelsfinanzierung aufschlüsseln), und auf welcher empirischen Grundlage kommt die Bundesregierung zu Erkenntnissen zum entwicklungspolitischen Mehrwert dieser Handelsfinanzierungsprogramme (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 12. September 2024

Die IFC erlaubt den Import von Öl und Gas im Rahmen ihrer Handelsfinanzierungsprogramme nur in begrenztem Umfang und nur zu Verteilungszwecken (keine Produktion), abhängig von den Entwicklungswirkungen in Ländern, in denen die Energiesicherheit entscheidend ist. Für die IFC als Entwicklungsfinanzierungsinstitution ist die Finanzierung von Öl und Gas als Teil ihres Handelsprogramms sehr oft krisenbedingt, d. h. zur Unterstützung weniger entwickelter Länder oder von Ländern, die sich in einer Krisensituation befinden, wenn diese Brennstoffe für landwirtschaftliche Maschinen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit und zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung zentral sind.

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt der prozentuale Anteil des ausstehenden Volumens der IFC-Handelsfinanzierung, die dem Öl- und Gassektor zukommt, im Geschäftsjahr 2024 bei fünf Prozent. Eine darüber hinausgehende Aufschlüsselung nach einzelnen Handelsfinanzierungsprogrammen und Ländern liegt der Bundesregierung nicht vor.

Bezüglich der entwicklungspolitischen Wirkung von Handelsfinanzierungsprogrammen verweist die Bundesregierung beispielhaft auf folgende Studien, die die Wirkung von Handelsfinanzierung für Armutsbekämpfung in Entwicklungs- und Schwellenländern darlegen und eine große Finanzierungslücke in diesem Bereich aufzeigen:

1. www.wto.org/english/res_e/booksp_e/worldbankandwto15_e.pdf
2. www.adb.org/publications/2023-trade-finance-gaps-growth-jobs-survey

146. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (Gruppe Die Linke)

Welche Studien können nach Kenntnis der Bundesregierung die Hebelwirkungen der Instrumente IDA (1:3) und IDA PSW (1:5) im Rahmen des Private Sector Windows (PSW) der International Finance Corporation (IFC) empirisch belegen, über das auch Handelsfinanzierungen abgewickelt werden und die als Legitimation zur Aufbringung der Haushaltmittel für diese Instrumente im Rahmen der IDA-Wiederauffüllung herangezogen werden (siehe: www.urgewald.org/sites/default/files/media-files/urgewald%20-%20Briefing%20-%20World%20Bank%20and%20Trade%20Finance.pdf) (bitte diesbezügliche Studien tabellarisch auflisten), und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage lässt sich nach Kenntnis der Bundesregierung neben der behaupteten finanziellen Hebelwirkung der entwicklungspolitische Mehrwert des Private Sector Windows, inklusive Handelsfinanzierungsanteil, qualitativ begründen (bitte diesbezügliche Studien tabellarisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 11. September 2024

Die International Development Association (IDA) finanziert sich aus Gebermitteln, Gewinnübertragungen aus der International Bank forReconstructionand Development (IBRD), Rückflüssen aus vergebenen IDA-Krediten und Mitteln, die am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Im Fall des Private Sector Windows (PSW) kommen die Eigenmittelinvestitionen der International Finance Corporation (IFC) und der Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA) hinzu. Die Hebelwirkung der Geberbeiträge der IDA und des in IDA verankerten PSW ergibt sich aus dem Verhältnis von Geberbeiträgen zur gesamten Finanzierungskapazität. Zum besseren Verständnis wird gerne am Beispiel des aktuellen IDA20-Zyklus erläutert, wie die Hebelwirkung von 1:3,5 entstehen konnte: Geber hatten insgesamt 23,5 Mrd. USD an Zuschüssen für IDA20 zur Verfügung gestellt, das Auffüllungsvolumen lag bei 82 Mrd. USD (berechnet als 93 Mrd. USD Auffüllung in IDA20 minus 11 Mrd. USD aus IDA19, die aufgrund des ausnahmsweise verkürzten Zyklus von IDA19 auf IDA20 übertragen wurden). Hieraus ergibt sich ein Hebel von 1:3,5 (82 : 23,5 = 3,5). Folgende Dokumente sind hierfür relevant:

- https://ddei5-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fthedocs.worldbank.org%2fen%2fdoc%2fd4447da2f89d0e75a7a4688179200bd1%2d0410012024%2foriginal%2fAn%2dIntroduction%2dto%2dCapital%2dAdequacy%2d4%2d9%2d2024.pdf&umid=324FD97D-2152-3206-A646-7F4C13A7585D&auth=f0d964e96abe039c776e3790dff009a8ba00b040-8e78eea9846fb7f516b0ee2b870d910333ee5c10

Die Berechnung der Hebelwirkung des IDA PSW erfolgt weitgehend analog; hinzu kommen wie oben beschrieben noch Eigenmittelinvestitionen der IFC und der MIGA, wodurch sich der Hebel auf 1:5 erhöht. Bitte finden Sie auch hierzu beispielhaft folgende Dokumente:

- IDA20 Mid-Term Review on Private Sector Window Utilization and Implementation
- WBG's Independent Evaluation Group's (IEG) 2024 IDA-PSW Assessment
- May 2024 IFC Article At the Frontiers of Finance IDA's Private Sector Window

Diese begründen auch den entwicklungspolitischen Mehrwert des IDA PSW: Grundidee ist die Risikominderung von Investitionen der IFC und der MIGA in besonders armen und von Fragilität, Konflikt und Gewalt geprägten Ländern, die ausschließlich Zuschüsse und konzessionäre Kredite der IDA erhalten. Die mit Mitteln des PSW geförderten Investitionen sollen ein Marktsignal an kommerzielle Marktteilnehmer senden, über die wiederum eine breitere Privatsektorentwicklung in IDA-Ländern sowie strukturelle Veränderungen zugunsten nachhaltiger Entwicklung erreicht werden sollen. Begleitet von Reformen zur Stärkung eines attraktiven Investitionsklimas – bspw. über Reformen im Governancebereich oder der sozialen Sicherung – ist der entwicklungspolitische Mehrwert aus Sicht der Bundesregierung gegeben.

147. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (Gruppe Die Linke)

Wie hat sich laut Kenntnis der Bundesregierung der Haushaltsanteil des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) am Gesamthaushalt des Bundes von 2012 bis 2025 (unter Berücksichtigung des Entwurfs für den Bundeshaushalt 2025 durch das Bundeskabinett am 17. Juli 2024 als Berechnungsgrundlage für 2025) entwickelt (bitte tabellarisch nach Jahr und Anteil am Gesamthaushalt darstellen), und wie hoch ist die tatsächliche, inflationsbereinigte Kaufkraft des aktuellen BMZ-Haushalts (Kabinettentwurf für den Bundeshaushalt 2025) im Vergleich zum BMZ-Haushalt von 2012 (bitte in Euro unter Erläuterung der Berechnung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 12. September 2024

Der Haushaltsanteil des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) am Gesamthaushalt des Bundes von 2012 bis 2025 (unter Berücksichtigung des Entwurfs für den Bundeshaushalt 2025 durch das Bundeskabinett am 17. Juli 2024 als Berechnungsgrundlage für 2025) hat sich wie folgt entwickelt:

	Anteile in %	
Jahr	**SOLL**	**IST**
2012*	2,05	2,07
2013*	2,03	1,96
2014	2,17	2,20
2015*	2,13	2,10
2016*	2,34	2,49
2017	2,60	2,57
2018	2,75	2,70
2019	2,87	2,85
2020*	2,45	2,78
2021*	2,17	2,40
2022	2,49	2,87
2023*	2,64	2,64
2024	2,35 | 2,29**	
RegE 2025	2,10	

** inkl. Nachtragshaushalte*

*** inkl. Nachtragshaushalt 2024 (noch vom Bundestag zu beschließen)*

Eine pauschale Kaufkraftberechnung nach deutschem Kaufkraftäquivalent wäre nicht aussagekräftig angesichts des weltweiten Mitteleinsatzes unter sehr unterschiedlichen Bedingungen und der unterschiedlich von Inflation betroffenen Länder und Finanzierungsbereiche.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

148. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Erweiterungsbau für das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus fertig (bitte in bauliche Fertigstellung, Inbetriebnahmephase und Übergabe an den Deutschen Bundestag aufschlüsseln), und welche Gründe sind der Bundesregierung bekannt, die zu den Verzögerungen der Übergabe bis in das vierte Quartal 2024 (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestag-erweiterung-des-marie-elisabeth-lueders-hauses-wird-nochmals-deutlich-teurer-a-c8b170bd-0883-416c-af85-d812b226e840) oder, nach Kenntnis der Bundesregierung, darüber hinaus, führen/geführt haben (bitte bei der Angabe der Gründe ebenfalls wenn möglich in bauliche Fertigstellung, Inbetriebnahmephase und Übergabe an den Deutschen Bundestag aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 9. September 2024

Der Erweiterungsbau des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses wird 2025 an den Deutschen Bundestag übergeben und zum Wahlperiodenwechsel in Nutzung gehen. Die bauliche Fertigstellung ist bis auf kleinere Restarbeiten abgeschlossen. Derzeit läuft die Inbetriebnahme-Phase. Die Gründe für eingetretene Verzögerungen waren insbesondere

- ein Großschaden an der als wasserundurchlässig geplanten und ausgeschriebenen Bodenplatte,
- ein juristisches Nachprüfungsverfahren über mehrere Instanzen vor Vergabe der Sanierung der mangelhaften Bodenplatte,
- notwendige Planungsanpassungen der technischen Anlagen infolge von baubegleitend eingeführten neuen Vorschriften und Gesetzesänderungen, z. B. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Lieferketten-Engpässe auch für einfachste Komponenten infolge globaler Ereignisse sowie
- unzureichende Mitarbeiterressourcen, insbesondere der spezialisierten Fachkräfte der ausführenden Unternehmen.

149. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten des Erweiterungsbaus für das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus (www.bbr.bund.de/BBR/DE/Bauprojekte/Berlin/Politik/deutscher-bundestag/marie-elisabeth-lueders-haus/erweiterung.html; bitte nach der aktuellsten, der Bundesregierung bekannten, Kostenschätzung, sowie für den Haushaltplan 2025 veranschlagten Kosten im Vergleich zum Haushaltsplan 2024 aufschlüsseln), und wie begründet die Bundesregierung die Mittel bis in das Jahr 2026 und darüber hinaus im Haushaltsplan 2025 (gemeint sind die für das Jahr 2025 veranschlagten 30 258 000 Euro und die für 2026 ff. vorbehaltenen 3 367 000 Euro, vgl. Bundestagsdrucksache 20/12400)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 9. September 2024

Die Kosten für den Erweiterungsbau des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses betragen 395.146.000 Euro (Stand: 6. Nachtrag zur Entwurfsunterlage Bau, 25. Februar 2024). Die im Haushaltsplanentwurf 2025 für 2025 und 2026 ff. veranschlagten Haushaltsmittel ergeben sich aus den o. a. Gesamtausgaben abzüglich den bis 2023 verausgabten Mitteln, den nach 2024 übertragenen Ausgaberesten und den für 2024 bewilligten Ausgabemitteln.

150. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Baukosten pro Quadratmeter Nutzfläche für Büroräume beim Erweiterungsbau für das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus gemäß der aktuellen Gesamtkosten bis zur Übergabe an den Deutschen Bundestag, und welche durchschnittlichen Heizkosten (bitte in Heiz- und Warmwasserkosten aufschlüsseln) werden nach Kenntnis der Bundesregierung für diese Nutzfläche anfallen (bitte jeweils begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 9. September 2024

Eine Ausweisung von spezifischen Herstellungskosten für die Büroräume ist nicht möglich, da in der Gesamt-Nutzungsfläche in erheblichem Umfang auch andere Nutzungsflächenarten, wie zum Beispiel ein Selbstbedienungs-Restaurant, Kunstausstellungsbereiche und eine Versammlungsstätte enthalten sind sowie große Technikbereiche zur Versorgung des Technikverbundes auch für die anderen Liegenschaften des Deutschen Bundestages. Auch diese Flächen zählen gemäß DIN 277 zur Nutzungsfläche.

Dementsprechend kann auch der ermittelte Wärmebedarf nicht getrennt für die Büroflächen ausgewiesen werden. Die Warmwasserversorgung der Büros erfolgt über dezentrale Durchlauferhitzer. Da der Bedarf

weniger als 0,2 kWh je Person und Tag beträgt, wird dieser in der Bilanzierung gem. DIN V 18599 nicht gesondert berücksichtigt.

151. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD)

War bzw. ist – sofern die Bundesregierung in die Entscheidungsfindung einbezogen war – die nicht nutzbare Bürofläche im Erweiterungsbau des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses (www.bbr.bund.de/BBR/DE/Bauprojekte/Berlin/Politik/deutscher-bundestag/marie-elisabeth-lueders-haus/erweiterung.html) ein Grund für die Errichtung des Luisenblocks West und die Errichtung weiterer Büroräume (bitte ausführen;www.sueddeutsche.de/politik/bundestag-marie-elisabeth-lueders-haus-1.5580517), und wenn ja, um welche Gebäude handelt es sich dabei (bitte in die Nutzflächen für Büroräume je Gebäude und die Baukosten pro Quadratmeter Nutzfläche für Büroräume je Gebäude aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 9. September 2024

Entscheidungen zu notwendigen Raumbedarfen und zur Liegenschaftsstrategie werden vom Deutschen Bundestag getroffen. Insofern kann vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hierzu keine Aussage getätigt werden.

152. Abgeordneter **Dr. Stefan Nacke** (CDU/CSU)

Wie viele Plätze des sog. Azubiwohnens stehen in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell zur Verfügung (bitte getrennt nach Bundesländern ausweisen), und wie viele Plätze des Azubiwohnens werden voraussichtlich zusätzlich in den nächsten Jahren durch bereits erfolgte Mittelbewilligung seit 2023 im Programm „Junges Wohnen“ zur Verfügung stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 13. September 2024

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat ein Forschungsprojekt zur Wohnraumversorgung und zu Wohnraumbedarfen von Studierenden und Auszubildenden vergeben, welches jedoch erst im kommenden Jahr abgeschlossen wird. Zahlen für Deutschland bzw. für einzelne Bundesländer liegen mithin nicht vor. Das Forschungsprojekt soll helfen, diese Wissenslücke zu schließen.

Erstmals im Programmjahr 2023 haben Bund und Länder als Teilprogramm des sozialen Wohnungsbaus die Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“ abgeschlossen. Die Mittel des Programmjahres 2023 können von den Ländern noch bis Ende 2024 durch Bewilligungen für Neubau- oder Modernisierungsmaßnahmen gebunden werden.

Im Kalenderjahr 2023 wurde im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus die Förderung von 4.176 Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende bewilligt (davon hat Schleswig-Holstein 52 Wohnheimplätze explizit für Auszubildende gemeldet). Insgesamt hat sich die Anzahl geförderter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende damit im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (+135 Prozent). Das ist ein Erfolg für die Wohnraumversorgung dieser Zielgruppen und zeigt die Wichtigkeit des Sonderprogramms Junges Wohnen.

Trotzdem kann die Umsetzung des Programms Junges Wohnen im Programmjahr 2023 erst nach Ende des zweijährigen Bewilligungszeitraums, also erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2024, abschließend beurteilt werden. Zumal die Entfaltung des vollen Potenzials des Sonderprogramms Junges Wohnen mit Blick auf die neu aufgebauten Förderstrukturen in vielen Ländern und die Planungszeiten für entsprechende Bauprojekte – insbesondere im Bereich des Auszubildendenwohnens – noch Zeit benötigt.

153. Abgeordneter **Dr. Stefan Nacke** (CDU/CSU)

Wie viele Mittel aus dem Programm „Junges Wohnen“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2023 bereits bewilligt (bitte in Euro getrennt für die Bereiche des sog. Azubiwohnens und Studierendenwohnens ausweisen), und auf wie viele Einrichtungen verteilen sich diese Mittelbewilligungen (bitte ebenfalls getrennt für die Bereiche des sog. Azubiwohnens und Studierendenwohnens ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 13. September 2024

Erstmals im Programmjahr 2023 haben Bund und Länder als Teilprogramm des sozialen Wohnungsbaus die Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“ abgeschlossen. Die Mittel des Programmjahres 2023 können von den Ländern noch bis Ende 2024 durch Bewilligungen für Neubau- oder Modernisierungsmaßnahmen gebunden werden.

Im Kalenderjahr 2023 wurde im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus die Förderung von 4.176 Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende bewilligt (davon hat Schleswig-Holstein 52 Wohnheimplätze explizit für Auszubildende gemeldet). Die damit verbundenen nominalen Zinssubventionen und Zuschüsse belaufen sich laut Angaben der Länder gemäß Verwaltungsvereinbarung insgesamt auf rund 339 Mio. Euro (Bundes- und Landesmittel; davon rund 5 Mio. Euro für die genannten Wohnheimplätze explizit für Auszubildende).

Insgesamt hat sich die Anzahl geförderter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende damit im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (+135 Prozent). Das ist ein Erfolg für die Wohnraumversorgung dieser Zielgruppen und zeigt die Wichtigkeit des Sonderprogramms Junges Wohnen.

Trotzdem kann die Umsetzung des Programms Junges Wohnen im Programmjahr 2023 erst nach Ende des zweijährigen Bewilligungszeitraums, also erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2024, abschließend beurteilt werden. Zumal die Entfaltung des vollen Potenzials des Sonder-

programms Junges Wohnen mit Blick auf die neu aufgebauten Förderstrukturen in vielen Ländern und die Planungszeiten für entsprechende Bauprojekte noch Zeit benötigt.

154. Abgeordnete **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung ggf. im Hinblick auf Mieter, die keinen Zugang zu elektronischer Post haben, Maßnahmen zu ergreifen, um Kosten für den Versand der monatlichen Verbrauchsinformation zu reduzieren und insofern nach meiner Ansicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 9. September 2024

Die Bundesregierung wird die Auswirkungen der am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Regelungen auf Mieter evaluieren und spätestens am 31. August 2025 den Evaluierungsbericht veröffentlichen. Maßnahmen im Sinne der Fragestellung sind daher von der Bundesregierung derzeit nicht geplant.

155. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU)

Welche waren die letzten 28 Termine konkret mit Bezug zu Smart Cities oder Regions der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 9. September 2024

Die Bundesministerin Klara Geywitz hat im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 4. September 2024 folgende Termine mit konkretem Bezug zu Smarten Städten und Regionen wahrgenommen:

- 10. April 2024: Digital-Ausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Schwerpunkt Smart Cities;
- 15. April 2024: Besichtigung des „Smart-City“-Quartiers Helleheide in Oldenburg;
- 11. Juli 2024: Vor-Ort-Besichtigung und Information des Modellprojektes Smart City im Amt Süderbrarup.

Berlin, den 13. September 2024

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333